

# Planfeststellung

für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV Kraftwerksan-  
schlussleitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes  
Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der  
Amprion GmbH

von Flur Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim,

nach

Flur Nr. 1241, Gemarkung Großkötz



vom 17. Dezember 2019

**Geschäftszeichen**  
RvS-SG21-3321.1-80/4

---

---

A. Entscheidung .....	3
I. Feststellung des Planes.....	3
II. Gegenstand der Planfeststellung .....	3
III. Planunterlagen.....	4
IV. Zusagen der Vorhabenträgerin.....	8
V. Nebenbestimmungen.....	9
1. Naturschutz.....	9
2. Bodenschutz / Abfallentsorgung.....	11
3. Gewässerschutz.....	14
4. Denkmalschutz.....	17
5. Baurecht.....	17
6. Versorgungsleitungen .....	18
7. Zuordnung von Vorhabenbestandteilen.....	19
VI. Entscheidung über Einwendungen und Forderungen.....	19
VII. Kostenentscheidung.....	20
B. Begründung.....	20
I. Sachverhalt.....	20
1. Beschreibung des Vorhabens .....	20
2. Verfahren .....	23
2.1. Raumordnungsverfahren.....	23
2.2. UVP-Vorprüfung.....	23
2.3. Antrag auf Planfeststellung .....	24
2.4. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit.....	24
2.5. Erörterungstermin .....	25
2.6. Tektur.....	25
II. Entscheidungsgründe .....	26
1. Zulässigkeit und Bedeutung der Planfeststellung .....	26
1.1. Zulässigkeit der Planfeststellung .....	26
1.2. Bedeutung der Planfeststellung.....	27
2. Verfahrensrechtliche Anforderungen .....	27
2.1. Zuständigkeit.....	27
2.2. Verfahren .....	27
2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	27
2.3.1. Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	28
2.3.2. Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	29
2.3.3. Zusammenfassende Darstellung.....	29
2.3.3.1. Umweltauswirkungen des Vorhabens .....	30
2.3.3.2. Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen .....	36

2.3.3.3. Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen .....	40
2.3.3.4. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.....	46
2.3.4. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen .....	47
3. Materiell-rechtliche Beurteilung .....	55
3.1. Planrechtfertigung .....	55
3.2. Planungsleitsätze .....	57
3.2.1. Ziele der Raumordnung.....	58
3.2.2. Immissionsschutz.....	59
3.2.3. Naturschutz.....	61
3.2.3.1. Eingriffsregelung.....	61
3.2.3.2. Artenschutz.....	63
3.2.3.3. Biotopschutz .....	67
3.2.3.4. Überwachungsmaßnahmen, weitere Festsetzungen.....	67
3.2.4. Gewässerschutz.....	68
3.2.5. Straßen- und Luftverkehr .....	71
3.2.6. Versorgungseinrichtungen / sonstige Leitungen .....	75
3.2.7. Waldrecht.....	86
3.2.8. Baurecht .....	87
3.2.9. Anlagensicherheit.....	88
3.3. Abwägung.....	90
3.3.1. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung .....	92
3.3.2. Planungsalternativen.....	92
3.3.2.1. Nulllösung .....	93
3.3.2.2. Großräumige Trassenalternativen.....	94
3.3.2.3. Kleinräumige Trassenalternativen.....	95
3.3.2.4. Verfahrensgegenständliche Trasse.....	96
3.3.3. Kommunale Belange .....	98
3.3.4. Belange des Immissionsschutzes .....	99
3.3.5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	100
3.3.6. Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung; Umgang mit Kampfmitteln .....	101
3.3.7. Belange der Landwirtschaft.....	105
3.3.8. Belange der Forstwirtschaft.....	123
3.3.9. Belange des Denkmalschutzes .....	124
3.3.10. Belange der Wasserwirtschaft.....	125
3.3.11. Eingriff in das Eigentum / Beeinträchtigung Rechte Dritter .....	126
3.3.12. Private Einwendungen .....	129
4. Kostenentscheidung.....	135

RvS-SG21-3321.1-80/4

Errichtung und Betrieb einer 380-kV-Leitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH von Flur Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, nach Flur Nr. 1241, Gemarkung Großkötz.

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **A. Entscheidung**

#### **I. Feststellung des Planes**

1. Der Plan der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin) für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH von Flur Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, nach Flur Nr. 1241, Gemarkung Großkötz einschließlich der damit verbundenen Nebeneinrichtungen in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, Verzeichnisse, Maßgaben und Nebenbestimmungen wird  
  
festgestellt.
2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

#### **II. Gegenstand der Planfeststellung**

Gegenstand der Planfeststellung ist der Anschluss des noch zu errichtenden Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das 380-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH. Der beantragte Kraftwerksanschluss besteht aus einem ca. 2,75 km langen Erdkabel, das seinen Ausgangspunkt am Gasturbinenkraftwerk Leipheim auf der Flur Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, hat. Diese Leitung wird in südlicher Richtung bis zu den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1748, 1749 und

1750, Gemarkung Bubesheim geführt, auf denen eine ebenfalls in der Planfeststellung inbegriffene Schaltanlage errichtet werden soll. Weiterhin Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung eines 380-kV-Freileitungsanschlusses ausgehend von der Schaltanlage bis zur ca. 900 m südlich gelegenen bestehenden 380-kV-Freileitung Bl. 4521 der Amprion GmbH im Bereich der Fl.-Nrn. 1241/2 und 1245 sowie 1248, Gemarkung Großkötz. Für die Freileitung werden insgesamt fünf Masten neu errichtet, ein Bestandsmast wird abgebaut.

Parallel zu diesem Planfeststellungsverfahren wird bei der Regierung von Schwaben ein weiteres Planfeststellungsverfahren geführt (Gz.: RvS-SG21-3321.1-79), das die Errichtung und den Betrieb einer Gashochdruckleitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Gastransportnetz der bayernets GmbH zum Gegenstand hat. Das verfahrensgegenständliche 380-kV-Erdkabel und die Gasleitung werden bis zum Erreichen der Schaltanlage weitgehend parallel geführt.

### **III. Planunterlagen**

#### Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. 1 Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 (Teil A Nr. 2.1 der Antragsunterlagen)
2. 1 Luftbildplan im Maßstab 1:10.000 (Teil A Nr. 2.2 der Antragsunterlagen)
3. 6 Lagepläne Erdkabelanschlussleitung im Maßstab 1:1000: Blatt A 4.1.1, Blatt A 4.1.2, Blatt A 4.1.3, Blatt A 4.1.4, Blatt A 4.1.5, Blatt A 4.1.6 (Teil A Nr. 4.1 der Antragsunterlagen)
4. 3 Lagepläne Freileitungsanschluss Schaltanlage im Maßstab 1:2000: Blatt A 4.2.1, Blatt A 4.2.2, Blatt 4.2.3 (Teil A Nr. 4.2 der Antragsunterlagen)
5. 1 Lageplan 380-kV Höchstspannungsfreileitung Dellmensingen – Meitingen (Amprion GmbH) Bl. 4521, Mast 4521/98 - Mast 4521/101 im Maßstab 1:2000 (Teil A Nr. 4.3 der Antragsunterlagen)
6. 6 Profilpläne Erdkabelanschlussleitung im Längenmaßstab 1:1.000 und Höhenmaßstab 1:500: Blatt A 5.1.1, Blatt A 5.1.2, Blatt A 5.1.3, Blatt A 5.1.4, Blatt A 5.1.5, Blatt A 5.1.6 (Teil A Nr. 5.1 der Antragsunterlagen)
7. 3 Profilpläne Freileitungsanschluss Schaltanlage im Längenmaßstab 1:2.000 und Höhenmaßstab 1:200: Blatt A 5.2.1, Blatt A 5.2.2, Blatt A 5.2.3 (Teil A Nr. 5.2 der Antragsunterlagen)

8. 3 Profilpläne 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dellmensingen – Meitingen (Amprion GmbH) Bl. 4521 im Längenmaßstab 1:2.000 und Höhenmaßstab 1:200: Blatt A 5.3.1 (Mast 99 - Mast 100A), Blatt A 5.3.2 (Mast 100A - Mast 100B), Blatt A 5.3.3 (Mast 100B - Mast 101) (Teil A Nr. 5.3 der Antragsunterlagen)
9. 4 Antragsunterlagen Schaltanlage: 1 Antrag auf Baugenehmigung (Teil A Nr. 6.1.1 der Antragsunterlagen), 1 Baubeschreibung zum Bauantrag (Teil A Nr. 6.1.2 der Antragsunterlagen), 1 Statistik der Baugenehmigungen (Teil A Nr. 6.1.3 der Antragsunterlagen), 1 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV (Teil A Nr. 6.1.4 der Antragsunterlagen)
10. 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte im Maßstab 1:2000 (Teil A Nr. 6.2 der Antragsunterlagen)
11. 1 Plan Schaltanlage im Maßstab 1:500 (Teil A Nr. 6.3.1 der Antragsunterlagen), 1 Plan Schaltanlage im Maßstab 1:200 (Teil A Nr. 6.3.2 der Antragsunterlagen), 1 Plan Schnitte Schaltanlage im Maßstab 1:150 (Teil A Nr. 6.3.3 der Antragsunterlagen), 1 Bauantragsplan Betriebsgebäude (Grundriss, Schnitte und Ansichten) im Maßstab 1:100 (Teil A Nr. 6.3.4 der Antragsunterlagen), 1 Plan Fertiggarage als Lager für zwangsgeführtes Erdungszubehör (Vorderansicht, Längsschnitt, Grundriss) im Maßstab 1:50 (Teil A Nr. 6.3.5 der Antragsunterlagen)
12. 1 Bauwerksverzeichnis (Teil A Nr. 7.1 der Antragsunterlagen)
13. 1 Kabelliste (Teil A Nr. 7.2 der Antragsunterlagen)
14. 1 Mastliste Freileitungsanschluss Schaltanlage GKL (Teil A Nr. 7.3 der Antragsunterlagen)
15. 1 Mastliste Einschleifung Höchstspannungsfreileitung Dellmensingen – Meitingen (Amprion GmbH), Bl. 4521 (Teil A Nr. 7.4 der Antragsunterlagen)
16. 1 Mastliste Rückbau (Teil A Nr. 7.5 der Antragsunterlagen)
17. 1 Kreuzungsverzeichnis Erdkabelanschlussleitung (Teil A Nr. 9.1 der Antragsunterlagen)
18. 1 Kreuzungsverzeichnis Freileitungsanschluss (Teil A Nr. 9.2 der Antragsunterlagen)
19. 1 Kreuzungsverzeichnis Einschleifung Höchstspannungsfreileitung Dellmensingen – Meitingen (Amprion GmbH), Bl. 4521 (Teil A Nr. 9.3 der Antragsunterlagen)
20. 1 Grundstücksverzeichnis Erdkabelanschlussleitung (Teil A Nr. 10.1 der Antragsunterlagen)

21. 1 Grundstücksverzeichnis Freileitungsanschluss Schaltanlage (Teil A Nr. 10.2 der Antragsunterlagen)
22. 1 Grundstücksverzeichnis Einschleifung Höchstspannungsfreileitung Dellmensingen – Meitingen (Amprion GmbH), Bl. 4521 (Teil A Nr. 10.3 der Antragsunterlagen)
23. 1 Grundstücksverzeichnis Kompensationsmaßnahmen (Teil A Nr. 10.4 der Antragsunterlagen)
24. 6 Rechtserwerbspläne Erdkabelanschlussleitung im Maßstab 1:1000: Blatt A 11.1.1, Blatt A 11.1.2, Blatt A 11.1.3, Blatt A 11.1.4, Blatt A 11.1.5, Blatt A 11.1.6 (Teil A Nr. 11.1 der Antragsunterlagen)
25. 3 Rechtserwerbspläne Freileitungsanschluss Schaltanlage im Maßstab 1:2000: Blatt A 11.2.1, Blatt A 11.2.2, Blatt A 11.2.3 (Teil A Nr. 11.2 der Antragsunterlagen)
26. 1 Rechtserwerbsplan Einschleifung Höchstspannungsfreileitung Dellmensingen – Meitingen (Amprion GmbH), Bl. 4521 im Maßstab 1:2000 (Teil A Nr. 11.3 der Antragsunterlagen)
27. 1 Detailzeichnung Trenneranlage 420 kV AIS Switchgear im Maßstab 1:200 (Teil A Nr. 14 der Antragsunterlagen)
28. 1 Kreuzungsdetailplan Remshardweg mit verschiedenen Darstellungen der Lage des geplanten Kabelschutzrohres im Maßstab 1:1000 und im Maßstab 1:100 (Teil A Nr. 15 der Antragsunterlagen)
29. 1 Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans Tektur August 2019 (Teil B Nr. 2.1 der Antragsunterlagen)
30. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Darstellung der Konfliktbereiche“ im Maßstab 1:4.000 Tektur (Teil B Nr. 2.2 der Antragsunterlagen)
31. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen am Bubesheimer Bach“ im Maßstab 1:15.000, 1:500 und 1:200 (Teil B Nr. 2.3 der Antragsunterlagen)
32. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Grünplanung Schaltanlage“ im Maßstab 1:800 Tektur vom 29.08.2019 (Teil B Nr. 2.4 der Antragsunterlagen)
33. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Rechtserwerbsplan Stromanbindung Kompensationsflächen Schaltanlage“ im Maßstab 1:1.000 (Teil B Nr. 2.6 der Antragsunterlagen)

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt:

1. 1 Aufstellung „Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk“ Tektur
2. 1 Aufstellung „Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk“ Tektur mit Kennzeichnung der Änderungen
3. 1 Verzeichnis der Planfeststellungsunterlagen Tektur mit Kennzeichnung der Änderungen
4. 1 Erläuterungsbericht Tektur (Teil A Nr. 1 der Antragsunterlagen)
5. 1 Erläuterungsbericht Tektur mit Kennzeichnung der Änderungen (Teil A Nr. 1 der Antragsunterlagen)
6. 1 Darstellung Regelfundamente Gründung (Teil A Nr. 3.1 der Antragsunterlagen)
7. 1 Darstellung Regelgrabenprofil Erdkabelanschlussleitung im Maßstab 1:100 (Teil A Nr. 3.2 der Antragsunterlagen)
8. 1 Darstellung Mastprinzipzeichnungen Winkelabspannmast ABZW1; D36-16-22, Mast-Nr. 4521/100A, 4521/100B (Teil A Nr. 3.3.1 der Antragsunterlagen), 1 Darstellung Mastprinzipzeichnungen Winkelabspannmast WA2ET2; D36-16-22, Mast-Nr. 100C (Teil A Nr. 3.3.2 der Antragsunterlagen), 1 Darstellung Mastprinzipzeichnungen Tragmast T1ET2; D36-16-22, Mast-Nr. 100D (Teil A Nr. 3.3.3 der Antragsunterlagen), 1 Darstellung Mastprinzipzeichnungen Winkelendmast WE2ET2; D36-16-22, Mast-Nr. 100E (Teil A Nr. 3.3.4 der Antragsunterlagen), 1 Darstellung Mastprinzipzeichnungen Portal 004 (Teil A Nr. 3.3.5 der Antragsunterlagen), 1 Darstellung Mastprinzipzeichnungen Portal 003 (Teil A Nr. 3.3.6 der Antragsunterlagen), 1 Darstellung Mastprinzipzeichnungen Tragmast T; D1 (Rückbau) (Teil A Nr. 3.3.7 der Antragsunterlagen)
9. 1 Vorbemerkungen zu Mast-/Kabellisten und zum Bauwerksverzeichnis (Teil A Nr. 7.0 der Antragsunterlagen)
10. 1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung - nachrichtlich - (Teil A Nr. 8 der Antragsunterlagen)
11. 1 Vorbemerkungen zum Grundstücksverzeichnis (Teil A Nr. 10.0 der Antragsunterlagen)
12. 1 Wegenutzungsplan im Maßstab 1:10.000 (Teil A Nr. 12 der Antragsunterlagen)
13. 1 Antrag auf Erteilung einer Rodungserlaubnis incl. Planunterlagen (Teil A Nr. 13 der Antragsunterlagen)
14. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung: UVP-Bericht incl. Anlagen (Pläne zur Abgrenzung des Untersuchungsraums und zur Bewertung des Schutzguts Boden) (Teil B Nr. 1 der Antragsunterlagen)

15. 1 Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans Tektur mit Kennzeichnung der Änderungen (Teil B Nr. 2.1 der Antragsunterlagen)
16. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Grünplanung Schaltanlage“ im Maßstab 1:800 – nachrichtlich (Teil B Nr. 2.4 der Antragsunterlagen)
17. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Flächen temporärer und dauerhafter Inanspruchnahme“ im Maßstab 1:5.000 (Teil B Nr. 2.5 der Antragsunterlagen)
18. Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Tektur (Teil B Nr. 3 der Antragsunterlagen)
19. Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Tektur mit Kennzeichnung der Änderungen (Teil B Nr. 3 der Antragsunterlagen)
20. 1 Fachbeitrag Tiere und Pflanzen Tektur incl. 5 Plandarstellungen (Teil B Nr. 4 der Antragsunterlagen)
21. 1 Geotechnischer Bericht (Teil C Nr. 1 der Antragsunterlagen)
22. Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) incl. Anlagen (Teil C Nr. 2 der Antragsunterlagen)
23. Nachweis über die Einhaltung der Richtwerte der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) incl. Anlagen (Teil C Nr. 3 der Antragsunterlagen)
24. Erwärmungsberechnungen für die 380-kV-Kabelverbindung zum Netzanschluss des Gaskraftwerks Leipheim incl. Anlagen (Teil C Nr. 4 der Antragsunterlagen)
25. 1 Machbarkeitsstudie Erdgasanschlussleitung und 380 kV Erdkabelanschluss des Gaskraftwerkstandortes in Leipheim incl. Anlagen (Teil D der Antragsunterlagen)

#### **IV. Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einzuhalten.

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

ses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

## **V. Nebenbestimmungen**

### **1. Naturschutz**

#### 1.1

Die Festlegungen im landschaftspflegerischen Begleitplan des Büro AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement in der Fassung vom August 2019, die Maßnahmen zum besonderen Artenschutz, zur Konfliktminimierung und zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe sind verbindlich und vollinhaltlich umzusetzen.

#### 1.2

Die als Kompensationsmaßnahme auf Fl.-Nr. 1748 Gem. Bubesheim anzulegende nördliche Strauchhecke entsprechend der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Grünplanung Schaltanlage“ im Maßstab 1:800 Tektur (Teil B Nr. 2.4 der Antragsunterlagen) hat einen Mindestpflanzabstand von zehn Metern zum Nachbargrundstück Fl.-Nr. 1746 Gem. Bubesheim einzuhalten. Die Abschnitte der geschwungenen Hecke, welche an dieses Grundstück angrenzenden, sind mit kleinwüchsigen Straucharten entsprechend der Aufstellung in Tabelle 3, Kapitel 8.3.4 des Textteils des landschaftspflegerischen Begleitplans Tektur August 2019 (Teil B Nr. 2.1 der Antragsunterlagen) unter Ausschluss der Hasel (*Corylus avellana*) zu bepflanzen.

#### 1.3

Für die gesamte Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung zur Abstimmung der in ökologischer Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Baubegleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem Landratsamt Günzburg - Untere Naturschutzbehörde - mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

#### 1.4

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Schutz der Feldlerche sind **im Jahr vor dem Baubeginn, im Jahr des Baus und in der Vegetations- und Brutperiode nach Bauende** 20 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen anzulegen. Die Vorgaben der saP-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Feldlerche vom November 2017 sind zu beachten. Die Anlage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist dem Sachgebiet 21 der Regierung von Schwaben jährlich nachzuweisen. Die Überprüfung vor Ort erfolgt durch das Landratsamt Günzburg – Untere Naturschutzbehörde.

#### 1.5

Anzubringende Vogelschutzmarker (Vermeidungsmaßnahme V 7) sind möglichst frühzeitig zu montieren und so lange zu unterhalten wie die Beseilung besteht.

#### 1.6

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens **sechs Monate** nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens **neun Monate** nach Abschluss der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Sollte es bei der Umsetzung der Maßnahmen zu zeitlichen Verzögerungen kommen, so ist das weitere Vorgehen mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Hinweis:

Über Planänderungen ist ggf. in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

#### 1.7

Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiter verarbeitbarer Form der Regierung von Schwaben zu übermitteln.

Hinweis:

Der Meldebogen ist im Internet abrufbar unter:

[https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka\\_oeko/flaechenmeldung/ausgleich\\_ersatz/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm) - hier weiter bei Elektronischer Meldebogen.

1.8

Die errechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Höhe von 84.590 € ist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds mit folgenden Angaben in dieser Reihenfolge zu überweisen:

- Lkr. GZ
- Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG
- 380-kV-Abschlussleitung Gaskraftwerk Leipheim
- RvS-SG21-3321.1-80/2

Dem Sachgebiet 21 der Regierung von Schwaben ist die Überweisung der Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds nachzuweisen.

1.9

Die planfestgestellten Ausgleichsflächen sind für die Dauer von 25 Jahren entsprechend den Beschreibungen im landschaftspflegerischen Begleitplan zu unterhalten, soweit sich nicht aus den planfestgestellten Unterlagen für einzelne Maßnahmen kürzere Zeiträume ergeben. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt (Bestand der Stromleitung und der planfestgestellten weiteren Anlagen).

**2. Bodenschutz / Abfallentsorgung**

2.1

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement enthaltenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind verbindlich und vollinhaltlich umzusetzen.

## 2.2

Ober- und Unterböden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Horizonte sind getrennt auszubauen und in getrennten Mieten verdichtungsfrei zwischenzulagern.

## 2.3

Die abgetragenen Deckschichten sind im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die getrennten Bodenmaterialien dürfen beim Wiedereinbau und der Rekultivierung nicht gemischt werden. Beim Auftrag soll der Boden weitestgehend trocken sein und entsprechend dem ursprünglichen Zustand verdichtet werden.

## 2.4

Als Bettung der Erdkabelanschlussleitung und zur Verfüllung des Leitungsgrabens sind nur unbedenkliche Baumaterialien bzw. unbelasteter Bodenaushub zu verwenden.

## 2.5

Die Eingriffe in die Böden sind von der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.

## 2.6

Durch bauliche Maßnahmen und eine geeignete Betriebsführung ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der im Erdboden verlegten Leitungseinrichtungen keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden.

## 2.7

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Günzburg – Fachbereich Wasserrecht – zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit der Behörde abzuklären. Die betreffenden Berichte und der Abschlussbericht sind dem Landratsamt Günzburg zweifach vorzulegen.

## 2.8

Sämtliche Erdarbeiten im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Leipheim sind von einem Sachverständigen nach § 18 des Gesetzes zum Schutz vor

schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – BBodSchG – oder durch ein geeignetes Fachbüro zu begleiten und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Dieser ist dem Landratsamt Günzburg – Fachbereich Wasserrecht – in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Im Zuge von Erdarbeiten anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der technischen Regeln der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen) wiederzuverwerten.

Hinweis:

Im weiteren Leitungsbereich bis zur Autobahn A 8 wird dieses Vorgehen empfohlen.

2.9

In Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Verwertung/Beseitigung von belastetem Bodenaushub für den Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Leipheim zu erstellen.

2.10

Sofern aufgrund der Belastungen des ausgehobenen Materials eine Verwertung ausscheidet, ist dieses abfallrechtlich ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

2.11

Erfolgen Tiefbauarbeiten in Bereichen, in denen ein Verdacht auf Kampfmittelfunde aus dem 2. Weltkrieg besteht, so sind drei Tage vor Beginn der Arbeiten die örtlich zuständige Polizeiinspektion Günzburg und der Fachbereich 30 beim Landratsamt Günzburg - Brand- und Katastrophenschutz - zu informieren.

2.12

Die Vorgaben der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 (Az.: ID4-2135.12-9; AllMBl. S. 136) sind einzuhalten.

## 2.13

### Hinweis:

Für alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Boden“ wird die Anwendung des Leitfadens für die Praxis „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“, BVB-Merkblatt Band 2 des Bundesverbands Boden e.V. empfohlen.

## 2.14

Der Abbau und die Entsorgung des abzubauenen Mastfundamentes beim Bestandsmast 100 der 380-kV-Leitung Dellmensingen – Meitingen Bl. 4521 sowie belasteter Bodenbereiche sind nach den Vorgaben der Handlungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (Stand: Oktober 2015) vorzunehmen.

### Hinweis:

Die Handlungshilfe ist im Internet abrufbar unter:

<http://www.lfu.bayern.de/boden/strommasten/index.htm>

## **3. Gewässerschutz**

### 3.1

Für die zur Realisierung des Vorhabens notwendigen Bauwasserhaltungen sind entsprechende Erlaubnisse des Landratsamtes Günzburg einzuholen.

### 3.2

Das Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist vor Beginn der Bauausführung der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

### 3.3

Die Überdeckung der Erdkabel im Gewässerbett des Bubesheimer Bachs muss an jeder Stelle der Gewässersohle (ausgegangen von einem unterhaltenen Gewässerprofil) mindestens 1,5 m entsprechen. Diese Tiefenlage ist mindestens 2 m links und rechts über der Böschungsoberkante des Bubesheimer Bachs hinaus einzuhalten.

#### 3.4

Während der Bauausführung im Bubesheimer Bach ist darauf zu achten, dass das Gewässer nicht schädlich verunreinigt wird, oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt wird. Die Wasserabführung des Bubesheimer Bachs muss stets gewährleistet sein.

#### 3.5

Auffüllungen oder sonstige Ablagerungen im Gewässerbett und in den Uferbereichen des Bubesheimer Bachs sind nicht zulässig.

#### 3.6

Der Bubesheimer Bach liegt in einem faktischen Überschwemmungsgebiet. Bei Bauarbeiten in diesem Bereich dürfen Aushub- und Baumaterial nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe nicht im hochwassergefährdeten Gebiet gelagert werden; dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden). Ausuferungen des Gewässers sind in dem Baubereich bei extremen Hochwasserereignissen nicht auszuschließen.

#### 3.7

Es ist auf den Bestand und die Sicherung vorhandener unterirdischer Anlagen zu achten. Die Lage sämtlicher Anlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn zu erheben. In Abstimmung mit den Betreibern dieser Anlagen sind die erforderlichen Mindestabstände und Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

#### 3.8

Der Vorhabenträgerin obliegen die Sicherung und die Instandsetzung der Erdkabel (z.B. wegen Hochwasserschäden) mit allen Bestandteilen sowie die Anpassung an geänderte Gewässerbettverhältnisse.

#### 3.9

Der Eingriff in die Gewässersohle und in die Ufer ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sofern vorhandene Wasserbauten, insbesondere Uferbefestigungen durch die Bauarbeiten beschädigt oder verändert werden, sind diese wieder sachgemäß herzustellen.

### 3.10

Die Vorhabenträgerin hat bei einer später im öffentlichen Interesse erforderlichen Änderung am Gewässer ihre Anlagen auf eigene Kosten zu verlegen.

### 3.11

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die in Anspruch genommenen Flächen und Bestandteile des Gewässers in den ursprünglichen Unterhaltungszustand zu versetzen.

### 3.12

Baustellenbedingte Emissionen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

### 3.13

Der Termin des Beginns der Bauarbeiten am Bubesheimer Bach ist dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, den Fischereiberechtigten sowie den Pächtern wenigstens 14 Tage vorab schriftlich anzuzeigen.

### 3.14

Von der Unterquerung des Gewässers sind dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Bestandspläne (zweifach) -Lageplan/Schnitte- spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Arbeiten vorzulegen.

### 3.15

Beim Bau und beim Betrieb des Batterieraumes im Betriebsgebäude der Schaltanlage sind die Anforderungen nach Kapitel 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten.

### 3.16

#### Hinweis:

Aufschlussbohrungen für den Bau der Mastfundamente sind dem Landratsamt Günzburg einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen, falls sie so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Bei Zweifeln an der Anzeigepflicht wird eine vorherige Klärung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth empfohlen.

#### 4. Denkmalschutz

##### 4.1

Die im Mai 2019 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Vorhabenträgerin ist hinsichtlich der durchzuführenden archäologischen Arbeiten zu beachten und umzusetzen.

#### 5. Baurecht

Betreffend die baugenehmigungspflichtigen Bestandteile des Vorhabens (Schaltanlage und dazugehöriges Betriebsgebäude, Garage, Zaunanlage) gilt Folgendes:

##### 5.1

Vor Baubeginn müssen die bautechnischen Nachweise über die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie den Brand-, Schall- und Wärmeschutz von hierfür nachweisberechtigten Personen gemäß Art. 62, 62a, 62b Bayerische Bauordnung (BayBO) erstellt sein.

##### 5.2

Die Baugenehmigung wird **unter der Bedingung erteilt, dass** mit der Bauausführung statisch beanspruchter Bauteile erst begonnen werden darf, wenn hierfür eine geprüfte statische Berechnung einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt. Entsprechend des Baufortschrittes müssen auch die erforderlichen Konstruktions- und Bewehrungspläne erstellt sein. Die Bauausführung statisch relevanter Bauteile ist vom Prüfingenieur stichprobenartig zu überwachen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung dieser Bedingung ohne Baugenehmigung gebaut wird und somit der Bau eingestellt werden kann.

##### 5.3

Der Ausführungsbeginn des Bauvorhabens ist mindestens eine Woche vorher unaufgefordert dem Landratsamt Günzburg schriftlich mitzuteilen.

#### 5.4

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist mindestens zwei Wochen vorher unaufgefordert dem Landratsamt Günzburg schriftlich mitzuteilen.

#### 5.5

Für das Bauvorhaben ist ein Kraftfahrzeugstellplatz erforderlich. Dieser Stellplatz ist mit der Errichtung des mitgenehmigten Kraftfahrzeugstellplatzes nachgewiesen.

#### 5.6

Die Baugenehmigung wird **unter der Bedingung erteilt, dass** mit der Ausführung von Gebäudeteilen erst begonnen werden darf, wenn die Bescheinigung des Brandschutznachweises von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz vorliegt (Bescheinigung Brandschutz I). Die Bauausführung hinsichtlich Brandschutz ist vom Prüfsachverständigen zu überwachen. Vor Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Brandschutz II) vorzulegen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen erfolgt durch den Bauherrn.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung dieser Bedingung ohne Baugenehmigung gebaut wird und somit der Bau eingestellt werden kann.

### 6. Versorgungsleitungen

#### 6.1

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinflussungen der im Trassenbereich vorhandenen Versorgungsleitungen durch das Erdkabel kommt. Sollten durch Beeinflussungen aufgrund des Vorhabens Maßnahmen an Versorgungsleitungen erforderlich werden, sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber umzusetzen.

#### 6.2

Im Planungsbereich der Stromtrasse befinden sich vier Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Um Störungen im vorhandenen Telekommunikationsnetz zu vermeiden, dürfen alle geplanten Konstruktionen sowie notwendige Baukräne nicht in die Richtfunktrassen ragen. Sie haben einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richt-

funkstrahlen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10m einzuhalten.

## **7. Zuordnung von Vorhabenbestandteilen**

### **7.1**

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 10a Abs. 1 Satz 2 EnWG (Zuordnung des Eigentums an allen für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerten einschließlich des Transportnetzes auf den Transportnetzbetreiber) hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass alle Rechte und Pflichten nach diesem Planfeststellungsbeschluss bzgl. der Bauwerke gem. Ziff. 3-7 des Bauwerksverzeichnisses (Teil A Nr. 7.1 der Antragsunterlagen) - d.h. die Schaltanlage und der 380-kV- Freileitungsanschluss zur Anbindung an das Übertragungsnetz einschließlich der hierfür erforderlichen Bauwerke - auf den zuständigen Transportnetzbetreiber, die Amprion GmbH, übertragen werden.

Nicht hierzu zählen Gegenstände, Anlagen und Anlagenteile gem. Ziff. 1-2 des Bauwerksverzeichnisses (Teil A Nr. 7.1 der Antragsunterlagen), die das Kraftwerk mit den Portalen am Schaltfeld verbinden, samt des Erdkabels sowie aller hiermit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der insoweit bedeutsamen Rechte und Pflichten nach diesem Planfeststellungsbeschluss.

## **VI. Entscheidung über Einwendungen und Forderungen**

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte dieser Planfeststellung diesen unmittelbaren Rechte gegen die Vorhabenträgerin.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von 61.108,00 € festgesetzt. Als erstattungsfähige Auslagen werden die Kosten der Zustellungen im Planfeststellungsverfahren sowie der Zustellung dieses Bescheides gemäß der beiliegenden Kostenrechnung erhoben.

### Hinweis:

Da die Vorhabenträgerin auf die Gesamtgebühr bereits einen Vorschuss in Höhe von 30.000,00 € geleistet hat, sind von ihr lediglich noch weitere 31.108,00 € Gebühr zu entrichten.

## **B. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Der Planfeststellungsbeschluss betrifft die Errichtung und den Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung durch die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG (GKL). Die Länge der geplanten Leitung beträgt insgesamt rund 3,65 km, wovon ca. 2,75 km auf die Kabeltrasse und ca. 0,9 km auf die Freileitungstrasse mit fünf neuen Masten entfallen. Für den Übergang von Erdkabel und Freileitung ist die Errichtung einer Schaltanlage erforderlich.

Die Regierung von Schwaben hat mit Bescheid vom 04.12.2018 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks Leipheim erteilt. Das Gasturbinenkraftwerk Leipheim soll als besonderes netztechnisches Betriebsmittel betrieben werden, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Für den Betrieb des Kraftwerks ist es erforderlich, dieses an das bestehende Höchstspannungsübertragungsnetz anzuschließen.

Das Vorhaben beginnt am Standort des Gasturbinenkraftwerks auf der Fl.-Nr. 369/55 Gemarkung Bubesheim. Der Übergabepunkt am Gasturbinenkraftwerk zur verfahrensgegenständlichen Stromleitung entspricht den oberspannungsseitigen Anschlüssen (Ausgangspole) an den Maschinentransformatoren bzw. der Eingangsseite der Trenneranlage. Nach Bündelung der beiden Trafoableitungsstränge führt die Leitung als Erdkabel mit einer Länge von insgesamt ca. 2,75 km in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße GZ 4, die mittels eines HD-Bohrverfahrens gequert wird. Parallel mit der ebenfalls zur Genehmigung beantragten Gashochdruckleitung folgt sie der Kreisstraße in östlicher Richtung, bis sie auf die bestehende Leitung Aalen – Unterpfaffenhofen der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG) trifft. Nach deren Querung in offener Bauweise führt sie gebündelt mit der geplanten Gashochdruckleitung auf der östlichen Seite der Produktpipeline der FBG auf landwirtschaftlich genutzten Flächen südwärts bis zur BAB 8. Diese quert sie mittels eines HD-Bohrverfahrens annähernd rechtwinklig. Anschließend kreuzt sie bepflanzte Ausgleichsflächen und eine Wiesenfläche, die zum Bubesheimer Bach hinunterführt. Dieser wird in offener Bauweise gequert. Nach Durchörterung der Staatsstraße St 2020 mittels eines geschlossenen HD-Bohrverfahrens verläuft die Erdkabeltrasse weiterhin parallel mit der geplanten Gashochdruckleitung und der Produktpipeline der FBG, welche nachfolgend gekreuzt werden, entlang eines Wirtschaftswegs südwärts auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Vor dem Erreichen der GZ 5, welche nicht gequert wird, endet die Parallelführung mit der geplanten Gashochdruckleitung im Bereich der ebenfalls im gegenständlichen Verfahren zur Genehmigung beantragten Schaltanlage auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1748, 1749 und 1750, Gemarkung Bubesheim. Von dieser Schaltanlage ist, bis zur ca. 900 m südlich gelegenen bestehenden 380-kV-Freileitung Bl. 4521 der Amprion GmbH, die Errichtung eines 380-kV-Freileitungsanschlusses geplant, welcher auch Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Von der Schaltanlage bis zur bestehenden 380-kV-Freileitung Bl. 4521 verläuft die Freileitungstrasse über landwirtschaftliche Nutzflächen nach Süden, wobei sich die Leitung im Bereich der Fl.-Nr. 1248, Gemarkung Großkötz zu einem Y, der sogenannten Dreiecksauflösung, aufspaltet, um eine Einschleifung über die geplanten Masten 4521/100A und 4521/100B in die bestehende Freileitung herzustellen. Die Stromanschlussstrasse endet nach der Einbindung in die bestehende 380-kV-Freileitung der Amprion GmbH im Bereich der Fl.-Nrn. 1241/2 und 1245, Gemarkung Großkötz.

Die Planfeststellung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines ca. 2,75 km langen 380-kV-Erdkabels mit zwei Systemen zum gleichzeitigen Betrieb mit jeweils drei Leitern (Kabelquerschnitt/Durchmesser 1000mm<sup>2</sup>/121mm) incl. zwei Begleitkabel für Steuerungszwecke (LWL) DN 50, verlegt im Kunststoff-Kabelschutzrohr DN/OD 250; Leiterabstand 0,4 m, Systemabstand 1,2 m sowie ein Mittelspannungskabel zur Eigenstromversorgung der Schaltanlage; Regelverlegetiefe 1,5 m (Kabelgrabensohle / Unterkante Schutzrohr 2,20 m / 2,10 m); Kabelendverschlüsse in Freiluftausführung einschließlich Fundamenten und Gerätetragkonstruktionen (Gitterstahl) an beiden Enden der Leitung; Errichtung von zwei Kabelschächten an den Muffenstandorten mit je zwei Cross-Bonding-Kästen; Für den Bau der 380-KV Kabelanlage wird temporär ein Arbeitsbereich von 31 m Breite benötigt. Der dauerhaft erforderliche Schutzbereich für die Leitung beträgt 11,4 m (6,40 m von der Leitungssachse zur geplanten Gasanschlussleitung, 5 m zur gegenüberliegenden Seite).
- Errichtung eines motorisch-betriebenen Drehtrennschalters („Trenner“) zwischen dem Beginn der erdverlegten Netzanschlussleitung und der Hochspannungsseite des Maschinentransformators; der Übergabepunkt entspricht den überspannungsseitigen Anschlüssen (Ausgangspole) an den Maschinentransformatoren bzw. der Eingangsseite der Trenneranlage;
- Errichtung einer 380-kV Schaltanlage am Übergang vom Erdkabel- zum Freileitungsabschnitt in Rohrbauweise mit obenliegender Sammelschiene, einer Umgehungsschiene und Kupplung in Diagonalbauweise in einreihiger Anordnung incl. Betriebsgebäude, Garage, Stellplätzen, Zufahrten und Umzäunung;
- Errichtung eines temporären Schutzgerüsts zwischen den Masten 99 und 100A der 380-kV-Leitung Dellmensingen – Meitingen Bl. 4521;

- Errichtung von fünf quadratischen feuerverzinkten Stahlgittermasten (Nrn. 100A, 100B, 100C, 100 D, 100E) des Gestängetyps D 36-16-22 (Donaumastbild);
- Bespannung mit zwei Systemen 264-AL1/34-A20SA und einem Erdseilluftkabel mit Lichtwellenleitern AY/ACS 241/40;
- Abbau des Bestandsmastes 100 der 380-kV-Leitung Dellmensingen – Meitingen Bl. 4521 und Entfernung des Mastfundaments bis 2 m unter Erdoberkante.

Der Umfang der Anlagen und die Details in der Ausführung ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

Von dem Vorhaben sind die Stadt Leipheim und die Stadt Ichenhausen sowie die Gemeinden Bubesheim und Kötz im Landkreis Günzburg betroffen.

## **2. Verfahren**

### **2.1. Raumordnungsverfahren**

Die Regierung von Schwaben hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 14.04.2016 (Gz.: 24-8241/13) das Vorhaben als nicht erheblich überörtlich raumbedeutsam eingestuft und mitgeteilt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich sei.

### **2.2. UVP-Vorprüfung**

Für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV Hochspannungsfreileitung mit einer Gesamtlänge von ca. 0,9 km ist zwar nach Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben. Die Vorhabenträgerin verzichtete aber hierauf und reichte die kompletten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung ein.

Die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels, das nicht unter § 2 Abs. 2 Bundesbedarfsplangesetz fällt, sind in der Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt, so dass diesbezüglich weder eine Vorprüfung, noch eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen wären; gleichwohl erfasst der Umweltverträglichkeitsbericht der Vorhabenträgerin auch das Erdkabel.

### **2.3. Antrag auf Planfeststellung**

Mit Schreiben vom 11.04.2018, das am 13.04.2018 bei der Regierung von Schwaben eingegangen ist, beantragte die Gaskraftwerk Leipheim GmbH Co. KG (GKL) für das verfahrensgegenständliche Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

### **2.4. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit**

Am 12.04.2017 fand mit Vertretern der Vorhabenträgerin und mit Trägern öffentlicher Belange bei der Regierung von Schwaben eine Antragskonferenz zur Besprechung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen statt.

Die Regierung von Schwaben gab mit Schreiben vom 24.04.2018 der Stadt Leipheim und der Stadt Ichenhausen, den Gemeinden Kötz und Bubesheim sowie mit Schreiben vom 23.04.2018 den in ihrem Aufgabengebiet betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu den eingereichten Planunterlagen.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 14.05.2018 bis 13.06.2018 in der Stadt Leipheim, und in der Stadt Ichenhausen sowie für die Gemeinden Bubesheim und Kötz in der Verwaltungsgemeinschaft Kötz zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde am 26.04.2018 in der Günzburger Zeitung und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kötz vom 04.05.2018 sowie durch Aushang an den Amtstafeln der Stadt Leipheim vom 02.05.2018 bis 13.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 16.07.2018 sind Einwendungen von insgesamt vier Grundstückseigentümern und sonstigen Betroffenen sowie einer Kommune eingegangen.

## **2.5. Erörterungstermin**

Am 08.11.2018 wurden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den Einwendungsführern und Vertretern öffentlicher Belange im Zehntstadel in Leipheim erörtert.

## **2.6. Tektur**

Die eingereichten Pläne wurden seitens der Vorhabenträgerin mehrmals geändert und ergänzt. Die finalen Unterlagen wurden mit Schreiben vom 17.09.2019, bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen am 18.09.2019, eingereicht. Gegenstand der verschiedenen Änderungen sind neben Anpassungen der Planunterlagen an die Anforderungen der Träger öffentlicher Belange aufgrund des Beteiligungsverfahrens insbesondere die mit dem Bauamt des Landratsamtes Günzburg abgestimmten Planunterlagen zur Genehmigung der Schaltanlage und des zugehörigen Betriebsgebäudes. Weiterhin wurde im Rahmen einer Tektur die Genehmigung eines elektrischen Hochspannungsschalters (sog. „Trenner“) als motorisch-betriebener Drehtrennschalter zwischen dem Beginn der erdverlegten Netzanschlussleitung und der Hochspannungsseite des Maschinentransformators beantragt. Schließlich wurde die Grünplanung im Bereich der Schaltanlage aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 25.07.2019 seitens der Vorhabenträgerin nochmals überarbeitet und an die von der Fachbehörde genannten Anforderungen angepasst.

Da die Planänderung weder zu neuen oder stärkeren Betroffenheiten führt, noch zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind, war kein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. § 43a Nr. 4 EnWG, Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG, § 22 Abs. 2 UVPg). Weil allerdings von der geänderten Gestaltung der Kompensationsfläche bei der Schaltanlage der Eigentümer von Fl.-Nr. 1746 Gemarkung Bubesheim (Einwender Nr. 3, siehe Kapitel B.II.3.3.13 dieses Beschlusses) betroffen sein kann und sich dessen Einwendungen insbesondere auf diese Grünplanung bezogen haben, wurde dem Einwender, dem Bayerischen Bauernverband sowie dem Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung von Schwaben unter einer Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf Wunsch des Einwenders fand am 13.11.2019 in den Räumen der Regierung von Schwaben unter Anwe-

senheit von Vertretern der Vorhabenträgerin eine Besprechung statt, in welcher dem Einwender die Änderungen erläutert und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Betreffend den Einbau des Trenners wurden das Landratsamt Günzburg und das Sachgebiet Technischer Umweltschutz erneut im Verfahren beteiligt.

## **II. Entscheidungsgründe**

Der beantragte Planfeststellungsbeschluss wird erlassen, weil dessen Erteilung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 EnWG (§ 43 Satz 1 Nr. 1, Satz 3, Satz 8 EnWG in der bis zum 16.05.2019 geltenden Fassung) zulässig ist und die erforderlichen formellen (verfahrensrechtlichen) und materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

### **1. Zulässigkeit und Bedeutung der Planfeststellung**

#### **1.1. Zulässigkeit der Planfeststellung**

Für die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 380 kV ist der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, wonach die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung bedürfen, zulässig. Nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können auf Antrag des Trägers des Vorhabens auch die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr zur Anbindung von Kraftwerken an das Elektrizitätsversorgungsnetz planfestgestellt werden. Zudem können nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG auf Antrag des Trägers des Vorhabens die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere u.a. die Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden. Die Vorhabenträgerin hat neben der Genehmigung der Hochspannungsfreileitung auch die Genehmigung des zwischen dem Gasturbinenkraftwerk und der Schaltanlage geplanten Erdkabels sowie der als Verknüpfungspunkt zwischen Freileitung und Erdkabel erforderlichen Schaltanlage entsprechend der vorgenannten Regelungen beantragt. Mit Einreichung der Tekturunterlagen wurde außerdem ein Antrag auf Genehmigung eines elektrischen Hochspannungsschalters

(sog. „Trenner“) als motorisch-betriebener Drehtrennschalter zwischen dem Beginn der erdverlegten Netzanschlussleitung und der Hochspannungsseite des Maschinentransformators als notwendiger Bestandteil des Erdkabels gestellt.

## **1.2. Bedeutung der Planfeststellung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). Die Planfeststellung macht somit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

## **2. Verfahrensrechtliche Anforderungen**

### **2.1. Zuständigkeit**

Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

### **2.2. Verfahren**

Das Verfahren richtet sich gemäß § 43 Abs. 4, Abs. 5 EnWG nach den Bestimmungen der §§ 43a bis 43e EnWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

### **2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Vorgaben des UVPG sind eingehalten. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt. Den verfahrensrechtlichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde Rechnung getragen (B.II.2.3.2). Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt (B.II.2.3.3) und bewertet

(B.II.2.3.4). Das Ergebnis wurde bei der Entscheidung über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Abwägung (B.II.3.3) berücksichtigt.

### **2.3.1. Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die zur Genehmigung beantragte Hochspannungsfreileitung weist eine Länge von insgesamt ca. 0,9 km auf. Die Nennspannung beträgt 380 kV. Somit hat nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen. Die Verlegung und der Betrieb einer Höchstspannungsleitung in Form eines Erdkabels sowie die Errichtung und der Betrieb einer Schaltanlage unterliegen nicht den Anforderungen des UVPG.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht.

Die Vorhabenträgerin verzichtete auf die Durchführung einer Vorprüfung und legte stattdessen im Zuge des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens die kompletten Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet, da aufgrund des räumlichen Umfangs des Gesamtvorhabens sowie möglicher Summationswirkungen mit dem parallel geführten Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung der Gasanschlussleitung des Gaskraftwerks Leipheim (Überschneidung der Einwirkungsbereiche) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass von dem beantragten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (§ 3 Satz 1 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselb-

ständiger Teil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG).

### **2.3.2. Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens wurden von der Müller-BBM GmbH im Auftrag der Vorhabenträgerin auf der Grundlage fachspezifischer Gutachten (insbes. Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (Oktober 2017); Fachbeitrag Artenschutz - Prüfung auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (Oktober 2017); Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (März 2018); Geotechnischer Bericht, Buchholz + Partner August 2017) in einem UVP-Bericht (Teil B Nr. 1 der Antragsunterlagen) ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 18 ff UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren gemäß § 43a EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, Abs. 5 bis 7 BayVwVfG. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Antragsunterlagen wurden vollständig, sowohl hinsichtlich der Planunterlagen als auch der zugehörigen umweltfachlichen Unterlagen, zur Einsichtnahme ausgelegt. Am 08.11.2018 wurde im Zehntstadel in Leipheim ein Erörterungstermin entsprechend Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG durchgeführt.

### **2.3.3. Zusammenfassende Darstellung**

Auf der Grundlage des UVP-Berichts einschließlich der vorgelegten fachspezifischen Gutachten, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit werden nachfolgend unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und begründet bewertet. Die Unterlagen wurden dabei einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde un-

terzogen. Die zusammenfassende Darstellung ist nach den Anforderungen der §§ 24, 25 UVPG gegliedert.

### 2.3.3.1. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen relevanten Auswirkungen auf die Umweltschutzgutbezogen aufgeführt. Projektwirkungen können nach ihrer spezifischen Entstehung als baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen beschrieben werden. Baubedingte Auswirkungen beschränken sich auf die Bauphase. Anlagebedingte Projektwirkungen resultieren aus dem Vorhandensein des Objekts unabhängig von einer Nutzung. Betriebsbedingte Projektwirkungen sind direkt auf die Nutzung zurückzuführen.

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

<b>Erdkabel</b>	<b>Freileitung</b>	<b>Schaltanlage</b>
Stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe, Staub) (baubedingt)	Stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe, Staub) (baubedingt)	Stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe, Staub) (baubedingt)
Schallemissionen (baubedingt)	Schallemissionen (bau-, anlagen- und betriebsbedingte)	Schallemissionen (bau-, anlagen- und betriebsbedingte)
Magnetische Flussdichte (betriebsbedingte)	Elektromagnetische Strahlung (betriebsbedingte)	Elektromagnetische Strahlung (betriebsbedingte)
Visuelle Wirkungen (baubedingt)	Visuelle Wirkungen (bau- und anlagenbedingte)	Visuelle Wirkungen (bau- und anlagenbedingte)

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

<b>Erdkabel</b>	<b>Freileitung</b>	<b>Schaltanlage</b>
Flächeninanspruchnahme im Bereich der Kabeltrasse, Muffenbauwerke, Arbeits- und Lagerflächen neben der Trasse (baubedingt)	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte und Zugewegungen (bau- und anlagenbedingt)	Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagenbedingt)
Beseitigung und Einschränkung von Vegetation (bau- und betriebsbedingt)	Beseitigung und Einschränkung von Vegetation (bau-, anlagen- und betriebsbedingt)	Beseitigung und Einschränkung von Vegetation (bau- und anlagenbedingt)
Schädigung von Biotopen (Bereich des Bubesheimer Bachs) durch Grundwasserabsenkung (baubedingt)		
Beseitigung und temporäre Beeinträchtigungen des Habitats faunistischer Arten (baubedingt)	Rauminanspruchnahme, Kollisionsrisiko, Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten (anlagebedingt)	Rauminanspruchnahme, Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten (anlagebedingt)

- Schutzgut Boden, Fläche

<b>Erdkabel</b>	<b>Freileitung</b>	<b>Schaltanlage</b>
Flächeninanspruchnahme im Bereich der Kabeltrasse, Muffenbauwerke, Arbeits- und Lagerflächen neben der Trasse (baubedingt)	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte und Zuwegungen (bau- und anlagenbedingt)	Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagenbedingt)
Beseitigung, Umlagerung und Verdichtung von Boden (baubedingt)	Beseitigung, Umlagerung und Verdichtung von Boden (baubedingt)	Beseitigung, Umlagerung und Verdichtung von Boden (baubedingt)
Austausch von Boden gegen thermisch stabilisiertes Bettungsmaterial „Flüssigboden“ (anlagebedingt)		
Bodenerwärmung (betriebsbedingt)		
Versiegelung im Bereich der Cross-Bonding-Kästen (anlagebedingt)	Versiegelung im Bereich der Maststandorte (anlagebedingt)	Versiegelung (anlagebedingt)
Schadstoffeinträge in den Boden (baubedingt)	Schadstoffeinträge in den Boden (baubedingt)	Schadstoffeinträge in den Boden (baubedingt)

- Schutzgut Wasser

<b>Erdkabel</b>	<b>Freileitung</b>	<b>Schaltanlage</b>
Absenkung des Grundwassers, Bauwasserhaltung (baubedingt)		
Versiegelung (anlagebedingt)	Versiegelung (anlagebedingt)	Versiegelung (anlagebedingt)
Einträge von wassergefährdenden Stoffen ins Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)	Einträge von wassergefährdenden Stoffen ins Grundwasser (baubedingt)	Einträge von wassergefährdenden Stoffen ins Grundwasser (baubedingt)
Bodenerwärmung (betriebsbedingt)		

- Schutzgut Klima, Luft

<b>Erdkabel</b>	<b>Freileitung</b>	<b>Schaltanlage</b>
Luftschadstoff- und Staubemissionen aus Baumaschinen und Baufahrzeugen (baubedingt)	Luftschadstoff- und Staubemissionen aus Baumaschinen und Baufahrzeugen (baubedingt)	Luftschadstoff- und Staubemissionen aus Baumaschinen und Baufahrzeugen (baubedingt)
	Emissionen von Gasen – Ozon, Stickoxide durch Koronaeffekt (betriebsbedingt)	
Baum- und Gehölzverluste (bau- und anlagebedingt)		
	Versiegelung (anlagebedingt)	Versiegelung (anlagebedingt)

- Schutzgut Landschaft

<b>Erdkabel</b>	<b>Freileitung</b>	<b>Schaltanlage</b>
Visuelle Effekte (nur baubedingt)	Visuelle Raumwirkung (anlagebedingt)	Visuelle Raumwirkung (anlagebedingt)
Beseitigung von Wald (bau- und anlagebedingt)		

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

<b>Erdkabel</b>	<b>Freileitung</b>	<b>Schaltanlage</b>
Potentielle Beeinträchtigung bisher unbekannter Bodendenkmäler (bau- und anlagenbedingt)	Potentielle Beeinträchtigung bisher unbekannter Bodendenkmäler (bau- und anlagenbedingt)	Potentielle Beeinträchtigung bisher unbekannter Bodendenkmäler (bau- und anlagenbedingt)

- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen ergeben sich in geringem Umfang durch die Inanspruchnahme von Flächen und die dadurch bedingten Eingriffe in den Boden (bau- und anlagenbedingt). Diese wirken sich in unterschiedlicher Intensität auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft sowie lokal auf das Klima aus. Geringe Einflüsse auf diverse Schutzgüter zeigen sich insbesondere auch bei den durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Emissionen von Luftschadstoffen und Staub. Durch das Erdkabel hervorgerufene Wärmeemissionen wirken sich lokal begrenzt auf das Schutzgut Boden aus. Beeinflussungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Grundwasser ergeben sich auf der Grundlage der durchgeführten Ermittlungen nicht.

- Umweltauswirkungen kumulativer Vorhaben

Parallel zu dem gegenständlichen Verfahren wird ein Planfeststellungsverfahren zur Anbindung des Gaskraftwerks Leipheim an die CEL Ferngasleitung der bayernets GmbH nördlich von Rieden an der Kötz geführt. Beide Vorhaben sollen gleichzeitig ausgeführt werden.

Die Gasanschlussleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 6,2 km wird parallel zu dem 380-kV-Erdkabel in einem Rohrgraben geführt, der Achsabstand zwischen beiden Leitungen beträgt i.d.R. 8 m. Am Anfangs- und am Endpunkt dieser Leitung wird jeweils eine Molchstation errichtet. Während der Baumaßnahme ist die Einrichtung eines Rohrlagerplatzes vorgesehen. Weiterhin wird für die Durchführung der Bauarbeiten ein Regelarbeitsstreifen von 22,5 m (17,0 m in Waldbereichen) benötigt. Da die Verlegung der Gasversorgungsleitung parallel zur Verlegung des Erdkabels erfolgen soll, ergibt sich ein gemeinsamer Arbeitsstreifen mit einer Breite von rund 31,1 m. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Schutzstreifen für die Gasversorgungsleitung von 10,0 m mit Aufwuchsbeschränkungen vorgesehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens zur Gasanbindung des Gaskraftwerks Leipheim auf die Schutzgüter sind vergleichbar mit den Auswirkungen der Verlegung des Erdkabels. Baubedingt werden durch die Parallelführung der Trassen bis zur Schaltanlage insbesondere die Eingriffe in Boden und Fläche, der Ausstoß von Emissionen sowie die Eingriffe in das Landschaftsbild verstärkt, insgesamt betrachtet werden durch die weitgehend nur temporäre Beanspruchung die Einflüsse auf die Schutzgüter nicht maßgeblich erhöht. Anlagenbedingt werden weitere Flächen in Anspruch genommen, relevante zusätzliche Effekte auf die Schutzgüter lassen sich daraus nicht ableiten.

**2.3.3.2. Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Nachdem die Stromanbindung größtenteils mittels Erdkabel erfolgt, werden Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung auf die menschliche Gesundheit im überwiegenden Bereich der Trasse bereits durch die Wahl der Art des Stromanschlusses vermieden. Aufgrund des Standorts von Freileitung und Schaltanlage abseits von Nutzungen, die einem dauerhaften Aufenthalt des Menschen dienen, können die Grenzwerte des Immissionsschutzrechts sowohl im Hinblick auf Lärmbelastungen, als auch auf elektromagnetische Strahlung, sicher eingehalten werden und dadurch bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Die Freileitung verläuft weitgehend über Ackerflächen. Nach der DIN EN 50341-1, Tabelle 5.10 wird zwischen Leiterseilen und Gelände ein Abstand von 7,8 Metern gefordert. Die DIN VDE 0105-115 fordert unter Punkt 7.2 einen Abstand von vier Metern zwischen den Leiterseilen und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten. Nach der beantragten Planung, die einen Abstand der Leiterseile von 15 Metern zum Boden vorsieht, kann mit landwirtschaftlichen Geräten bis zu einer Höhe von über zehn Metern gearbeitet werden. Da diese Höhe auch bei modernen landwirtschaftlichen Maschinen nicht erreicht wird, sind negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Ausbildung eines Lichtbogens beim Arbeiten unter der Leitung nicht zu befürchten.

Da die Baumaßnahme als Wanderbaustelle ausgeführt wird, wirken sich baubedingte Emissionen (Luftschadstoffe, Staub, Geräusche) sowie Erschütterungen auf die

Umgebung immer nur abschnittsweise für eine kurzfristige Dauer aus.

Aufgrund der nur bauzeitlichen Inanspruchnahme sind die unterbrochenen Wegeverbindungen nach Abschluss des jeweiligen Bauabschnitts wieder uneingeschränkt nutzbar.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die zur Genehmigung beantragte Trasse führt im Wesentlichen über intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Sonderkulturen bzw. Biotope mit geringer bis mittlerer Wertigkeit. Die Querung des Bubesheimer Bachs erfolgt an einer Stelle, die nicht als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist. Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass abgesehen von den Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg ein Abstand von mehreren Metern zu größeren Gehölz- und Waldflächen eingehalten wird.

Durch die überwiegende Führung der Stromleitung als Erdkabel werden Kollisionsgefahren für Vögel, abgesehen vom Freileitungsbereich, weitgehend vermieden.

- Schutzgut Boden, Fläche

Eingriffe in gewachsenen Boden werden insofern minimiert, als für das Vorhaben überwiegend Ackerflächen beansprucht werden, die durch regelmäßiges Umpflügen bereits anthropogen stark beeinflusst sind.

Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung wird im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit auf das vorhandene Wegenetz zurückgegriffen (Feldwege), um Eingriffe in den Boden zu vermeiden.

Während des Betriebs des Erdkabels erwärmt sich dieses und gibt Wärme an den umliegenden Bodenkörper ab. Da der Austrag von Verlustwärme gleichbedeutend ist mit einem Energieverlust, ist das Erdkabel so ausgelegt, dass die Wärmeentwicklung des Kabels und damit die Aufwärmung des Erdreichs möglichst gering gehalten werden.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Durch eine Trassierung in möglichst direkter und kurzer Linie zwischen den Zwangspunkten „Gaskraftwerk Leipheim“ und „Höchstspannungsleitung Amprion GmbH“ wird der Flächenverbrauch dezimiert. Dieser Effekt wird erhöht durch die weitgehende Parallelführung mit der Gasversorgungsleitung und die sich dadurch überlappenden Schutzstreifen.

Durch die Ausführung als Wanderbaustelle treten bei der Verlegung des Erdkabels die Einflüsse der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme nicht zeitgleich auf der gesamten Länge des Trassenverlaufs des Erdkabels auf. Einflüsse ergeben sich nur abschnittsweise für eine kurzfristige Dauer von wenigen Tagen bis wenigen Wochen.

Flächenversiegelungen im Bereich der Schaltanlage werden auf das notwendige Maß (Flächen und Gebäude) beschränkt. Die Flächen unterhalb der einzelnen Schaltfelder bleiben als Rasenfläche, allerdings mit Funktionseinschränkung aufgrund von Bodenverdichtungen, erhalten.

- Schutzgut Wasser

Die Leitungstrasse führt weder durch festgesetzte Wasserschutzgebiete, noch durch festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Es wird mit dem Bubesheimer Bach lediglich ein Gewässer dritter Ordnung gequert. Dieser Bereich liegt in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

- Schutzgut Klima, Luft

Die Trassierung erfolgt überwiegend auf Ackerflächen. Die für das Klima wertvolleren Waldflächen werden nur in geringem Umfang im Bereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“ tangiert.

- Schutzgut Landschaft

Die geplante Stromanbindung wird weitgehend als Erdkabel geführt, so dass das Landschaftsbild in diesem Bereich nur während der Baumaßnahme, nicht aber dauerhaft beeinträchtigt wird. Die Stromleitung orientiert sich in ihrem Verlauf zudem an vorhandenen Wegesystemen (v. a. Feld- bzw. Wirtschaftswegen). Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der Schaltanlage zu mindern, wird diese zwischen zwei Waldstücken positioniert.

Auch beim Schutzgut „Landschaft“ wirkt sich die Verlegung des Erdkabels in Form einer Wanderbaustelle positiv aus, da sich die Beeinträchtigungen (Bodenabschub, Grabenaushub, Leitungsverlegung, Grabenverfüllung, Rekultivierung) nicht während der kompletten Bauzeit auf der ganzen Länge der Gasversorgungsleitung ergeben, sondern nur abschnittsweise für eine wesentlich kürzere Zeitdauer. Beeinträchtigungen bei Wegeverbindungen sind dabei im Wesentlichen auf den Nahbereich der Baustellenflächen beschränkt.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Leitungstrasse führt nicht durch bekannte Bau-, Kunst- oder Bodendenkmäler.

- Durchführung kumulativer Vorhaben

Durch die Parallelführung von Erdkabel und Gasversorgungsleitung werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf Boden und Fläche sowie in Natur und Landschaft zwar erhöht und verstärkt. Allerdings werden die in Anspruch genommenen Flächen zum Teil überlagert, es sind, soweit möglich, gemeinsame Arbeits- und Schutzstreifen sowie die gleichzeitige Durchführung der Bauarbeiten vorgesehen. Die Parallelausführung bedingt gegenüber der Ausführung als Einzelvorhaben einen erhöhten Flächenbedarf in der Breite. Durch den zeitgleichen Bau und die parallele Leitungsführung ergeben sich jedoch insgesamt geringere Auswirkungen auf die Umwelt als durch zeitlich und räumlich voneinander getrennte Baumaßnahmen, da der Eingriff in die Schutzgüter nur einmal stattfindet.

**2.3.3.3. Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen werden bei der Baumaßnahme lärm- und erschütterungsreduzierte Arbeits- und Baumaschinen gemäß dem Stand der Technik eingesetzt sowie Baustellen- und Verkehrsflächen bei trockener Witterung zur Vermeidung diffuser Staubemissionen befeuchtet.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen V1 bis V7 sowie CEF 1 und CEF 2 enthalten, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden sollen:

- Beschränkung der Baustellenvorbereitung auf die Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. außerhalb der Vogelbrutzeit (V1 und V6);
- Schutz von Gehölzen durch Einrichtung von Tabu- und Abstandsflächen (V2) sowie durch Errichtung mobiler Zäune (V3);
- Vergrämung der Zauneidechse vor Baubeginn und Aufstellung eines Amphibienzauns im Bereich der Schaltanlage (V4);
- Schutzmaßnahmen bei der Querung des Bubesheimer Bachs (V5) wie beispielsweise rechtzeitige Vergrämung von Vögeln zur Verhinderung von Brut, Errichtung von Zäunen zum Schutz von Gehölzen, Biber und Kleintieren, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Kleinen Flussmuschel, des Steinkrebsses, des Bachneunauges und von Amphibien, Sicherung des Bachlaufs vor Austrocknung sowie Verfüllung, Maßnahmen für möglichst schonende Zufahrt und Bauarbeiten, Rekultivierung, ökologische Baubegleitung;
- Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Kollision der Avifauna mit der Freileitung (V7).
- Anlage von insgesamt 100 Lerchenfenstern (80 Gasleitung und 20 Stromleitung) im 100 m Trassenradius vor Baubeginn (CEF 1) sowie im Verbund dazu von insgesamt elf linearen Blüh- und Brachestreifen (9 Gasleitung und 2 Stromleitung) von je 1000 m<sup>2</sup> (CEF 2) als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Feldlerche. Da im Bereich der Parallelführung von Gas- und Stromleitung beide Maßnahmen potentiell die betroffenen vier Feldlerchenbrutpaare stören, wird die CEF-Maßnahme einmal für beide Bauvorhaben durchgeführt.

Zur Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen wird der Trassenbereich im Wald der Bebauungsplan-Fläche „Gaskraftwerk Leipheim“ (Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“) nach Beendigung der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Böden im technisch möglichen Umfang mit Wald rekultiviert (durch Mahd in mehrjährigen Abständen soll das Aufkommen größerer Gehölze verhindert werden) (M1).

Im Übrigen bewirkt die gemeinsame Verlegung von Strom- und Gasleitung die Vermeidung mehrfacher Störungen von Arten und Lebensräumen.

- Schutzgut Boden, Fläche

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen) beinhaltet die Maßnahmen V8 bis V13 sowie M2 bis M8, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Boden ausgeschlossen bzw. vermindert werden sollen:

- Beschränkung des Flächenverbrauchs auf das absolut notwendige Maß (V8);
- Maßnahmen zur Vermeidung des Eindringens von Kraftstoff in den Boden (V10) und Verwendung von biologisch abbaubarem Hydrauliköl (V9), der sichere Umgang mit wasser- bzw. umweltgefährdenden Stoffen wird durch ein geeignetes Baustellenmanagement sichergestellt;
- Schutz des humusreichen Oberbodens vor Befahren, Betriebsverkehr erfolgt möglichst auf bestehenden Wegen und der abgeschobenen Trasse, Schutzmaßnahmen (z.B. Bohlen, Platten) im Bereich der Zuwegungen soweit erforderlich (V11, V13, M2);
- Sicherung des humusreichen Oberbodens bei der Zwischenlagerung durch Separierung vom Unterboden sowie Begrenzung der Lagerhöhen und Lager-

zeit (M3 – M6), auszuhebendes Bodenmaterial ist entsprechend der vorliegenden Bodenhorizonte während des Aushubs, der Lagerung und dem Wiedereinbau getrennt zu handhaben. Der Wiedereinbau des Bodenmaterials soll in der ursprünglichen Schichtung erfolgen;

- Rücksichtnahme auf den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens bei Wiedereinbau und Rekultivierung (V12);
- Doppelt kreuzweise Tiefenlockerung (0,7 bis 1 m) nach Wiederauftrag des Oberbodens (M7) im Trassenbereich und vor Auftrag des Oberbodens im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen (M8).
- Der im Rahmen der Gründungen von Baukörpern anfallende Bodenaushub soll primär vor Ort wieder eingebaut werden. Überschüssiges Bodenmaterial soll im Bereich der unmittelbar angrenzenden Flächen flach aufgetragen bzw. verteilt werden.
- Die Lagerung der Abfälle erfolgt auf dichten Böden und in entsprechend den für diese Abfälle zugelassen Behältnissen. Die externe Beseitigung oder Wiederverwendung erfolgt entsprechend der Vorschriften des KrWG.
- Hinsichtlich einer mit dem Betrieb des Erdkabels einhergehenden Bodenerwärmung wird im UVP-Bericht (S. 196) die Durchführung eines Aufwuchsmonitorings auf den Ackerflächen entlang der Bodenkabel der Energieableitung im 1., 2. und 5. Folgejahr empfohlen. In der zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bayerischen Bauernverband abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist vorgesehen, Flur- und Aufwuchsschäden ab dem zweiten bis zum zehnten Jahr konkret zu erfassen und zu erstatten

- Schutzgut Wasser

Mit den Maßnahmen V15 bis V17 sowie M9 und M10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sollen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf das

Schutzgut Wasser ausgeschlossen bzw. vermindert werden:

- Möglichst kurze Dauer der Bauarbeiten incl. Grundwasserhaltung in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser (V15);
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellenabfällen außerhalb unversiegelter Bereiche sowie in geeigneten Behältnissen (V16);
- Lagerung und Umgang mit Bau- und Einsatzstoffen in der Bau- und Betriebsphase entsprechend der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (V17);
- Zuführung des bei Grundwasserhaltungen entnommenen Wassers in den Untergrund möglichst im Nahbereich bzw. in den nächstgelegenen Vorfluter (M9);
- Beachtung weiterer Anforderungen zum Schutz des Grundwassers aus dem Baugrundgutachten (Teil C Anlage 1 der Antragsunterlagen) (M10);
- Schutzmaßnahmen für eine schonende Querung des Bubesheimer Bachs wie beispielsweise Sicherung des Bachlaufs vor Austrocknung sowie Verfüllung, Maßnahmen für möglichst schonende Bauarbeiten, ökologische Baubegleitung (V5.7, V5.9, V5.10, V5.12) (s. auch die Ausführungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

- Schutzgut Klima, Luft

Die in der Bauphase vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (technische/organisatorische Maßnahmen, Befeuchtungen bei Trockenwetter zur Minimierung von Staubemissionen usw.) dienen auch der Minimierung negativer Auswirkungen auf die ohnehin nur minimal beeinträchtigten Schutzgüter Klima und Luft.

- Schutzgut Landschaft

Zur Minimierung der visuellen Wirkungen durch die Schaltanlage wird diese mit Feldhecken eingegrünt und dadurch gegenüber der Umgebung abgeschirmt (M11). Außerdem werden nördlich der Schaltanlage blütenreiche Säume und Staudenfluren als Lebensräume für Insekten und Reptilien entwickelt. Die Maßnahmen führen zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes.

Der Bestandsmast 100 wird zurückgebaut, das Mastfundament wird bis 2 m unter Erdoberkante entfernt und das Landschaftsbild wird durch Anlage einer Ackerfläche wiederhergestellt.

Für die fünf neuen Masten der Freileitung mit Höhen zwischen 46 und rund 57 m ist eine Ersatzzahlung nach den Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zu leisten, da eine Realkompensation für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht möglich ist.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Auffindens von Bodendenkmälern wurden baubegleitend durchzuführende archäologische Untersuchungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vereinbart.

- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Eine zentrale Bedeutung kommt der im landschaftspflegerischen Begleitplan unter V5 Nr. 12 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme zu. Danach sind sämtliche Maßnahmen mit einer ökologischen Baubegleitung zu überprüfen. Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, können damit

aufeinander abgestimmt, koordiniert und im Einzelfall angepasst werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird durch die Auflagen A V 1.2 und A V 2.5 sichergestellt.

#### **2.3.3.4. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

Mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verbunden. Die nicht durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sind aber gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Mit der Zulassung des Vorhabens ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation des Eingriffs mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zur Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Text und Plänen erstellt. Dabei wurde mittels der Vergabe von Wertpunkten eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt. Bilanziert wurden alle Schutzgüter, die nach den zuvor beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch zu kompensierende Wirkungen aufweisen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Kompensationsmaßnahmen vor:

- Die bauzeitlich abgeschobenen und getrennt gelagerten Bodenschichten werden nach dem Einbau des Erdkabels wieder aufgetragen und rekultiviert. Soweit Oberboden nicht für die Rekultivierung im Bereich des Abbaus verwendet werden kann, wird er auf benachbarten Ackerflächen zur Bodenverbesserung aufgebracht.
- Entwicklung einer Biotopverbundstruktur zwischen den benachbarten Waldflächen und den Biotopflächen um den Bubesheimer Bach.
- Im Bereich der Schaltanlagenfläche (Fl.-Nrn. 1748, 1750 Gemarkung Bubesheim) sind die Entwicklung blütenreicher Säume und Staudenfluren, die Anlage mesophiler

Feldhecken mit vorgelagerten Säumen zur Verringerung der Einsehbarkeit und zur Vernetzung von Gehölzbiotopen, die Anlage eines temporären Kleingewässers sowie der Einbau von Habitatelementen für Reptilien vorgesehen.

- Rekultivierung der Fläche von ca. 250 m<sup>2</sup> im Bereich des zurückgebauten Masts 100 der 380-kV-Leitung Dellmensingen – Meitingen Bl. 4521 für die Nutzung als Acker.
- Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von fünf neuen Masten ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 84.590,00 € zu leisten.

#### **2.3.4. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen**

Das Vorhaben verursacht trotz der geplanten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteilige Auswirkungen auf wesentliche Bereiche der Umwelt. Mit dem 380-kV-Stromanschluss des Gaskraftwerks Leipheim an die 380-kV-Leitung Dellmensingen – Meitingen Bl. 4521 der Amprion GmbH sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVPG verbunden. Die Beeinträchtigungen betreffen schwerpunktmäßig die Schutzgüter Boden, Pflanzen (Gehölze), Landschaft, Tiere (Avifauna, insbes. Feldlerche) und Wasser. Durch die ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden die negativen Umweltauswirkungen wirksam begrenzt und mit Verwirklichung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt bewertet:

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Sämtliche Anlagen werden in deutlicher Entfernung von mehreren hundert Metern zu Wohnbebauungen errichtet. Aufgrund

der Lage des Vorhabens und dessen Entfernung zu vorhandenen Wohnnutzungen sind weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Anlagen für die menschliche Gesundheit relevante stoffliche Emissionen, Schallemissionen sowie elektromagnetische Strahlung zu erwarten. Die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV werden in Bezug auf die gesamte Stromanbindung sehr deutlich unterschritten. Visuell sind die Schaltanlage und die Freileitung dauerhaft wahrnehmbar. Zur Minimierung dieser visuellen Einflüsse wird die Schaltanlage durch Anpflanzungen eingegrünt und landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden. In Verbindung mit den Vorbelastungen der bestehenden 380-kV-Freileitung Bl. 4521 der Amprion GmbH entstehen nur geringe, zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen durch die Höchstspannungsleitung.

Die Unterbrechung von für die Erholung geeigneten Wegebeziehungen ist auf die Bauphase beschränkt und nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Vorhaben werden insbesondere anthropogen veränderte landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Biotope mit geringer bis mittlerer Wertigkeit beansprucht. Gesetzlich geschützte Biotope sowie andere geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von der Maßnahme nicht tangiert. In den an den Bubesheimer Bach angrenzenden Auwaldsaum wird baulich nicht eingegriffen. Im Bereich des Gasturbinenkraftwerks wird der Waldbestand tangiert. Die betroffenen Waldflächen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“. Der Ausgleich für diese Flächen ist bereits im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erfolgt, so dass die Anordnung von Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich ist.

Die Baumaßnahme kann zum Verlust von Einzelindividuen führen, Beeinträchtigungen der gesamten Population einer Art

sind auszuschließen. Seltene oder streng geschützte Arten sind aller Voraussicht nach nicht betroffen.

Da ein großer Teil der Flächen nur temporär für die Bauphase beansprucht und anschließend rekultiviert wird, sind diesbezüglich keine dauerhaften Lebensraum- und Brutplatzverluste zu erwarten. Für dauerhaft beanspruchte Flächen (insbes. Schaltanlage und Mastflächen) sind Kompensationen für den Verlust vorgesehen. Allerdings werden durch die Bautätigkeiten Störeinflüsse hervorgerufen, die zu einer kurzzeitigen Reduzierung bzw. Veränderung des nutzbaren Lebensraumes für feldbewohnende Arten, insbesondere die Feldlerche, führen können.

Durch die neu zu erstellende Freileitung besteht grundsätzlich die Gefahr von Kollisionen durch die Avifauna. Die angeordneten Markierungen der Erd- oder Leiterseile vermindern dieses Risiko deutlich.

Mit der Realisierung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert. Den naturschutz- und umweltrechtlichen Belangen und Anforderungen wird durch diese Maßnahmen und die zusätzliche Festsetzung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss (A.V.1) Rechnung getragen.

- Schutzgut Boden, Fläche

Der Bau des Erdkabels führt zu Bodenabtrag, Bodenaushub, Bodenverdichtungen, Zwischenlagerung und Wiederverfüllungen von Bodenmaterial in größerem Umfang. Betroffen sind neben dem eigentlichen Rohrgraben insbesondere auch der Arbeitsstreifen sowie Lagerflächen und Zufahrten. Dieser massive Eingriff in das Bodengefüge führt zu einer Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören die Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben und die Existenz des Erdkabels ab ca. 1,5 m unter der Geländeoberfläche. Der Rohrgraben wird nach dem Bau mit dem getrennt gelagerten Ober- und Unterboden wieder verfüllt und rekultiviert. Daneben werden dauerhaft Flächen für die Schaltanlage und die Masten beansprucht. Insbesondere im Bereich der Schaltanlage und der neu zu errichtenden Masten findet bei der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Verlust der Bodenfunktionen statt.

Da es sich bei den beanspruchten Flächen überwiegend um ackerbaulich genutzte Böden mittlerer Wertigkeit handelt, die regelmäßig durch Umpflügen anthropogen beeinflusst werden, ist davon auszugehen, dass es bei Durchführung der unter Ziffer B.II.2.3.3.3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Einhaltung der unter A.V.2 angeordneten Auflagen zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Böden kommen wird und diese nach Abschluss der Bauphase und durchgeführter Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Durch die vollständige Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen sowie die Neubepflanzung von forstwirtschaftlichen Flächen, wenn auch unter Verzicht auf tiefwurzelnde Pflanzen, wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit wie möglich ausgeglichen. Für verbleibende, nicht vollständig ausgleichbare Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsstreifen werden weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche durchgeführt. Ebenso werden die sich aus der dauerhaften Überbauung von Flächen im Bereich der Schaltanlage und der Mastfundamente ergebenden negativen Auswirkungen auf den Boden ausgeglichen. Neben der Rekultivierung der Fläche im Bereich des rückzubauenden Bestandsmastes 100 ist vorgesehen, den Bodenaushub möglichst zur Rekultivierung der Vorhabensfläche sowie zur Bodenverbesserung auf geeigneten Ackerflächen zu verwenden. Im Übrigen erfolgt der Ausgleich für das Schutzgut Boden im Bereich der für das

Schutzgut Arten und Lebensräume vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen durch extensive Bewirtschaftung der Biotopflächen und damit einhergehende sukzessive Verbesserung im Bereich natürlicher Bodenfunktionen.

Während des Betriebs des Erdkabels erwärmt sich dieses und gibt Wärme an das umliegende Erdreich ab. In dem technischen Bericht des Ingenieurbüros Fricke Engineering, Dr.-Ing. Winfried Fricke „Erwärmungsberechnungen für die 380-kV-Kabelverbindung zum Netzanschluss des Gaskraftwerks Leipzig“ (Unterlage Teil C Anlage 4) wurden die Auswirkungen der Erwärmung des Erdkabels auf den umgebenden Erdboden ermittelt. Die Berechnungen, bei denen der ungünstigste Fall für den Normalbetrieb, dies bedeutet eine Dauerlast der beiden Kabelsysteme bei 542 A, angenommen wurde, haben ergeben, dass sich in dem für das Pflanzenwachstum relevanten Bereich von 50 cm unter der Geländeoberkante die durch den Betrieb des Erdkabels verursachten Temperaturerhöhungen im Boden im natürlichen Schwankungsbereich der Bodentemperatur, der witterungsbedingt zwischen 0 - 19 °C liegt, bewegen. Nachteilige Effekte durch die Erwärmung des Bodens sind ausgehend von diesen gutachterlichen Ermittlungen nicht zu erwarten.

- Schutzgut Wasser

Die Entfernung grundwasserüberdeckender Bodenschichten im Rahmen der Bauausführung führt zu einer Erhöhung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zur Unterbindung von Schadstoffaustritten sowie die in Ziffer A.V.3 enthaltenen Auflagen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen werden potentielle Beeinträchtigungen des Schutzguts wirksam begrenzt bzw. vermieden. Bei Beachtung der Vorgaben ist ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Über Maßnahmen zur Grundwasserhaltung wird im Rahmen der Detailplanung unter Hinzuziehung eines Baugrundgutachters entschieden. Aufgrund der lokal und temporär begrenzten Wasserhaltungen sind nur geringe Einwirkungsintensitäten auf das Grundwasser und keine dauerhaften Veränderungen zu erwarten.

Die Querung des Oberflächengewässers „Bubesheimer Bach“ zur Verlegung des Erdkabels führt zu erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Gewässers. Durch die temporäre Umlenkung des Baches findet ein kleinflächiger Eingriff in das Gewässer statt. Aufgrund der im Abschnitt A.V.1 und A.V.3 festgesetzten Nebenbestimmungen werden die beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Oberflächengewässer wirksam begrenzt und durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach Abschluss der Baumaßnahme in Kombination mit der Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen ausgeglichen.

- Schutzgut Klima, Luft

Baubedingt kommt es bei Realisierung des beantragten Vorhabens zur Freisetzung von Abgasen aus Baumaschinen und Baufahrzeugen (insbes. Stickstoffoxide) sowie zu Staubemissionen. Die Dauer und das Ausmaß dieser Emissionen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahmen beschränkt. Dauerhafte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ sind nicht zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Bei dem geplanten Vorhaben wirken sich im Wesentlichen die Errichtung der Freileitung und der Schaltanlage auf das Landschaftsbild aus. Die technischen Bauwerke sind in der ebenen Landschaft gut sichtbar und überprägen diese, wobei insbesondere die landschaftsbilduntypische Größendimension der Maste prägend ist. Durch die vorgesehenen landschaftspflege-

rischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Eingriffe entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben wirksam kompensiert. Die visuell deutlich wahrnehmbare Schaltanlage wird durch Anpflanzungen eingegrünt und landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden. Für den Neubau der fünf Masten mit Höhen zwischen 46 und 57 Metern ist eine Realkompensation nicht möglich, weshalb eine Ersatzzahlung in Höhe von 84.590,00 € zu leisten ist. Aufgrund der technischen Vorprägung der Landschaft durch die bestehende 380-kV-Leitung Dellmensingen – Meitingen Bl. 4521 entstehen nur geringe, zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben. Das Erdkabel fällt demgegenüber kaum ins Gewicht, hier wirken sich insbesondere die erheblichen Bodenbewegungen in der Bauphase sowie der Verlust von Waldflächen auf dem Gelände des Gaskraftwerks aus. Die mit der Bauausführung verbundenen Belästigungen finden jedoch nur temporär statt. Die Rodungsfläche wird nach dem Einbau des Erdkabels wieder begrünt, wenn auch unter Verzicht auf tiefwurzelnende Pflanzen. Die Sichtschutzfunktion des bestehenden Waldes wird damit zumindest ansatzweise wieder hergestellt.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmäler können nicht generell ausgeschlossen werden. Zwar befinden sich im Untersuchungsraum keine bekannten Bodendenkmäler. Es besteht jedoch eine Vermutung, dass bisher unbekannte Bodendenkmäler bei den Bauarbeiten aufgefunden bzw. zerstört werden. Um dies zu verhindern, wurden zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege baubegleitend durchzuführende archäologische Untersuchungen vereinbart.

- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Mit dem Bau des Erdkabels sind insbesondere während der Bauphase nachteilige Wirkungen auf die Schutzgüter Boden

und Fläche verbunden. Damit einher gehen Lebensraumveränderungen und Lebensraumverluste betreffend die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Ebenso wird das Schutzgut Landschaft beeinflusst. Da es sich bei den beeinträchtigten Flächen vorwiegend um bereits erheblich anthropogen beeinflusste Ackerflächen handelt, die Eingriffe mit Ausnahme des im Boden liegenden Erdkabels nur temporär sind und die oben im Einzelnen dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen ergriffen werden, sind die Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern diesbezüglich als gering zu beurteilen.

Hinsichtlich der Errichtung der Freileitung und der Schaltanlage wirkt sich die dauerhafte Versiegelung von Flächen negativ auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Grundwasser, Tiere und Pflanzen aus. Außerdem wird erheblich in das Landschaftsbild eingegriffen, das allerdings durch die bestehende 380-kV-Freileitung Bl. 4521 der Amprion GmbH vorgeprägt ist. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind zwar vorhanden, sie führen jedoch nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen.

- Umweltauswirkungen kumulativer Vorhaben

Die Auswirkungen der parallel verlegten Gasversorgungsleitung auf die Schutzgüter ähneln den Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Erdkabels. Baubedingt werden durch die Parallelführung der Trassen bis zur Schaltanlage insbesondere die Eingriffe in Boden und Fläche, der Ausstoß von Emissionen sowie die Eingriffe in das Landschaftsbild verstärkt und ausgeweitet, insgesamt betrachtet werden allerdings durch die weitgehend nur temporäre Beanspruchung die Einflüsse auf die Schutzgüter nicht maßgeblich erhöht. Anlagenbedingt werden weitere Flächen in Anspruch genommen, relevante zusätzliche Effekte auf die Schutzgüter lassen sich daraus nicht ableiten. Positiv ist hervorzuheben, dass durch den zeitgleichen Bau und die parallele Leitungsführung in der Summe die Auswirkungen

auf die Umwelt bezogen auf beide Vorhaben geringer ausfallen, da der Eingriff in die Schutzgüter nur einmal stattfindet.

### **3. Materiell-rechtliche Beurteilung**

#### **3.1. Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt, weil es den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Das Vorhaben ist „vernünftigerweise“ geboten (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 Az.: 4 C 15/83 und BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 Az.: 4 A 1.13).

Die Planung entspricht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, wonach der Zweck des Gesetzes die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität ist, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Maßnahme ist notwendig, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten und diese bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz wieder herzustellen. Eine wichtige Rolle kommt hierbei der nach der Kraftwerksplanung möglichen Schwarzstartfähigkeit des Gasturbinenkraftwerks zu. Die Bedeutung des beantragten Leitungsanschlusses ergibt sich im Hinblick auf die Reservehaltung und die Gewährleistung der Versorgung des süddeutschen Raums mit Elektrizität. Im Vordergrund steht dabei die Netz-anbindung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim.

Für das Gasturbinenkraftwerk Leipheim wurde am 04.12.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die Regierung von Schwaben erteilt. Das Gasturbinenkraftwerk Leipheim soll nach Planung der Vorhabenträgerin als besonderes netztechnisches Betriebsmittel auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 EnWG betrieben werden, um bei Netzengpässen die Sicherstellung der Netzstabilität und Stromversorgung zu gewährleisten. In den Jahren 2021 und 2022 gehen in Süddeutschland Kernkraftwerke mit einer Leistung von rund fünf Gigawatt vom Netz. Nach derzeitigem Stand werden die großräumigen Nord-Süd-

Stromtransportleitungen frühestens im Jahr 2025 fertig gestellt. Im Übergangszeitraum sind besondere netztechnische Betriebsmittel erforderlich. Zugleich mit dem Abschalten der Kernkraftwerke und der Reduzierung des Einsatzes konventioneller Kraftwerke hat im Rahmen der Energiewende der Ausbau erneuerbarer Energien deutlich zugenommen. Die Einspeisung des regenerativ erzeugten Stroms ist u.a. jahreszeitlich und witterungsbedingt starken Schwankungen und Ausfallrisiken unterworfen, weshalb bei Netzengpässen besondere netztechnische Betriebsmittel wie das Gasturbinenkraftwerk Leipheim für einen entsprechenden Ausgleich und damit für die erforderliche Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems sorgen sollen. Deshalb ist die Einleitung der im Gasturbinenkraftwerk erzeugten elektrischen Energie in das bestehende Höchstspannungsübertragungsnetz mittels des beantragten 380-kV-Stromanschlusses notwendig. Weiterhin soll auch der für den elektrischen Eigenbedarf des Kraftwerks erforderliche Strom über die beantragte Leitung bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 und 2.4 (Seiten 9, 10, 13) im Erläuterungsbericht (Teil A Nr. 1 der Antragsunterlagen) verwiesen.

Die Realisierbarkeit des Vorhabens erscheint nicht auf absehbare Zeit ausgeschlossen. Zwar ist derzeit aufgrund noch nicht abgeschlossener Auswahlverfahren nicht sicher, welcher Bieter den Zuschlag für den Bau eines oder mehrerer Kraftwerke als besondere netztechnische Betriebsmittel im schwäbischen Raum erhalten wird. Aufgrund des feststehenden Zeitplans für die Abschaltung der Atomkraftwerke und den damit einhergehenden Bedarf an Anlagen, welche die Netzstabilität und die Stromversorgung im Anschluss gewährleisten können, müssen jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt die entsprechenden Planungen erfolgen, da nicht nur die behördlichen Entscheidungen, sondern auch die bauliche Umsetzung einen erheblichen zeitlichen Vorlauf beanspruchen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Gasturbinenkraftwerk Leipheim wurde bereits am 04.12.2018 erteilt. Ohne einen Anschluss an ein Höchstspannungsübertragungsnetz kann das Kraftwerk nicht sinnvoll betrieben werden, so dass aufgrund des funktionalen Zusammenhangs mit dem Kraftwerk auch die Genehmigung und Umsetzung der Anschlussleitung rechtzeitig erfolgen müssen. Im Rahmen der von der

Planfeststellungsbehörde durchzuführenden Bedarfsprognose kommen wir zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherstellung der zukünftigen Stromversorgung Süddeutschlands der Abschluss der Auswahlverfahren vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nicht abgewartet werden muss.

Die Amprion GmbH hat in den Schreiben vom 06.11.2018 und vom 19.12.2018 auf eine aus ihrer Sicht fehlende Planrechtfertigung des beantragten Vorhabens hingewiesen. Nach den Ausführungen der Amprion GmbH lag im Zeitpunkt der Erstellung dieser Schreiben keine wirksame Zusage für den Anschluss der Kraftwerksleitung an das Höchstspannungsnetz der Amprion GmbH vor.

In einer weiteren Stellungnahme vom 15.05.2019 hat die Amprion GmbH erklärt, dass sich ihre diesbezüglichen Einwendungen erledigt haben. Eine E-Mail vom 09.07.2019 hat dies nochmals bestätigt.

Mit Vereinbarung vom 14.05.2019/18.06.2019 haben sich die Vorhabenträgerin und die Amprion GmbH als Betreiberin des Übertragungsnetzes über die zivilrechtliche Zuordnung einzelner vom Vorhaben erfasster Gegenstände, Anlagen und Anlagenteile geeinigt. Dem zugrunde liegt auch die grundsätzliche Zustimmung der Übertragungsnetzbetreiberin über den Anschluss an die 380-kV-Höchstspannungsleitung Dellmensingen – Meitingen, wie er im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens seitens der Vorhabenträgerin beantragt wurde, da der Abschluss der Vereinbarung ansonsten bedeutungslos wäre. Dem Anschluss an das bestehende Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH am beantragten Anschlusspunkt stehen insofern keine grundlegenden Hindernisse entgegen, eine Anschlusszusage bzw. ein Netzanschlussvertrag nach den Bestimmungen der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) sind im Hinblick auf die Anforderungen an die Planrechtfertigung nicht zwingend erforderlich.

### **3.2. Planungsleitsätze**

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze beachtet. Eine Verletzung zwingender gesetzlicher Vorgaben ist nicht ersichtlich.

### **3.2.1. Ziele der Raumordnung**

Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und Art. 2 Nr. 2 BayLplG stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG). Im Regionalplan der Region Donau-Iller (RP 15) und im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegte Ziele der Raumordnung werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme vom 11.07.2018 mit, dass aus landesplanerischer Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Der Regionalverband Donau-Iller erhob im Schreiben vom 15.05.2018 ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben. Er wies auf künftig zu realisierende Vorhaben im Verkehrsbereich hin und bat um deren Berücksichtigung und um Abstimmung bei der Planung. Demnach ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege, als Anlage des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz), das Vorhaben ABS/NBS Ulm - Augsburg im Vordringlichen Bedarf enthalten. Nach derzeitigem Informationsstand soll die Neubaustrecke zwischen Unterfahlheim und Jettingen in Anlehnung an die Bundesautobahn A 8 verlaufen. Zudem wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes AREAL Pro eine neue Anschlussstelle Leipheim/Bubesheim an die A 8 diskutiert wird. Eine genaue Lage sei derzeit nicht bekannt. Die Vorhabenträgerin hat sich in der tabellarischen Stellungnahme vom 28.08.2018 zu den in der Zukunft geplanten Vorhaben geäußert und erklärt, dass ohne Kenntnis eines festgelegten Trassenverlaufs keine planerische Berücksichtigung dieser Vorhaben erfolgen könne. Sie hat sich bereit erklärt, die künftigen Verkehrsprojekte bei Ausführung des beantragten Leitungsvorhabens zu berücksichtigen, sofern sich bis zum Baubeginn Details dieser Verkehrsprojekte verfestigt haben. Nach dem Prioritätsgrundsatz hat im Fall konkurrierender Planungen derjenige Planungsträger den Vorrang, der seine Planung zuerst konkretisiert und verfestigt hat. Eine Verfestigung in dem Sinne, dass bei den o.g. Fachplanungsvorhaben bereits konkrete Planunterlagen erstellt und öffentlich ausgelegt wurden, ist bisher nicht eingetreten. Nachdem es sich um nicht

konkretisierte Planungsabsichten in der Zukunft handelt, können diesbezüglich keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

### **3.2.2. Immissionsschutz**

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende Vorgaben des Immissionsschutzes. Die Grenz- und Richtwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) und der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten.

Bei der gegenständlichen Freileitungsanlage, die eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist, handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 380 kV. Dementsprechend gelten an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte für die elektrische Feldstärke (5 kV/m) und die magnetische Flussdichte (100  $\mu$ T) (§ 3 Abs. 2 Satz 1 26. BImSchV).

In der Umgebung eines unter Spannung stehenden Leiters kann ein elektrisches Feld nachgewiesen werden, ein stromdurchflossener Leiter ist von einem magnetischen Feld umgeben. Die elektrische Feldstärke ist lastunabhängig und durch die Betriebsspannung vorgegeben. Sie variiert nur in geringem Maße entsprechend der zulässigen Spannungstoleranz des jeweiligen Netzes. Die magnetische Flussdichte verhält sich proportional zum Leitungsstrom und unterliegt damit den gleichen Schwankungen wie der Energiefluss in der Leitung. Die elektrischen und magnetischen Felder der Freileitung hängen vom jeweiligen örtlichen Abstand der Leiterseile zum Immissionsort ab. Im ungünstigsten Fall erreichen sie vorliegend unter der Leitung in 1 m Höhe über Gelände Feldstärken von etwa 4,16 kV/m bzw. 23,64  $\mu$ T (vgl. Teil C Anlage 2.1 Seite 4 der Antragsunterlagen „Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV“).

Nach den Stellungnahmen des Sachgebietes Technischer Umweltschutz vom 10.07.2018 und vom 11.07.2019 befinden sich im Einwirkungsbereich der durchgehend im Außenbereich verlaufenden Leitungen und Anlagenteile keine schutzwürdigen, zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmten Gebäude und Grundstücke, für die die Grenzwerte einzuhalten wären. Dies gilt auch für den Trenner sowie für die Schaltanlage, die an der Schnittstelle zwischen Erdkabel und Freileitung errichtet werden soll. Der nähere Zutritt zur Anlage wird durch einen Zaun verhindert. Das nächstgelegene bewohnte Anwesen befindet sich am Leipheimer Weg in ca. 900 m Entfernung von der Schaltanlage in südöstlicher Richtung.

Erdkabel strahlen durch ihren metallischen Schirm nach außen keine relevanten elektrischen Felder ab. Die räumliche Ausdehnung der magnetischen Felder von Erdkabeln ist im Vergleich zur räumlichen Ausdehnung der Felder von Freileitungen sehr klein, da die stromführenden Leiter der drei Phasen eines Systems einen geringen gegenseitigen Abstand aufweisen und sich dabei größtenteils kompensieren. An der Erdoberfläche bestehen über den geplanten Leitungen je nach Art der unterirdischen Kabelverlegung nur noch Feldstärken im Bereich von 16,5 bis 27,4  $\mu\text{T}$ , diese liegen erheblich unterhalb des Grenzwertes.

Schallimmissionen können beim Betrieb von Hochspannungsleitungen durch den sog. Korona-Effekt entstehen. Dabei kommt es zu elektrischen Entladungen, die mit Geräuscheffekten (Knistern, Brummen) verbunden sind. Begünstigt werden sie durch feuchte Witterung, insbesondere stärkere Regenereignisse. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung zur Leitung ab.

Die beim Betrieb der Freileitung entstehenden Schallimmissionen sind nach der Technischen Anleitung Lärm - TA Lärm zu beurteilen. Ausweislich der Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz vom 10.07.2018, unter Verweis auf die schalltechnischen Berechnungen in der Anlage C 3.1 der Antragsunterlagen

(„Nachweis über die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm“), entsteht im ungünstigsten Fall (Bereich des Freileitungsanschlusses an das Schaltfeld) ein Schalldruckpegel, der bereits im Abstand von 75 m von der Leitung unter dem Nacht-Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) liegt. Nachdem sich selbst innerhalb eines Abstandes von 500 m zu der Freileitung und der Schaltanlage keine Wohnnutzung befindet, sind keine schädlichen Geräuschbelastungen durch die geplanten 380-kV-Anlagen zu erwarten. Dies gilt auch für die sonstigen Geräusche, die von der Schaltanlage ausgehen können, beispielsweise von der Lüftungsanlage des Betriebsgebäudes oder eventuelle Schaltgeräusche.

### **3.2.3. Naturschutz**

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Es entspricht bei Beachtung der unter A.V.1 festgesetzten Nebenbestimmungen den zwingenden naturschutzrechtlichen Anforderungen. Das Vorhaben beachtet insbesondere die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, ist mit den Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes im Naturschutzrecht vereinbar und berücksichtigt den Schutz gesetzlich geschützter Biotope.

#### **3.2.3.1. Eingriffsregelung**

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 13 Satz 1, 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soweit wie möglich Rechnung. Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert. Unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie den im Bereich Naturschutz unter A.V.1. festgesetzten Nebenbestimmungen ent-

spricht das Vorhaben den naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan enthält insgesamt 17 Vermeidungsmaßnahmen, elf Minderungsmaßnahmen und zwei CEF-Maßnahmen (zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des besonderen Artenschutzes). Diese sind im Kapitel B.II.2.3.3.3. „Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen“ schutzgutbezogen im Einzelnen aufgeführt. Als Ausgleich für die mit der Stromanbindung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft werden nördlich und nordwestlich der Schaltanlagenfläche blütenreiche Säume und Staudenfluren entwickelt. Damit werden Lebensräume für Insekten und Reptilien geschaffen und zudem ein Nahrungshabitat für die Avifauna. Daneben werden zur Verringerung der Einsehbarkeit des Schaltanlagengeländes, zur Vernetzung von Gehölzbiotopen und zur Struktur- und Artbereicherung der Vorhabenflächen mehrere, ca. zehn Meter breite lineare Feldhecken mit vorgelagertem Saum nördlich und südlich der Schaltanlage angelegt, wobei die nördliche Hecke einen Mindestabstand von zehn Metern zum angrenzenden Acker hält. Diese geplanten Biotopstrukturen fungieren auch für die Fauna als wichtiger Lebens- und Rückzugsraum. Weiterhin wird eine ca. 90 m<sup>2</sup> große Senke mit einer Tiefe zwischen einem halben und einem Meter auf der Ausgleichsfläche ausgehoben. Durch die Anlage dieses temporären Kleingewässers wird die Habitatvielfalt der gesamten Umgebung erhöht. Daneben werden im Bereich der Hecken vier Habitate insbesondere für Reptilien aus unterschiedlichen Materialien errichtet.

Nach der Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz vom 09.09.2019 kann der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Vorhabenträgerin zugestimmt werden. Bei den dauerhaft überbauten Vegetationsstrukturen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 9.421 Wertpunkten. Betreffend die vorüber-

gehend in Anspruch genommenen wertvolleren Vegetationsstrukturen beträgt der Kompensationsbedarf 23.245 Wertpunkte, in der Summe ist somit eine Kompensation in Höhe von 32.666 Wertpunkten zu erbringen. Durch die fachgerechte Rekultivierung bauzeitlicher in Anspruch genommener Flächen (7.703 WP) sowie Umwandlung und damit einhergehender Aufwertung der bisherigen Ackerfläche von 9.400 m<sup>2</sup> nördlich der geplanten Schaltanlage durch die Anlage mehrerer Mesophiler Hecken (B112, 10 WP, 3.900 m<sup>2</sup>), großflächiger Säume und Staudenfluren (K122, 6 WP, 5.160 m<sup>2</sup>) mit integrierten Habitatalementen für Reptilien (K122, 6 WP, 250 m<sup>2</sup>) sowie eines temporären Kleingewässers (S133, 13 WP, 90 m<sup>2</sup>) kann ein Kompensationsumfang von 61.533 Wertpunkten angerechnet werden. Diesem Kompensationsumfang steht der o.g. Kompensationsbedarf von 32.666 Wertpunkten gegenüber, weshalb sämtliche durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe als ausgeglichen betrachtet werden können.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau von fünf neuen Masten mit Höhen zwischen 46,25 m und 56,75 m ist eine Realkompensation nicht möglich, weshalb Ersatzzahlungen nach den Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zu leisten sind. Vorliegend ergibt sich gemäß Kapitel 9.3.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans eine Ersatzzahlung von 84.590 €, deren Höhe nach den Ausführungen des Sachgebiets Naturschutz in der Stellungnahme vom 09.09.2019 korrekt berechnet wurde.

### **3.2.3.2. Artenschutz**

Das Vorhaben entspricht den Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzes (§§ 37 ff BNatSchG) einschließlich des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG).

Die vom Büro AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement erstellten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom April 2019 (Teil B Nr. 3 der Antragsunterlagen) sind grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar. Hinsichtlich der Vorkommen europäisch streng geschützter Arten sind keine projektbedingten Betroffenheiten zu erwarten. Unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Artenschutz entwickelten Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 7 sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt.

Das Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) am Bubesheimer Bach wurde bereits während der Vorbegehung durch Spuren eindeutig nachgewiesen. Er ging damit, auch ohne detaillierte Kartierung, in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ein. Die Nachweise des Bibers befinden sich nicht im Bereich der geplanten Bauflächen, sondern mehrere hundert Meter bachaufwärts. Im Bereich der Baufläche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers in Form von Burgen oder Höhlen vorhanden. Somit sind eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Bibern als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Um eine Tötung des Bibers auf seinen Wanderungen zu vermeiden, ist das Bachtälchen im Baustellenbereich vor Beginn der Baumaßnahmen mit einem bibersicheren Zaun komplett abzusperren. Eine Einwanderung im Bereich des Bachbetts muss ebenfalls durch den Zaun unterbunden werden (Vermeidungsmaßnahme V5.4).

Da das Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*), des Steinkrebsses (*Austropotamobius torrentium*) und des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) im Bubesheimer Bach nicht sicher ausgeschlossen werden kann und eine Kartierung dieser Arten im Vorfeld nicht erfolgte (zunächst Planung der Unterquerung des Bubesheimer Bachs in geschlossener Bauweise), sind im Kapitel 3.1 des Landschaftspflegerischen Be-

gleitplans Maßnahmen zur Vermeidung genannt. In der Vermeidungsmaßnahme V5.3 ist vorgesehen, den direkt oder indirekt betroffenen Teil des Bachlaufs des Bubesheimer Baches vor Baubeginn auf das Vorkommen der genannten Arten zu untersuchen. Die Suche ist während des sukzessiven Leerlaufens des Bachlaufs im Baustellenbereich mehrfach zu wiederholen. Bei Vorhandensein sind die gefundenen Exemplare an geeignete Stellen im Oberlauf des Bubesheimer Baches zu verbringen. Erst danach kann mit dem Bau begonnen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verbot des Nachstellens und Einfangens wild lebender (besonders geschützter) Tiere bzw. das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung auch ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn diese Maßnahmen im Rahmen von CEF-Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) vorgenommen werden und die Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Wenn alle naturschutzfachlichen Voraussetzungen eines sorgsamem Einfangens bzw. der Entnahme erfüllt werden, greift die gesetzliche Privilegierung und eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Dies gilt vorliegend für Bachmuschel, Steinkrebs und Bachneunauge, aber auch für das Einsammeln und Umsetzen von den Amphibienarten, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Schutz stehen. Dazu gehören z.B. der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 zum Schutz der Feldlerche (*Alauda arvensis*), es handelt sich hierbei um die Anlage von Lerchenfenstern und die Anlage von Blüh- und Brachestreifen im Verbund mit den Lerchenfenstern, sind geeignet, entsprechende Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Blüh- und Brachestreifen dürfen nicht unter Hochspannungsleitungen und entlang von frequentierten (Feld-)wegen zum Liegen kommen. Nach der saP-Arbeitshilfe

des Landesamtes für Umwelt vom November 2017 zur Feldlerche, welche auch den Ermittlungen des Umfangs dieser CEF-Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zugrunde lag (Schlumprecht, H. (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche (Kurzfassung Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP Internet-Arbeitshilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg, 2016 am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn)), sind zehn Lerchenfenster pro Brutpaar anzulegen. Bei der Berechnung werden vorliegend die Auswirkungen der parallel verlaufenden Gasleitung mit betrachtet. Im vorliegend relevanten Streckenabschnitt, in dem Strom- und Gasleitung auf gleicher Trasse nebeneinander verlaufen, wurden vier Feldlerchenbrutpaare kartiert. Demnach sind in diesem Abschnitt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 40 Lerchenfenster anzulegen. Ergänzt werden diese flächigen Strukturen durch lineare Blüh- und Brachestreifen. Die saP-Arbeitshilfe sieht hier 2.000 m<sup>2</sup> Blüh- und Brachestreifen/Brutpaar vor. In den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros AG.L.N. sind demgegenüber lediglich 1.000 m<sup>2</sup>/Brutpaar angesetzt. Dies wird damit begründet, dass keine Reviere verloren gehen, sondern dass es sich hier nur um Störungen während der Bauphase handelt. Deshalb können in diesem Fall die 1.000 m<sup>2</sup>/Brutpaar akzeptiert werden. Da sowohl die Baumaßnahmen am Erdkabel, als auch an der Gasleitung, die zeitgleich erfolgen sollen, diese vier Feldlerchenbrutpaare potentiell stören, wird die Anzahl bzw. die Fläche der CEF-Maßnahmen je Einzelvorhaben halbiert. Daraus ergibt sich für diesen Abschnitt der Leitungsstrecke die Anlage von 20 Lerchenfenstern und von 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Stromleitung vor, während und ein Jahr nach der Baumaßnahme. Die Vorgaben der o.g. saP-Arbeitshilfe zu Lage, Größe bzw. Breite, Anlage, Pflege usw. sind zu beachten.

### **3.2.3.3. Biotopschutz**

Vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind direkt keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Allerdings befindet sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Querung des Bubesheimer Baches in offener Bauweise das Biotop Nr. 7527-1178-002, ein lichter Auwaldsaum entlang des Bubesheimer Baches, der nach § 30 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V5 (insbes. V5.2) sind Beeinträchtigungen des Biotops nicht zu erwarten.

### **3.2.3.4. Überwachungsmaßnahmen, weitere Festsetzungen**

Durch die Nebenbestimmungen A.V.1.6 und A.V.1.9 wird die Überwachung der festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 28 Abs. 1 UVPG angeordnet.

Rechtsgrundlage für Auflage A.V.1.9 ist § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 10 BayKompV. Danach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten; der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV darf die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen in der Regel 25 Jahre nicht überschreiten. Für die in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen ist ein Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren erforderlich, soweit nicht in den planfestgestellten Unterlagen (insbes. Landschaftspflegerischer Begleitplan) für einzelne Maßnahmen kürzere Zeiträume festgesetzt wurden. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt (Bestand der Stromleitung incl. der weiteren planfestgestellten Anlagen), § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV).

#### **3.2.4. Gewässerschutz**

Das Vorhaben verstößt nicht gegen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

Die Trasse befindet sich nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 13.06.2018 und ergänzt durch E-Mail vom 30.10.2018 weder im Bereich eines bestehenden oder planreifen Wasserschutzgebietes im Sinne des § 51 WHG noch im Bereich eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG. Im Bereich des Bubesheimer Bachs liegt ein faktisches Überschwemmungsgebiet vor.

Das Vorhaben kreuzt den Bubesheimer Bach, ein oberirdisches Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG. Dieser ist als Gewässer dritter Ordnung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG einzustufen.

Leitungsanlagen im Sinne des § 36 Satz 2 Nr. 2 WHG dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG nur mit Genehmigung errichtet werden. Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung ist grundsätzlich keine Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigungspflicht besteht nur für den Fall der Begründung einer solchen durch Rechtsverordnung der Regierung gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG (Art. 59 BayWG a. F.). Die Regierung von Schwaben erließ am 26.11.1999 eine Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben (Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 23/1999, Seite 145ff). Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 BayWG a. F. wurde eine Genehmigungspflicht für die einzeln aufgeführten Gewässer dritter Ordnung begründet. Der Bubesheimer Bach ist in § 1 der genannten Verordnung nicht enthalten.

Die temporäre Umleitung des Bubesheimer Bachs im Zuge der Kreuzung mit der zur Genehmigung beantragten Leitungsanlage ist nach §§ 68 Abs. 1, Abs. 2, 67 Abs. 2 Satz 1 WHG weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig. Ein Gewässerausbau

liegt hier nicht vor, weil das Gewässer in dieser Form nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Des Weiteren sind auch keine Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG erforderlich. Eine Benutzung i.S.d. § 9 WHG liegt nicht vor, da das Gewässer nicht mit seinen Eigenschaften als Mittel für einen außerhalb liegenden Zweck (wie z. B. Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung) genutzt werden soll und lediglich das Gewässer insgesamt umgeleitet wird.

Das Landratsamt Günzburg hat sich in der Stellungnahme vom 03.07.2018 mit der vorgesehenen Versickerung von Niederschlagswasser bei der Schaltanlage einverstanden erklärt. Diese bedarf nach den Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) keiner wasserrechtlichen Erlaubnis:

Ein Planfeststellungsbeschluss entfaltet grundsätzlich Konzentrationswirkung, so dass nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der im Beschluss festgesetzten Auflagen und Bedingungen auch die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern beinhaltet sind (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Ein Fall einer nach § 19 Abs. 1 WHG gesondert im Planfeststellungsbeschluss auszusprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht gegeben. Für Grundwasserabsenkungsmaßnahmen im Bereich der Gewässerkreuzung Bubesheimer Bach wird ein gesondertes Wasserrechtsverfahren vom Landratsamt Günzburg durchgeführt. Die von der Vorhabenträgerin in Auftrag gegebene Baugrunduntersuchung (Geotechnischer Bericht der Buchholz + Partner GmbH vom 10.08.2017, Teil C der Planunterlagen) hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben aufgrund der angetroffenen Grundwasserstände lediglich im Bereich des Bubesheimer Bachs mit Grundwasserabsenkungsmaßnahmen gerechnet werden muss. Eine Detailplanung für die Grundwasserhal-

tion lag zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor. Voraussichtlich soll die Bauwasserhaltung mittels Drainagesystem und Pumpensämpfen/Brunnen realisiert werden. Da die anfallenden Wassermengen außer von den Grundwasserständen zum Zeitpunkt der Bauausführung auch von den Abschnittslängen der geplanten Wanderbaustelle abhängen, war zudem eine zuverlässige rechnerische Ermittlung der Wassermengen bei Beantragung der Planfeststellung nicht möglich. Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Schwaben hat anlässlich der Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen mit E-Mail vom 18.08.2018 mitgeteilt, dass die für eine wasserrechtliche Genehmigung der Bauwasserhaltung erforderlichen Angaben zu den Entnahmemengen, zu ggf. erforderlichen Einleitungen bzw. Wiederversickerungen und ggf. möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser in den Antragsunterlagen nicht ausreichend dargestellt sind. In Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und dem Landratsamt Günzburg wird die Bauwasserhaltung im Bereich des Bubesheimer Bachs deshalb nach Vorliegen detaillierterer Planungen zur Bauausführung rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt beantragt (§§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1 WHG i.Vm. Art. 15 BayWG). Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Günzburg hat hierzu vorab mit Schreiben vom 03.07.2018 mitgeteilt, dass nach Prüfung durch die fachkundige Stelle im Landratsamt Günzburg mit der Maßnahme grundsätzlich Einverständnis besteht, wenn die Grundwasserfördermenge auf das notwendige Minimum beschränkt wird. Diese Forderung hat auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seinem Schreiben vom 13.06.2019 aufgestellt. Zudem hat das Wasserwirtschaftsamt gefordert, dass das Grundwasser vor der Einleitung in den Vorfluter über geeignete Anlagen vorzureinigen ist. Die Leistungsfähigkeit der Reinigungsanlage muss durch die Vorhabenträgerin nachgewiesen und in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig. In der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Grundwasserhaltung auf das erforderliche Mindestmaß für die Bauausführung zu beschränken und das geförderte Grundwasser vor der Einleitung in den Vorfluter durch ein Absetz-

becken und einen Strohfilter zu führen, um nachteilige Auswirkungen auf den Bubesheimer Bach zu vermeiden. Eine unüberwindbare wasserrechtliche Zulassungshürde steht der Realisierung des beantragten Vorhabens deshalb nicht entgegen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit Schreiben vom 13.06.2018 mitgeteilt, dass gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben bei Beachtung der gegebenen Hinweise und Auflagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Dem hat sich das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Schwaben mit E-Mail vom 16.07.2018 angeschlossen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz im Abschnitt A.V.3 werden gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz des Grundwassers und des Bubesheimer Bachs angeordnet.

Der Hinweis unter A.V.3.16 zur Anzeigepflicht der vorgesehenen Aufschlussbohrungen beruht auf § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG.

### **3.2.5. Straßen- und Luftverkehr**

Das Vorhaben verstößt nicht gegen straßenrechtliche oder luftrechtliche Vorschriften.

Das **Sachgebiet 23 „Personenbeförderung, Schienen- und Straßenverkehr“** der Regierung von Schwaben wies mit Schreiben vom 08.05.2018 darauf hin, dass die Kreisstraße GZ 4 in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich als Bedarfsumleitung der Bundesautobahn A 8 dient. Baubedingt kann es daher zu Einschränkungen der Bedarfsumleitung – etwa durch Baustelleneinrichtungen oder baubedingte Straßensperrungen – kommen. In der Hauptreisezeit kann entsprechend der jährlichen Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration einer solchen Einschränkung nicht zugestimmt werden. Auch an den Tagen vor und nach den Feiertagen an Ostern und Pfings-

ten müssen die Bedarfsumleitungen der Autobahnen grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Vorhabenträgerin sicherte in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 zu, dass keine baubedingten Straßensperrungen oder Baustelleneinrichtungen auf den betroffenen Straßenabschnitten vorgesehen sind. Möglich seien nur geringfügige Verkehrsbehinderungen in einem Zeitraum von fünf bis zehn Minuten. Außerdem wird die Bauzeit für den betreffenden Bauabschnitt so gewählt werden, dass die Kreuzung der GZ 4 außerhalb der Hauptreisezeit und der Feiertage nach Ostern und Pfingsten erfolgen kann.

Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten**, teilte mit Schreiben vom 31.07.2018 mit, dass das Bauvorhaben ca. bei km 101,404 die Bundesautobahn A 8 kreuzt. Das Vorhaben befindet sich daher sowohl innerhalb der Anbauverbotszone gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 FStrG (40 m Bereich) als auch innerhalb der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG (100 m Bereich). Die Autobahndirektion Südbayern stimmt der Planung zu. Allerdings ist im Vorfeld der Baumaßnahme ein Gestattungsvertrag mit der Autobahndirektion zur Regelung der Leitungskreuzung abzuschließen. Zudem ist die Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, abzustimmen sowie die der Stellungnahme beigefügte Kabelschutzanweisung zu beachten. Weiterhin ist die Autobahndirektion Südbayern - Dienststelle Kempten - vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen und nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese zusammen mit der Autobahndirektion abzunehmen. Schließlich sind digitale Pläne der gebauten Leitungskreuzung an die Autobahndirektion Südbayern zu übermitteln. Die Einhaltung dieser Forderungen wurde seitens der Vorhabenträgerin in der tabellarischen Erwiderung vom 15.10.2018 vollumfänglich zugesichert. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Seitens des **Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West** wurden mit E-Mail vom 14.06.2018 keine Bedenken gegen den Plan erhoben. Hingewiesen wurde auf die Vorgaben der aktuellen RPS 2009 „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“. Diesbezüglich sind aus Sicht des Polizeipräsidiums die geforderten Mindestabstände einzuhalten und die passiven Schutzvorkehrungen zu installieren. Die Vorhabenträgerin hat dem entgegnet, dass es sich bei der Leitung um ein unterirdisch verlegtes Erdkabel handelt. Die Querungen der GZ 4 und BAB A 8 betreffen nach Mitteilung der Vorhabenträgerin lediglich die Errichtungsarbeiten für die Erdkabelanlage. Die Querung erfolgt jeweils mittels HDD-Verfahren (Horizontalspülbohrverfahren), d.h. in diesem Bereich werden Tiefbauarbeiten nur für die Start- und Zielgruben der Bohrung durchgeführt. Aufgrund des gewählten Bauverfahrens sind aus Sicht der Vorhabenträgerin Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs nicht zu erwarten. Sie sieht deshalb keine Notwendigkeit, Sicherungsarbeiten, die über ein normales Maß hinausgehen, durchzuführen (z.B. Anbringen zusätzlicher Rückhaltesysteme gem. RPS 2009). Nach Ziffer 1 Abs. 5 RPS 2009 gelten die Richtlinien nur für dauerhaft eingesetzte Fahrzeug-Rückhaltesysteme. Der vorübergehende Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen, beispielsweise in Arbeitsstellen, ist in den „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) geregelt. Insofern sind die RPS 2009 vorliegend nicht anzuwenden, da die Start- und Zielgruben der Bohrung nur temporär angelegt werden und das unterirdisch verlegte Erdkabel im Übrigen den Straßenverkehr nicht tangiert.

Das **Staatliche Bauamt Krumbach** teilte mit Schreiben vom 26.06.2018 mit, dass für die jeweiligen Kreuzungspunkte der geplanten Leitung mit den Kreisstraßen GZ 4, GZ 5 und der Staatsstraße St 2020 sowie für die Längsverlegungen im Zuge der Kreisstraße GZ 4 der Abschluss eines gesonderten Gestattungsvertrages erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin sicherte mit Schreiben vom 15.10.2018 zu, dass die Verträge vor Baubeginn, unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen, abgeschlossen werden. Diese

Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV des Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Weiterhin erklärte das Staatliche Bauamt Krumbach, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen bezüglich der Masten nicht notwendig sind.

Der **Landkreis Günzburg** nahm im Schreiben vom 03.07.2018 und vom 26.08.2019 zu den betroffenen Kreisstraßen GZ 4 (Bubesheim - Leipheim) und GZ 5 (Schneckenhofen - Großkötz) sowie zum kombinierten Radweg der Gemeinde Bubesheim entlang der GZ 4 zwischen Waldvogelkurve und Bubesheim Stellung. Der Landkreis verwies auf die noch abzuschließenden Gestattungsverträge und bat diesbezüglich um Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Staatlichen Bauamt Krumbach. Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme vom 26.08.2019 mitgeteilt, dass eine Feuerwehrezufahrt nach Süden zur GZ 4 als zweiter Rettungsweg hergestellt werden soll. Der Landkreis Günzburg stimmte dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorgaben des Staatlichen Bauamtes Krumbach zu. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Mit E-Mail vom 27.08.2019 hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Auflagenvorschläge des Landratsamtes Günzburg bestätigt. Diese Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien**, nahm mit Schreiben vom 19.06.2018 auch im Namen der Deutschen Bahn Netz AG und der Deutschen Bahn Energie GmbH Stellung und erhob keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Die **Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern**, hat sich zu diesem Verfahren nicht geäußert.

### 3.2.6. **Versorgungseinrichtungen / sonstige Leitungen**

Die **Firma Ericsson GmbH** nahm mit E-Mail vom 14.05.2018 und vom 03.07.2018 Stellung und erhob keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilte mit Schreiben vom 24.05.2018 im Namen der Telekom Deutschland GmbH mit, dass sich im Planungsbereich des Vorhabens Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssten sie gesichert, verändert oder verlegt werden. Für diesen Fall wurde die Kontaktaufnahme zum frühest möglichen Zeitpunkt gefordert. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesichert.

Mit E-Mail vom 29.06.2018 wies die Telekom zudem auf die Kreuzung mit der Richtfunkverbindung MY2108-MY2916 bei Bubesheim hin. Aufgrund des unterirdischen Verlaufs des Erdkabels besteht jedoch keine Beeinträchtigung des Richtfunks. Die Telekom hat die Aufnahme der Stromtrasse in die Kreuzungsliste der Richtfunkstrecke gefordert. Die Erfüllung der Forderung durch Eintragung der Daten der Stromtrasse in das übermittelte Formblatt wurde von der Vorhabenträgerin ebenfalls zugesichert. Die Zusicherungen sind gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **Amprion GmbH** nahm mit Schreiben vom 23.05.2018 zu den Bauarbeiten im Schutzstreifen der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Dellmensingen – Meitingen (Bl. 4521) Stellung. Grundsätzlich bestehen bei Einhaltung der Vorgaben der DIN EN 50341 und der DIN VDE 0105 bezüglich der beantragten Maßnahme in baulicher Hinsicht keine Bedenken. Es wurde um rechtzeitige Information (Vorankündigungsfrist mindestens 14 Tage) der Betriebsstelle in Herbertingen vor Beginn der Bauarbeiten zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH) gebeten. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten im Schutzstreifen der 380-kV Höchstspannungs-

freileitung nicht begonnen werden. Des Weiteren wurde seitens der Amprion GmbH die Abstimmung der maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Freileitung gefordert. Insgesamt ist immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung einzuhalten. Hierüber sind sämtliche auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen zu unterrichten. Die Einhaltung der von der Amprion GmbH genannten Bedingungen und Auflagen wurde von der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 15.10.2018 vollumfänglich zugesichert. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich, weil die Zusicherung der Vorhabenträgerin gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend ist.

Die von der Amprion GmbH insbesondere mit Schreiben vom 06.11.2018 und 19.12.2018 geltend gemachten Einwände gegen das Vorhaben im Hinblick auf die Planrechtfertigung wurden bereits im Kapitel B II 3.1 abgehandelt. Die Einwendung wurde mit Schreiben vom 15.05.2019 und mit E-Mail vom 09.07.2019 für erledigt erklärt.

Anders verhält es sich mit den ebenfalls mit Schreiben vom 06.11.2018, 19.12.2018 und 15.05.2019 geltend gemachten Einwänden im Hinblick auf die Zuordnung von Vorhabenbestandteilen. Die Amprion GmbH als Betreiberin des Übertragungsnetzes hat sich mit Schreiben vom 06.11.2018 diesbezüglich kritisch zu dem Vorhaben in der beantragten Form geäußert. Sie hat bemängelt, dass in den Planfeststellungsunterlagen die Vorhabenträgerin als zukünftige Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige sämtlicher für den 380-kV-Stromanschluss erforderlichen Anlagen vorgesehen ist. Insbesondere die Zuordnung der Schaltanlage, des Freileitungsanschlusses zur Schaltanlage, der 380-kV Höchstspannungsfreileitung, des Schutzgerüsts und des Leitungsprovisoriums zur Vorhabenträgerin seien fehlerhaft. Lediglich das Erdkabel (incl. Mittelspannungskabel zur redundanten Eigenbedarfsversorgung der Schaltanlage) zwischen dem Gasturbinenkraftwerk und der Schaltanlage könnte im Eigentum der Vorhabenträgerin verbleiben. Die Amprion GmbH hat insofern auf § 10a Abs. 1 Satz 2 EnWG ver-

wiesen, wonach unabhängige Transportnetzbetreiber unmittelbar oder vermittelt durch Beteiligungen Eigentümer an allen für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerten, einschließlich des Transportnetzes zu sein haben. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 23.11.2018 zum Einwand der Amprion GmbH Stellung genommen und dargelegt, dass im Rahmen der öffentlichen Bewertung des Vorhabens zivilrechtliche Zuordnungen und energiewirtschaftliche Zuordnungsmodelle nicht zu berücksichtigen seien. Außerdem könnten die strittigen Bestandteile des beantragten Leitungsvorhabens ebenso wie das Eigentum an den Grundstücken, auf denen die Schaltanlage errichtet werden soll, sowie erforderliche Dienstbarkeiten auch zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, auf die Amprion GmbH übertragen werden.

In einer zivilrechtlichen Vereinbarung vom 14.05.2019/18.06.2019, welche ausweislich der dortigen Regelung in Ziffer 8.2 vor ihrem Vollzug nicht ohne wichtigen Grund kündbar ist, hat sich die Vorhabenträgerin verpflichtet, entsprechend der Anforderungen des § 10a Abs. 1 Satz 2 EnWG auf die Amprion GmbH folgende Gegenstände, Anlagen und Anlagenteile zu übertragen:

- die Schaltanlage,
- den 380-kV-Freileitungsanschluss, der die Schaltanlage mit dem Hochspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH verbindet,
- die Höchstspannungsleitung zwischen Mast 99 und Mast 101,
- das Schutzgerüst und
- das Leitungsprovisorium.

Mit Schreiben vom 15.05.2019 hat die Amprion GmbH erklärt, dass sie sich mit der Vorhabenträgerin darauf geeinigt habe, dass die Vorhabenbestandteile, die letztlich dem Übertragungsnetz zugeordnet werden müssen, entsprechend auch der Amprion GmbH als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiberin zuzuordnen sind. Um dies abzusichern, wurde um Aufnahme einer mit der Vorhabenträ-

gerin abgestimmten Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss gebeten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weisen die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Anlagen entgegen der Vorgaben des § 10a Abs. 1 Satz 2 EnWG zu. Diese Vorschrift hat zwar zum Inhalt, dass der Transportnetzbetreiber zivilrechtliches Eigentum an allen für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerten haben muss. Gleichwohl handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die die notwendige Unabhängigkeit der Transportnetzgesellschaft und damit die Vermeidung der Vermengung von Netzbetriebsinteressen und sonstigen Interessen gewährleisten soll. Die Anforderungen des § 10a Abs. 1 Satz 2 EnWG sind insofern im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen, was durch Aufnahme der Nebenbestimmung in Ziffer A.V.7.1 erfolgt ist.

Die **Schwaben Netz GmbH** erhob gegen das Vorhaben keine Einwendungen. Die Schwaben Netz GmbH als Betreiber der örtlichen Gasverteilnetze bat jedoch mit Schreiben vom 10.07.2018 um rechtzeitige Information des Baubeginnes. Dies wurde seitens der Vorhabenträgerin in der Erwiderung vom 15.10.2018 vollumfänglich zugesichert. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG** teilte mit E-Mail vom 10.07.2018 mit, dass durch das Plangebiet vier Richtfunkverbindungen (Linknummern 510530190, 510530236, 510555209, 510555210) der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG führen bzw. die Stromtrasse kreuzen. Um erhebliche Störungen der Telekommunikation zu vermeiden, sind diese bei Errichtung und Betrieb der Stromverbindung zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Äußerung stellte die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG die vier im Plangebiet verlaufenden Richtfunkverbindungen (Punkt zu Punkt Verbindungen) sowohl grafisch als auch anhand einer Koordinatenliste dar und forderte die Einhaltung von formulierten Auflagen zum Schutz der Richtfunktrassen.

In der Erwiderung vom 15.10.2018 erklärte die Vorhabenträgerin, dass die Richtfunktrassen außerhalb des Planungskorridors der Freileitungstrasse liegen. Dementsprechend geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigungen der Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG entstehen. Um jegliche Beeinträchtigung der Richtfunkverbindungen auszuschließen, wird der Forderung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.6.1 Rechnung getragen.

Die **bayernets GmbH** erhob mit Schreiben vom 13.07.2018 keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die **Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d. Roth** erklärte im Namen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Rauherberg-Gruppe" mit E-Mail vom 16.07.2018, dass beim Bau des Vorhabens die bestehende Wasserleitung beachtet werden muss. Die Vorhabenträgerin legte in der Erwiderung vom 15.10.2018 dar, dass die bestehende Wasserleitung in den Planfeststellungsunterlagen enthalten ist. Die Wasserleitung wird von der geplanten Stromanschlussstrasse nicht tangiert.

Die **LEW Verteilnetz GmbH** erläuterte mit Schreiben vom 11.07.2018, ergänzt durch E-Mails vom 25.10.2018 und vom 31.01.2019, dass die geplante Trasse der 380-kV-Freileitung die bestehende 20-kV-Freileitung „J13“ der LEW Verteilnetz GmbH kreuzt. Der Schutzbereich der Mittelspannungsleitung im betroffenen Raum mit einer Gesamtbreite von 14,0 Metern (7,0 Meter beiderseits der Leitungsmittelachse) ist von einer Bebauung sowie hochwachsender Bepflanzung freizuhalten. Die LEW Verteilnetz GmbH hatte den Schutzbereich ursprünglich mit einer Breite von 9,0 Metern beiderseits der Leitungsmittelachse definiert, nach Abstimmung mit der Vorhabenträgerin konnte dieser aufgrund der konkreten Gegebenheiten für die betroffene Zone auf 7,0 Meter beiderseits der Leitungsmittelachse festgelegt werden. Nach Aktualisierung der Daten hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass sich nunmehr ein Abstand von 8,5 m von der Achse der Mit-

telspannungsleitung zum Erdaustrittsmaß des Gittermastes Nr. 100D ergibt. Der Schutzbereich der Mittelspannungsleitung wird vom zu errichtenden Masten Nr. 100D somit nicht tangiert. Darüber hinaus hat die LEW Verteilnetz GmbH dargelegt, dass innerhalb der Leitungsschutzzone (Schutzbereich) aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten sind. Die nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) erforderlichen Mindestabstände zwischen den Leiterseilen der Mittelspannungsleitung und der geplanten Höchstspannungsleitung sind bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen. Weiterhin ist der nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe festgeschriebene Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten. Der LEW Verteilnetz GmbH sind vor Baubeginn die Profilpläne zur Prüfung vorzulegen. Während der Ausführungsplanung ist die LEW Verteilnetz GmbH von der Vorhabenträgerin einzubinden und benötigte Pläne, Kreuzungs- und Abstandnachweise sind zu übergeben. Ferner sind Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe der LEW-Versorgungseinrichtungen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie-Textil-Elektro-Medienerzeugnisse) sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften durchzuführen.

Da der geplante Gittermast Nr. 100D in unmittelbarer Nähe zu dem Maststützpunkt Nr. 110 der 20-kV-Leitung der LEW Verteilnetz GmbH situiert ist und die Standsicherheit des Maststützpunktes Nr. 110 durch Grabarbeiten gefährdet werden könnte, ist eine Fläche mit einem Radius von 5,00 Metern um den bestehenden Mastmittelpunkt von Aufgrabungen und jeglicher Bebauung freizuhalten. Ferner ist zu beachten, dass diese Fläche (Erdauflastbereich des Mastes) während der gesamten Bauphase unversehrt bleibt und deren Rand durch geeignete Maßnahmen gegen ein eventuelles Abrutschen des Erdreiches gesichert werden muss.

Bei erforderlichen Umbaumaßnahmen ist die LEW Verteilnetz GmbH frühzeitig, d.h. mindestens sechs Monate vor der Umsetzung eines Umbaus an der Mittelspannungsleitung, durch die Vorhabenträgerin einzubinden. Bei Berücksichtigung der vorgenann-

ten Aspekte bestehen seitens der LEW Verteilnetz GmbH keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

In der Erwiderung vom 15.10.2018 und mit ergänzender E-Mail vom 24.01.2019 sicherte die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Auflagen und Hinweise der LEW Verteilnetz GmbH vollumfänglich zu. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich, weil die Zusicherungen der Vorhabenträgerin gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend sind.

Die **Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH** teilte mit E-Mail vom 18.07.2018 mit, dass sich im Planungsbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Im Falle einer Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen benötigt die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag an [TDR-S-Bayern.de@vodafone.com](mailto:TDR-S-Bayern.de@vodafone.com), um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Die Erfüllung der Forderungen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wurde seitens der Vorhabenträgerin in der Erwiderung vom 15.10.2018 vollumfänglich zugesichert. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** hat mit E-Mails vom 17.07.2018 und 07.08.2018 Stellungnahmen zum beantragten Vorhaben übersandt. Mit Schreiben vom 17.07.2018 wurde mitgeteilt, dass die Produktenfernleitung Aalen - Unterpfaffenhofen der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben betroffen ist. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe transportiert. Das verfahrensgegenständli-

che Erdkabel verläuft über weite Teile in unterschiedlichen Abständen parallel zur Produktenfernleitung der Bundeswehr. Dabei kommt es im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 488 Gemarkung Bubesheim und Fl.-Nr. 1789 Gemarkung Bubesheim zu zwei Kreuzungen der Stromleitung mit der Produktenfernleitung. Es sind jeweils Unterkreuzungen in offener Bauweise geplant. In dem Schreiben vom 17.07.2018 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bezug genommen auf die Stellungnahme der **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG)** vom 02.07.2018, Aktenzeichen 6/42/B15791/16-1, im Parallelverfahren zur Gasanbindung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim, in welchem die Belange der Produktenfernleitung dargestellt und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Schutz aufgelistet wurden (Gz.: RvS-21-3321.1-79/2/24). Bei Einhaltung dieser Vorgaben bestehen seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Bedenken gegen den geplanten Stromanschluss des Gasturbinenkraftwerks Leipheim.

Laut der Stellungnahme der FBG wird dem geplanten Vorhaben (es wird auf die Gasanschlussleitung aus dem Parallelverfahren Bezug genommen, durch den Verweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Schreiben vom 17.07.2018 sind auch hinsichtlich des Erdkabels die Belange der Produktenfernleitung entsprechend zu berücksichtigen) vorbehaltlich des Einverständnisses des Bundeswehr Kompetenzzentrums Baumanagement München (BAIUDBw KompZ BauMgmt), mit welchem eine Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung des Schutzstreifens abzuschließen ist, zugestimmt unter der Maßgabe, dass die Auflagen des noch zu erstellenden TÜV Gutachtens und die nachfolgend aufgeführten Sicherungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Alle Arbeiten im Schutzbereich der Produktenfernleitung dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" (Stand: Dezember 2016) durchgeführt werden. Der Erhalt dieser „Hinweise“

ist gegenüber der FBG rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen. Die Hinweise sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der geplanten Baustelle jederzeit bereit zu halten. Diese sind über sämtliche von der FBG geforderten Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten.

- Auf die besondere Beachtung der Hinweise, Ziffern 2.2, 2.4 und 2.7 wird hingewiesen. Durch die zuständige Betriebsstelle TL Aalen muss örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich sind.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird - nach Abstimmung - von der zuständigen Betriebsstelle TL Aalen durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahrens zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.
- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Die geplante Parallelverlegung ist komplett außerhalb des Schutzstreifens durchzuführen.
- Bei gesteuerten Bohrverfahren / Pressungen parallel zur Produktenfernleitung ist die Lage des Bohrkopfes dauerhaft während der Bohrung zu überwachen. Bei Anzeichen einer Abweichung in Richtung der Produktenfernleitung ist die Bohrung zu stoppen. Ein ausreichender Mindestabstand (geplant > 10 m bei Autobahnkreuzung, 8 m bei Kreuzung St 2020, >10 m bei GZ 5) ist vom technischen Sachverständigen zu prüfen und ggfs. festzulegen.

- Die Produktenfernleitung darf sowohl über- als auch unterkreuzt werden, in jedem Fall ist ein lichter Abstand von  $> 0,4$  m einzuhalten.
- Die Kreuzung mit der Produktenfernleitung ist innerhalb des Schutzstreifens rechtwinkelig auszuführen ( $90^\circ \pm 20^\circ$ ). Im Schutzstreifen der Produktfernleitung darf die geplante Leitung weder Höhe noch Richtung ändern.
- Rohrverbindungen oder Schächte sind außerhalb des Schutzstreifens der Produktenfernleitung zu planen.
- Die Verlegearbeiten dürfen im Bereich des Schutzstreifens der Produktenfernleitung nur in offener Bauweise erfolgen. Nach Fertigstellung ist die Baugrube mit steinfreiem Material wieder zu verfüllen und lagenweise mit leichtem Gerät zu verdichten.
- Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei evtl. Reparaturen ist die jeweils oben liegende Leitung im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken. Außerdem ist die Verlegung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel erforderlich.
- Eine Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Produktenfernleitung durch das Erdkabel ist auszuschließen.
- Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z.B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der Betriebsstelle TL Aalen abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Bag-

germatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.

- Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der Betriebsstelle TL Aalen möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Kreuzungen sind entsprechend der "Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter" für die FBG kostenfrei vermessen zu lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind baumaßnahmenbegleitend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des Weiteren ist der FBG nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der o.g. "Hinweise" zu übersenden.
- Die Parallelverlegung ist entsprechend der "Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von parallel laufenden Fremdleitungen Dritter" von der Vorhabenträgerin vermessen zu lassen.
- Die FBG behält sich vor, die Bauüberwachung in den Kreuzungs- und Parallelführungsbereichen an einen Dritten zu übertragen. Die Kosten für die Bauüberwachung durch die FBG oder einen Dritten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme bittet die FBG um kurzfristige Übersendung eines für die FBG kostenfrei erstellten Bestandsplanes entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der o.g. "Hinweise".

- Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt. Einer Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag wird durch die FBG nicht zugestimmt.

Nach Auskunft der FBG am 24.10.2018 werden die erforderlichen Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, sobald die Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin erfolgt ist.

Die Einhaltung der Auflagen des noch zu erstellenden TÜV Gutachtens, der Auflagen, Maßgaben und Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG) wurde von der Vorhabenträgerin in der E-Mail vom 16.10.2018 (Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/21/62) vollumfänglich zugesichert. Zudem wurde von Seiten der Vorhabenträgerin (analog der tabellarischen Stellungnahme zum Gasanschluss vom 15.10.2018 (Gz.: RvS-SG21-3321.1-79/21/61) eine entsprechende Zusicherung bezüglich der Kostenübernahme (u.a. für Bauüberwachung, Gutachtenerstellung, Kosten für Leistungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen) und hinsichtlich des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt für Arbeiten im Schutzstreifen der Produktfernleitung ausgesprochen. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich, weil die Zusicherungen der Vorhabenträgerin gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend sind.

Die **Deutsche Breitbanddienste GmbH** hat sich zu diesem Verfahren nicht geäußert.

### **3.2.7. Waldrecht**

Das Vorhaben verstößt nicht gegen Vorschriften des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (A-ELF) teilte mit Schreiben vom 11.07.2018 mit, dass für die Errichtung der Gasanschlussleitung in Verbindung mit dem parallel verlaufenden 380-kV-Erdkabel ein Waldstreifen (Art. 2 BayWaldG)

von insgesamt 0,14 ha auf Fl.-Nr. 369/56 Gemarkung Bubesheim beansprucht wird.

Durch das Vorhaben ändert sich auf der beanspruchten Waldfläche die Bodennutzungsart. Dies erfüllt den Tatbestand der Rodung. Die Rodung ist erlaubnispflichtig gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungserlaubnis sind vorliegend gegeben. Nach der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 11.07.2018 liegen keine waldrechtlichen Versagungsgründe für die Erteilung einer Erlaubnis vor. Das AELF hat der Rodung, ohne Auflagen zu fordern, zugestimmt. Die Erlaubnis wird erteilt, da bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens dem Verlust von Wald mit einer Rodungsfläche von insgesamt 0,14 ha für die Verlegung der Gas- sowie der Stromleitung, eine Entlastung durch umfangreiche Ersatzaufforstungen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung für das Interkommunale Gewerbegebiet „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“ bereits realisiert wurden, gegenübersteht. Dabei ist ein Flächenüberschuss bei der Aufforstung entstanden, so dass die Beeinträchtigung der Waldfunktion kompensiert wird und keine weiteren Ersatzaufforstungen mehr erforderlich sind. Insgesamt stehen dem beantragten Vorhaben keine waldrechtlichen Hemmnisse entgegen.

Die waldrechtliche Erlaubnis nach Art. 9 BayWaldG ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten (§§ 43c, 43 Abs. 5 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG).

### **3.2.8. Baurecht**

Die Baugenehmigung für die baurechtlich relevanten Bestandteile des Vorhabens, insbes. die Schaltanlage und das dazugehörige Betriebsgebäude, kann erteilt werden.

Am 20.03.2019 wurde beim Landratsamt Günzburg ein Formular „Antrag auf Baugenehmigung“ betreffend die Errichtung einer Freiluftschaltanlage mit Zaunanlage, dem zugehörigem Betriebsgebäude und einer Garage nebst den für die baurechtliche Prüfung

erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Unterlagen geprüft und mit Schreiben vom 26.08.2019 hierzu gegenüber der Planfeststellungsbehörde abschließend Stellung genommen.

Das in den beim Landratsamt Günzburg eingereichten Bauvorlagen dargestellte Vorhaben (vgl. Teil A Nr. 6 der planfestgestellten Unterlagen) bedarf gemäß Art. 55, Art. 60 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO) einer bauaufsichtlichen Genehmigung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung liegen vor, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Die Gemeinde Bubesheim wurde im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt (§ 38 BauGB). Städtebauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der im Abschnitt A.V.5 festgesetzten Nebenbestimmungen zu erteilen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO i.V.m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG). Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 27.08.2019 die Einhaltung der vom Landratsamt Günzburg mitgeteilten baurechtlichen Nebenbestimmungen zugesichert.

Die Baugenehmigung ist gemäß §§ 43c, 43 Abs. 5 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten.

### **3.2.9. Anlagensicherheit**

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Ver-

bandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilabhängungen und die Standsicherheit der Masten bei der Freileitung.

Im Erläuterungsbericht (Teil A Nr. 1 der Antragsunterlagen) finden sich an mehreren Stellen Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den zu beachtenden technischen Regelwerken und deren Anforderungen (z.B. Ziffern 3.7, 4.4.3, 5.2, 5.5, 6.1.1.3, 6.1.2.4, 6.1.3.6, 7.1, 7.2). Nach den dortigen Ausführungen der Vorhabenträgerin ist die Einhaltung der sich aus den rechtlichen Vorgaben und den technischen Regelwerken ergebenden Sicherheitsanforderungen sichergestellt. Mit E-Mail vom 05.04.2019 hat die Vorhabenträgerin nochmals bestätigt, dass die geplanten Anlagen nach § 49 Abs. 1 EnWG so errichtet und betrieben werden, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Es wurde zugesichert, dass bei der Planung, Bau, Errichtung und Betrieb des beantragten 380-kV-Stromanschlusses sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften eingehalten worden sind bzw. eingehalten werden. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Planung der Schaltanlage und der Freileitung entsprechend der Anforderungen der Amprion GmbH durchgeführt worden sind. Zudem werden nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.1.5.1. bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der Bauleitung der Vorhabenträgerin und den zuständigen Betriebsstellen der Fremdleitungsbetreiber abgestimmt.

Aus der Vermutung des § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG ergibt sich somit, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik hier als eingehalten gelten, da die Vorhabenträgerin bei Planung und Ausführung der Leitung die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. berücksichtigt. Gemessen daran entspricht das planfestgestellte Vorhaben den einschlägigen Sicherheitsanforderungen, weshalb davon auszuge-

hen ist, dass die Sicherheit der Stromanbindung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH in hinreichendem Maß gewährleistet ist. Hinsichtlich der Anforderungen zur Gewährleistung der Standsicherheit und zum Brandschutz der baurechtlich zu genehmigenden Vorhabenbestandteile wurden im Abschnitt A.V.5 Nebenbestimmungen festgesetzt. Die Beauftragung nachweisberechtigter Personen und die Nachweisführung obliegen der Vorhabenträgerin.

### **3.3. Abwägung**

Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange entsprechend des ihnen zukommenden Gewichts berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung).

Die Prüfung, Bewertung und Abwägung des Vorhabens entsprechend der Beschreibung und der einzelnen in diesem Planfeststellungsbeschluss ausgeführten Themenkomplexe, der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen führt zu einem Überwiegen der Gründe, die für die Zulassung und Planfeststellung des beantragten Vorhabens sprechen. Die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, sind so gewichtig, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft, der Belange der betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Betroffenen sowie des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen. Vorliegend sind keine unüberwindbaren Belange ersichtlich, die dazu nötigen, von der Planung Abstand zu nehmen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.1997, Az.: 4 C 5/96). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer und der sonstigen Betroffenen sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belange dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten Beschreibung des Vorhabens (B.I.1) und Planrechtfertigung (B.II.3.1) dargelegt. Den diesbezüglichen Belangen der zukünftigen Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im süddeutschen Raum kommt im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht zu.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Andere sich als eindeutig vorzugswürdig aufdrängende Planungsalternativen sind nicht gegeben. Kommunale Belange des Landkreises Günzburg sowie der vom Vorhaben betroffenen Gemeinden sprechen nicht gegen dessen Verwirklichung. Dies ist auch hinsichtlich baurechtlicher Aspekte, der Belange der Abfallentsorgung und des Denkmalschutzes, der Belange der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes sowie der Belange der Forstwirtschaft und der öffentlichen Sicherheit der Fall.

Die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Auswirkungen sind nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Negativ betroffen sind insbesondere die Belange des Bodenschutzes sowie der Landwirtschaft. Negative Auswirkungen haben ferner die Eingriffe in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht, die Beeinträchtigung sonstiger Rechte Dritter und der Eingriff in Natur und Landschaft. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unverzichtbare Maß reduziert und weitestgehend minimiert. Den verbleibenden Beeinträchtigungen kommt im Rahmen der Abwägung vorliegend kein derartiges Gewicht zu, dass es die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegt. Auch die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Anspruch genommener Flächen überwiegen im Ergebnis nicht die für das Vorhaben sprechenden gewichtigen Interessen der Sicherstellung der zukünftigen Stromversorgung des süddeutschen Raums. Der in der Planung der Freileitung vorgesehene Mindestabstand zwischen dem Boden und den Leiterseilen wahrt die Vorgaben der einschlägigen technischen Normen, so dass die von betroffenen Landwirten angeführten Sicherheitsaspekte im Rahmen der landwirt-

schaftlichen Bewirtschaftung von unter der Freileitung liegenden Flächen nicht gegen das Vorhaben in der beantragten Form sprechen. Für nicht absehbare Ertragseinbußen bei der Bewirtschaftung der vom Erdkabel tangierten Flächen infolge Erderwärmung wurden Entschädigungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern getroffen. Die Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Grundstücke erhalten von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

Insgesamt überwiegen die gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben sprechenden Belange weder für sich gesehen noch in der Summe die für das Vorhaben sprechenden Belange.

### **3.3.1. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 2 Nr. 3, Nr. 4 BayLplG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 11.07.2018, die als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und Art. 2 Nr. 4 BayLplG in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG), wurde von der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Der Regionalverband Donau-Iller erhob mit Schreiben vom 15.05.2018 ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **3.3.2. Planungsalternativen**

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde ist keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse eindeutig als

bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07). Weder räumliche noch technische Planungsalternativen drängen sich gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse auf.

Die planerische Gestaltung des Vorhabens ist zunächst Sache der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde ist aber verpflichtet, die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen und dadurch die rechtliche Verantwortung zu übernehmen. In die Abwägung einzustellen sind grundsätzlich alle von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange, die nach Lage der Dinge berührt werden. Das Gebot der sachgerechten Abwägung wird in diesem Zusammenhang aber nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs vom 24.05.2011, Az.: 22 A 10.40049).

Die vorliegende Trassenwahl der Vorhabenträgerin ist aus Sicht der Regierung von Schwaben nicht zu beanstanden, weil sich gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse weder ein vollständiger Verzicht auf die Leitung (sog. Nulllösung) noch alternative Trassenführungen aufdrängen.

### **3.3.2.1. Nulllösung**

Ein vollständiger Verzicht auf die Anschlussleitungen ist, wie im Rahmen der Planrechtfertigung im Abschnitt B.II.3.1 dargestellt, aus Gründen der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit nicht möglich. Insbesondere aufgrund der Bedeutung des zu errichtenden Gasturbinenkraftwerks für die Ge-

währleistung der Energieversorgung bei Versorgungsengpässen in Süddeutschland, kann auf die für dessen Betrieb erforderlichen Leitungen zum Anschluss an ein Höchstspannungsübertragungsnetz sowie auf die weiteren zum Leitungsbetrieb notwendigen Anlagen nicht verzichtet werden.

### **3.3.2.2. Großräumige Trassenalternativen**

Aufgrund der elektrischen Einspeiseleistung des Gasturbinenkraftwerkes sowie dessen Nutzungszwecks als besonderes netztechnisches Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 EnWG ist der Anschluss des Kraftwerkes an ein Höchstspannungsübertragungsnetz notwendig. Da sich das Vorhaben im Netzgebiet der Amprion GmbH befindet, kommt nur ein Anschluss an das bestehende Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH in Betracht. Eine alternative Möglichkeit zur beantragten Trasse für den Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes an das vorhandene Höchstspannungsübertragungsnetz besteht nur in nordöstlicher Richtung im Bereich der Amprion-Schaltanlage nahe dem Kernkraftwerk Gundremmingen. Diesbezüglich sind zwei Trassenvarianten denkbar, die von der Vorhabenträgerin überschlägig untersucht wurden. Bei beiden Varianten müssten im Vergleich zur beantragten Trasse wesentlich längere Anschlussleitungen errichtet werden. Mit den beiden alternativen Trassenführungen wären bereits aufgrund der Länge der Leitungen deutlich größere Eingriffe verbunden. Zudem müssten statt nur einem Fließgewässer 3. Ordnung (Bubesheimer Bach) mit der Günz und der Mindel (beide Gewässer 1. Ordnung) insgesamt drei Gewässer gequert werden. Mit diesen Querungen größerer Gewässer sind bei einer Ausführung der Leitung als Erdkabel erhebliche zusätzliche Eingriffe verbunden. Weiterhin wären bei beiden Varianten Querungen mehrerer geschützter Flächen und Schutzgebiete erforderlich. Auch könnte bei den alternativen Trassen nicht wie bei der beantragten Leitung ein so großer Abstand zu bewohnten Gebäuden eingehalten werden. Konfliktmindernde Synergieeffekte durch den gemeinsamen Bau-

stellenverlauf von Erdkabel als Teil des 380kV-Stromanschlusses des Gaskraftwerkes und Gasversorgungsleitung wirken sich nur bei der verfahrensgegenständlichen Leitung aus.

Aufgrund der dargestellten Konfliktpunkte drängt sich ein Anschluss des Gasturbinenkraftwerks an das Höchstspannungsübertragungsnetz nahe dem Kernkraftwerk Gundremmingen nicht auf. Darüber hinausgehende ernsthaft in Betracht kommende großräumige Trassenalternativen sind nicht ersichtlich.

### **3.3.2.3. Kleinräumige Trassenalternativen**

In einer Machbarkeitsstudie, die den Planunterlagen im Teil D beigelegt ist, wurden vom Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR verschiedene Alternativen einer Anbindung des Gaskraftwerks Leipheim an das überregionale Höchstspannungsnetz der Amprion GmbH geprüft. Insbesondere unter den Gesichtspunkten der erforderlichen Leitungslänge, der Inanspruchnahme von Grundstücken, der Betroffenheit von Schutzgütern, der möglichen Bündelung des Verlaufs der neu geplanten Leitung mit vorhandenen Leitungen, der erforderlichen Querungen bestehender Bauwerke und der Kreuzungen von Fremdleitungen sowie der Parallelführung mit bestehenden Wegen und Straßen wurden verschiedene kleinräumige Trassenalternativen sowohl im Norden zwischen dem Standort des Gasturbinenkraftwerks und der geplanten Schaltanlage auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1748, 1749 und 1750, Gemarkung Bubesheim, als auch im Süden, von der Schaltanlage ausgehend bis zur 380-kV-Freileitung Dellmensingen – Meitingen BL.4521 der Amprion GmbH, untersucht. Dabei wurde auch der Verlauf der im Parallelverfahren zu genehmigenden Gasleitung berücksichtigt. Hinsichtlich der Verlegung des Erdkabels wurden vier Varianten geprüft, die ihren Ausgangspunkt am Standort des Gasturbinenkraftwerks nehmen und anschließend in unterschiedlicher Ausführung

und Länge verlaufen, aber immer in etwa parallel verschoben zur gewählten Trasse bis zum Wirtschaftsweg, dem sie alle bis zur Schaltanlage in Parallelführung mit der Leitung Aalen – Unterpfaffenhofen der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG) folgen. Für den Verlauf der Freileitung von der Schaltanlage bis zum Netzanschlusspunkt an die bestehende 380-kV-Freileitung Bl. 4521 der Amprion GmbH wurde eine direkte Linie gewählt.

Nach einem Vergleich der untersuchten Varianten mittels eines Bewertungssystems durch Vergabe von Punkten unter Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Kultur- und Sachgüter sowie unter Beachtung der geringsten bautechnischen Hindernisse, der Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Leitungen sowie der jeweiligen Grundstücksbetroffenheiten hat die Vorhabenträgerin eine optimierte Variante für die Stromanbindungstrasse entwickelt. Aufgrund der Anregungen der Teilnehmer im Termin der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung am 06.03.2017 wurde diese Trassenvariante nochmals überarbeitet und weiter optimiert. Die so entwickelte Trassenführung, die einer Kombination aus der im Rahmen der Machbarkeitsstudie untersuchten Variante Nord 4 in Verbindung mit direktem Freileitungsanschluss an die bestehende Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH entspricht, ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

#### **3.3.2.4. Verfahrensgegenständliche Trasse**

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde bei der Entwicklung der Trasse allen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten in ausreichendem Maß Rechnung getragen, wobei insbesondere auch die Anregungen der Betroffenen vor Ort einbezogen wurden.

Eine andere, sich aufdrängende Trassenalternative großräumiger oder kleinräumiger Art ist im Ergebnis für die Regierung von Schwaben nicht erkennbar.

Die verfahrensgegenständliche Trasse stellt sich deshalb nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdige Alternative dar. Die Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der für den Anschluss erforderlichen vorhandenen Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH, sowie der technischen und wirtschaftlichen Aspekte führt dazu, dass sich die verfahrensgegenständliche Trassenführung als vorzugswürdig gegenüber den sonstigen in Frage kommenden Planungsalternativen erweist.

Die verfahrensgegenständliche Trasse stellt die annähernd kürzeste Verbindung zwischen den bestehenden Fixpunkten und die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung dar. Dem Grundsatz der Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen wurde Rechnung getragen. Sowohl bautechnisch als auch im Hinblick auf die Eingriffe in Schutzgüter ist die beantragte Trasse vorzuziehen. Die Trasse verläuft, soweit möglich angelehnt an bestehende Wegeverbindungen, weitestgehend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitab bebauter Grundstücke. Mit den meisten Eigentümern konnten bereits Vereinbarungen über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke abgeschlossen werden. Sie ist zudem mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Planung erweist sich auch in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes als ausgewogen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA-Lärm werden deutlich unterschritten. Sämtliche Anlagen befinden sich in erheblicher Entfernung zu bebauten Grundstücken, so dass keine Anwohner von mehr als geringfügigen Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit nachteilig betroffen werden.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Schaltanlage und die Freileitung nebst Masten ist zwar erheblich, aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 380-kV-Leitung Dellmensingen – Meitingen BL.4521 der Amprion GmbH sowie die 20-kV-Leitung „J13“ der LEW-Verteilnetz GmbH wirkt sich der Eingriff in das Landschaftsbild jedoch weniger gewichtig aus als dies bei einer gänzlich unbelasteten Umgebung der Fall wäre.

### **3.3.3. Kommunale Belange**

Belange des Landkreises Günzburg, der Stadt Leipheim, der Stadt Ichenhausen sowie der Gemeinden Kötz und Bubesheim sprechen nicht gegen das Vorhaben.

Das Landratsamt Günzburg nahm mit Schreiben 03.07.2018 und vom 26.08.2019 hinsichtlich des Aufgabenbereichs des **Landkreises Günzburg** zu dem geplanten Vorhaben Stellung und machte keine Einwendungen geltend. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben werden die Kreisstraße GZ 4 Bubesheim-Leipheim und die Kreisstraße GZ 5 Schneckenhofen-Großkötz gekreuzt sowie Flächen vorübergehend für Bauarbeiten in Anspruch genommen. Im Bereich der GZ 4 wird eine Teilfläche (dauerhaft) für den Schutzstreifen benötigt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter B.II.3.2.5 verwiesen. Auch aus ortsplanerischer Sicht besteht mit der Planung grundsätzlich Einverständnis. Dem Vorhaben stehen keine gemeindlichen Bauleitplanungen entgegen. Hinsichtlich der beantragten Baugenehmigung zur Errichtung einer Schaltanlage und des zugehörigen Betriebsgebäudes wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.II.3.2.8 verwiesen.

Die **Stadt Leipheim** hat im Rückleitungsschreiben vom 02.08.2018 keine Bedenken gegen den Plan erhoben.

Die **Stadt Ichenhausen** hat mit Schreiben vom 17.07.2018 keine Einwendungen gegen das Vorhaben mitgeteilt.

Die **Gemeinde Kötz** erhob im Rückleitungsschreiben der Verwaltungsgemeinschaft Kötz vom 17.07.2018 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ausweislich des diesem Schreiben beigefügten Beschlusses des Gemeinderates Bubesheim vom 14.05.2018 fordert die **Gemeinde Bubesheim** die Befreiung der Räum- und Streupflicht für die Feldwege. Die Vorhabenträgerin hat in der tabellari-schen Stellungnahme vom 15.10.2018 die Einwendung dahingehend einschränkend interpretiert, dass die während der Bauzeit in Anspruch genommenen Feldwege von der Räum- und Streupflicht befreit werden sollen und insoweit zugestimmt. Herr 1. Bürgermeister Sauter hat sich im Erörterungstermin am 08.11.2018 mit dieser Auslegung der Forderung der Gemeinde Bubesheim einverstanden erklärt. Die Zusage der Vorhabenträgerin, für die während der Bauzeit in Anspruch genommenen Feldwege die Räum- und Streupflicht zu übernehmen, ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

#### **3.3.4. Belange des Immissionsschutzes**

Den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen des Immissionsschutzes kommt kein derartiges Gewicht zu, dass sie die für das geplante Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Die Planung erweist sich auch in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes als ausgewogen. Das Vorhaben in der planfestgestellten Form unterschreitet die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV deutlich. Zusätzlich zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach deren § 4 Abs. 2 das Minimierungsgebot für die elektromagnetische Feldbelastung zu berücksichtigen, das dem Interesse der betroffenen Anwohner, nicht von mehr als geringfügigen Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein, Rechnung trägt. Maßnahmen sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV), die gemäß den §§ 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV,

48 BImSchG erlassen wurde, bei 380-kV-Freileitungen bis zu einem Abstand von 400 m, für 380-kV-Erdkabel und Schaltanlagen bis zu einem Abstand von 100 m von der Anlage zu ermitteln. Nachdem sich in diesem Abstand keine zu beachtenden Immissionsorte befinden, ist eine weitergehende Minimierung der Feldbelastung nicht erforderlich. Dies gilt auch für den Trenner, welcher nur gelegentlich zur Sicherstellung der Spannungsfreiheit von Leitungsabschnitten geschaltet wird.

Im Hinblick auf die deutliche Unterschreitung der Richtwerte für Lärmimmissionen und mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen verlieren die Belange des Immissionsschutzes derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

### **3.3.5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Ebenso überwiegt der vorliegende Eingriff in Natur und Landschaft, der im Hinblick auf § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist, nicht die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden gewichtigen Versorgungsinteressen.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Die verfahrensgegenständliche Stromleitung zur Anbindung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim an das bestehende Höchstspannungsübertragungsnetz sowie die für deren Betrieb erforderliche Schaltanlage greifen zwar in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ein. Die Trassierung des Erdkabels orientiert sich am bestehenden Wegenetz und an bereits vorhandenen Versorgungsleitungen, was einer zusätzlichen Zerschneidung der Landschaft entgegenwirkt. Außerdem wird die Leitung mit der ebenfalls für den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks erforderlichen Gasleitung gebündelt, um den Eingriff aufgrund sich überlagernder Schutzstreifen beider Trassen weiter zu minimieren. Dieser Eingriff betrifft

überwiegend den Zeitraum der Bauausführung. Erhebliche langfristige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind mit diesem Teil des Vorhabens nicht verbunden. Dem gegenüber ergeben sich durch den Bau der Schaltanlage und der Freileitung dauerhafte Beeinträchtigungen insbesondere des Landschaftsbildes. Allerdings ist die Landschaft durch die bestehende 380-kV-Freileitung Bl. 4521 der Amprion GmbH bereits vorgeprägt. Außerdem werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Insgesamt entwickeln die Belange des Eingriffs in Natur und Landschaft kein überwiegendes Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

### **3.3.6. Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung; Umgang mit Kampfmitteln**

Das Vorhaben wahrt die Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung.

#### **Bodenschutz**

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind bei Beachtung und Einhaltung entsprechender Schutz- und Vorsorgemaßnahmen während des Baus und Betriebs des verfahrensgegenständlichen Erdkabels nicht zu besorgen. Nach der Regelung des § 4 Abs. 1 BBodSchG haben sich die Vorhabenträgerin und die von ihr Beauftragten bei der Errichtung der Leitung so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die mit der Verlegung des unterirdischen Kabels einhergehenden erheblichen Eingriffe in den Boden (insbes. Bodenaushub, Zwischenlagerung, Wiederverfüllung, Verdichtungen) bewirken die Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und führen zu Veränderungen der Bodenkörnungsstruktur. Das Vorhaben greift somit erheblich in die natürlichen

Funktionen des Bodens i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG ein. Gleichzeitig erfüllt es als unterirdische Stromleitung für ein Kraftwerk die Nutzungsfunktion gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 d) BBodSchG. Beide Funktionen stehen nebeneinander, der Bau eines Erdkabels führt zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Dies heißt aber nicht, dass die Bodenveränderung damit automatisch „schädlich“ i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG ist. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil B Nr. 2.1 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen V8 bis V13 sowie M2 bis M8 vorgesehen, mit denen schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen bzw. vermindert werden sollen. Zusätzlich wurden in Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Bodens Nebenbestimmungen unter A.V.2 festgesetzt. Bei Beachtung dieser Regelungen sowie der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sind schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG auf Dauer nicht zu besorgen.

Dies gilt auch hinsichtlich einer mit dem Betrieb des Erdkabels einhergehenden Erderwärmung. Nach den Ausführungen im Technischen Bericht des Ingenieurbüros Fricke Engineering „Erwärmungsberechnungen für die 380-kV-Kabelverbindung zum Netzanschluss des Gaskraftwerks Leipheim“ vom 14.07.2017 (Teil C Nr. 4 der Antragsunterlagen) ist nur eine geringe Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Oberboden durch eine Erhöhung der Bodentemperatur zu erwarten. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Die Bodenerwärmung nimmt dabei mit zunehmendem Abstand vom Kabel ab. Oberflächennahe Bereiche des Bodens sind von den Wärmeauswirkungen nur wenig betroffen. Der Technische Bericht des Ingenieurbüros Fricke Engineering nennt eine maximale Erderwärmung von 2,4 K bei 20 cm unter der Bodenoberfläche und einem angenommenen Dauerbetrieb der Leitung. Es ist davon auszugehen, dass in dem bearbeiteten Bodenhorizont die Erwärmung in einer Größenordnung liegt, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Daher ist die Bodenerwärmung in diesem Bereich nicht als schädliche Bodenveränderung zu bewerten.

### **Altlasten, Kampfmittel**

Nach der Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz vom 30.05.2018 befinden sich im Bereich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens laut den Daten des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystems (ABuDIS) keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Das Landratsamt Günzburg hat diesbezüglich im Schreiben vom 03.07.2018 angemerkt, dass dem insoweit zugestimmt werden kann, als das Gelände außerhalb des ehemaligen Militärflugplatzes betroffen ist. Nach den weiteren Ausführungen des Landratsamtes Günzburg fällt der Leitungsbereich (Bereich innerhalb des ehemaligen Militärflugplatzes) aber in die im Altlastkataster unter Kataster-Nummer 77400816 eingetragene militärische Altlastverdachtsfläche „Flugplatz Leipheim - Gesamtfläche“. Der Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Leipheim diente vielen Nutzern und Nutzungen, bei denen auch mit erheblichen Mengen von gefährlichen und umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Im Zweiten Weltkrieg ist der Bereich schwer bombardiert worden. Bei Aushubarbeiten können Verunreinigungen des Bodens zutage treten. Auch mit Kampfmittelfunden kann gerechnet werden.

Die Mitteilungspflicht beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (A.V.2.7) beruht auf Art. 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG).

Das nähere Umfeld südlich des ehemaligen Militärflugplatzes war zu Kriegszeiten ebenfalls militärisch genutzt worden. Auch wenn hier kein konkreter Altlastverdacht bzw. ein Eintrag im Altlastkataster vorliegt, ist aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Günzburg zumindest im Bereich bis zur Bundesautobahn BAB 8 eine Kampfmittelsondierung zwingend und eine Begleitung der Erdarbeiten durch einen Sachverständigen nach § 18 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - BBodSchG - oder ein geeignetes Fachbüro zu empfehlen. Auch dort ist mit Kampfmittel-Funden grundsätzlich zu rechnen.

Der Umgang mit Kampfmitteln unterfällt nicht den Regelungen des Bodenschutzrechts, sondern richtet sich nach Sicherheitsrecht (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG). Das Landratsamt Günzburg hat darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen bei dem Bauherrn und den bauausführenden Firmen liegt; diese haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 (Az.: ID4-2135.12-9; AllMBI. S. 136) enthält diesbezüglich einschlägige Hinweise, Informationen und Verhaltensregeln, die zu beachten sind. Durch die Nebenbestimmungen unter A.V.2.11 und A.V.2.12 wird sichergestellt, dass bei einem Verdacht auf Kampfmittel regelkonform gehandelt wird und insbesondere die zuständigen Behörden informiert sowie die für die öffentliche Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

### **Abfallwirtschaft**

Seitens der Abfallwirtschaft wurden gegen den Bau und den Betrieb der Stromanschlussleitung keine Bedenken vorgetragen.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die im Zuge des Abbaus von Mast 100 verbleibenden Betonfundamente, Bodenaushub, Leiterseile sowie der Mast müssen entsorgt werden. Der bei den Bauarbeiten anfallende Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle gemäß § 6 KrWG in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwertung im Einklang mit den Vorschriften des KrWG sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind und insbesondere keine

Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Hierzu sind die anfallenden Abfälle entsprechend ihres Schadstoffgehaltes zu untersuchen. Bei der Verwertung der Abfälle sind je nach deren Verwendungszweck die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ zu beachten. Die Einhaltung dieser Regelungen sichert die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Abfälle ab (Auflagen A.V.2.8, 2.9 und 2.10).

Hinsichtlich des Rückbaus des abzubauenen Bestandsmastes 100 auf Fl.-Nr. 1242/1243 Gemarkung Großkötz wurde in der Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz vom 30.05.2018 auf die Handlungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (Stand: Oktober 2015) verwiesen. Die Handlungshilfe regelt den Abbau und die Entsorgung der zu entfernenden Mastfundamente und belasteter Bodenbereiche umfassend. Durch die Nebenbestimmung A.V.2.14 dieser Entscheidung wird die ordnungsgemäße bodenschutz- und abfallrechtliche Vorgehensweise beim Abbau von Mast 100 sichergestellt (§ 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG, § 4 Abs. 3 BBodSchG).

### **3.3.7. Belange der Landwirtschaft**

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe. Die Belange der Landwirtschaft wurden sowohl als öffentlicher Belang als auch im Hinblick auf einzelne Betriebe geprüft und einer Abwägung unterzogen. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Aus-

gewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die überwiegend als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Verlegung des Erdkabels, die Errichtung der Cross-Bonding-Schachtbauwerke, die temporär herzustellenden Muffenbauwerke, den Bau der Schaltanlage mit weiteren Nebenanlagen, die Errichtung der Masten inclusive der erforderlichen Zufahrten, die benötigten Arbeits- und Lagerflächen während der Bauphase, die Überspannung von Flächen mit Leiterseilen sowie den dauerhaft erforderlichen Schutzbereich für die Freileitung und das Erdkabel sind zwar landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt aber mit Ausnahme der für die Schaltanlage sowie die Maststandorte und die Cross-Bonding-Schachtbauwerke erforderlichen Flächen weitgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder Flächenzerschneidung erhalten. Die für die Verlegung des Erdkabels sowie für Zuwegungen und Baustellenflächen beanspruchten Flächen führen lediglich zur vorübergehenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf diesen Flächen sowie auf den durch die Freileitung überspannten landwirtschaftlichen Flächen entstehen keine wesentlichen Bewirtschaftungshindernisse. Ein gefahrloses Unterfahren mit bis zu 8 m hohen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten wie Feldhäckslern oder Mähdreschern ist aufgrund der Höhe der Leiterseilführung ohne weiteres möglich.

Eine Inanspruchnahme hochwertiger nutzbarer landwirtschaftlicher Flächen als naturschutzrechtliche Kompensationsflächen erfolgt nicht, der Ausgleich findet auf der von der Vorhabenträgerin erworbenen Restfläche im Bereich der Schaltanlage statt.

In den Stellungnahmen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF)** vom 11.07.2018, des **Bayerischen Bauernverbandes – Geschäftsstelle Günzburg –** vom 16.07.2018 sowie in den **Einwendungen der Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen** werden eine

Vielzahl von Bedenken und Anregungen in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben vorgebracht, die im Folgenden näher ausgeführt und gewürdigt werden und die im Rahmen der Abwägung entsprechend berücksichtigt wurden.

### **Erderwärmung durch das unterirdisch verlegte 380-kV-Stromkabel**

In Bezug auf die Verlegung des Erdkabels forderte das AELF eine Entschädigung für Ertragsverluste infolge von dessen Betrieb vorzusehen. Neben der Erwärmung in der unmittelbaren Umgebung werde auch die Wasserführung (Kapillarität) in 1,50 m Tiefe durch das verlegte Kabel unterbrochen. Mindererträge seien nicht auszuschließen. Der Bayerische Bauernverband wies ebenfalls auf eine mögliche Erderwärmung sowie deren noch nicht geklärte Auswirkungen hin und machte in seiner Stellungnahme zudem auf eine aus seiner Sicht bestehende Diskrepanz bei der Verlegetiefe der Rohre zwischen dem technischen Bericht zur Erwärmungsberechnung (210 cm) und der im Bauplan vorgesehenen Solentiefe (190 cm) aufmerksam; dadurch würden sich die Ergebnisse der Berechnungen um 20 cm nach oben verschieben. Diesbezüglich stellte die Vorhabenträgerin klar, dass sich die in den Planunterlagen bemaßte Solentiefe (190 cm) auf den abgeschobenen Oberboden bezieht. Die Rohre liegen 10 cm oberhalb der Grabensole (Unterkante Rohr 180 cm). Die Stärke des abgeschobenen Oberbodens wird mit 30 cm angegeben. Die Unterkante der Rohre liegt im Endzustand bei 210 cm und entspricht damit der im technischen Bericht zur Erwärmungsberechnung verwendeten Tiefenlage.

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich der mit dem Betrieb des erdverlegten Stromkabels einhergehenden Erderwärmung in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 auf den von ihr in Auftrag gegebenen Technischen Bericht des Ingenieurbüros Fricke Engineering „Erwärmungsberechnungen für die 380-kV-Kabelverbindung zum Netzanschluss des Gaskraftwerks Leipheim“ vom 14.07.2017 (Teil C Nr. 4 der Planunterlagen). Nach den Ausführungen in diesem Gutachten ist der spezifische Wärmewider-

stand des Erdbodens neben der Erdbodentemperatur ein wesentlicher Umgebungsparameter, der die Strombelastbarkeit einer Kabelverbindung bestimmt. In DIN VDE 0276-1000 wird allgemein für Böden in Deutschland ein oberer Grenzwert des spezifischen Wärmewiderstandes des Erdbodens im normal durchfeuchteten Zustand von 1,0 Km/W für Belastbarkeitsberechnungen angegeben. Je nach Zusammensetzung des Erdbodens kann es durch die Verlustleistung der Kabel über einen längeren Zeitraum dazu kommen, dass die Feuchtigkeit im Boden aus der unmittelbaren Umgebung der Kabel durch Diffusionsvorgänge abwandert. Es bildet sich eine Trockenzone aus, in der der spezifische Wärmewiderstand deutlich größer sein kann. Für diese Trockenzone wird in der DIN VDE 0276-1000 ein Wert von 2,5 Km/W genannt. Für die Belastbarkeitsberechnungen wurde die temperaturabhängige Bodenaustrocknung mit dem sog. Zweischichtmodell nachgebildet. Dabei wird angenommen, dass der Boden innerhalb einer Grenzisothe mit einer bestimmten Temperaturdifferenz zum unbeeinflussten Boden austrocknet. Innerhalb des Austrocknungsbereiches gilt der höhere spezifische Wärmewiderstand von 2,5 Km/W, außerhalb werden 1,0 Km/W angesetzt. Der Wert der kritischen Temperaturdifferenz, ab der die Bodenaustrocknung auftritt, ist abhängig vom Belastungsgrad der Kabel. Je geringer der Belastungsgrad ist, umso höher ist die kritische Temperaturdifferenz, ab der mit der Bodenaustrocknung zu rechnen ist. Für die Belastbarkeitsberechnungen der vorliegenden 380-kV-Kabelverbindung wurde Dauerlast angenommen. Bei diesem Belastungsgrad gilt eine Grenzerwärmung des Bodens für die Austrocknung von 15 K. Aufgrund der durchgeführten Berechnungen mit der Annahme einer unbeeinflussten Bodentemperatur von 15 °C und maximaler Leitertemperaturen von 71,6 °C in den in offener Bauweise mit einer Legetiefe von 1,975 Metern zu errichtenden Trassenabschnitten ergibt sich nach dem Gutachten eine maximale Erderwärmung von 2,4 K bei 20 cm unter der Bodenoberfläche. Erst bei einer Legetiefe von 3,2 Metern würde die maximal zulässige Leitertemperatur von 90 °C erreicht werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Verluste der Kabel im Betrieb der umgebende Erdboden zwar erwärmt wird. Die Erwärmung des Erdbo-

dens ist direkt über der Kabeltrasse am größten, sie steigt mit zunehmender Tiefe an. Mit größer werdendem Abstand zur Kabeltrasse wird die kabelbedingte Erwärmung des Bodens aber schnell kleiner, so dass die berechneten Erwärmungen im Boden in 40 cm Tiefe 4,8 K, in 60 cm 7,2 K und in 80 cm Tiefe 9,7 K betragen. Im Erörterungstermin am 08.11.2018 hat ein Vertreter der Vorhabenträgerin zudem erläuternd ausgeführt, dass diese Berechnungen von einer maximalen Last des Erdkabels in Dauerbetrieb ausgehen. Dies entspricht nicht der vorgesehenen tatsächlichen Inanspruchnahme.

Die Ableitung der im Kabel erzeugten Verlustwärme über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche kann eine Bodenerwärmung oder eine Bodenaustrocknung zur Folge haben. Eine leichte Temperaturerhöhung ist im Bereich des Kabelgrabens im bearbeiteten Bodenhorizont möglich. Aufgrund der Ergebnisse der Erwärmungsberechnung geht die Vorhabenträgerin zwar nicht von Ertragsverlusten aus. Mangels hinreichender Erfahrungen mit der Verlegung von 380-kV-Erdkabeln können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde allerdings eventuelle Auswirkungen durch das Stromkabel auf die unmittelbare Umgebung auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Verbleibende, nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließende Ertragsminderungen, die kausal auf den Betrieb der Stromleitung zurückzuführen wären, sind nicht unvermeidbar. Diese werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren geregelt. Die Vorhabenträgerin hat entsprechend der Forderung des AELF zugesichert, etwaige Ertragsverluste auf Grundlage der zwischen ihr und den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Nutzungsverträge zu entschädigen. In der zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bayerischen Bauernverband abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist vorgesehen, Flur- und Aufwuchschäden ab dem zweiten bis zum zehnten Jahr konkret zu erfassen und zu erstatten. Zu diesem Zweck wird die Vorhabenträgerin jeweils im Juni eines Kalenderjahres gemeinsam mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten oder Eigentümer und einem landwirt-

schaftlichen Sachverständigen eine Begehung vornehmen, aufgrund derer die Höhe der Entschädigung festgesetzt wird. Ab dem zehnten Jahr soll eine Begehung ausschließlich auf Wunsch eines Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eventuelle Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgrund von Erderwärmung durch den Betrieb des Erdkabels wegen der überragenden Bedeutung der Sicherstellung der zukünftigen Energieversorgung im süddeutschen Raum als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge seitens der Bewirtschafter hinzunehmen sind. Sofern eine Temperaturerhöhung zu Ertragsminderungen führt, gewährt die Vorhabenträgerin eine entsprechende Entschädigung. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Ausführungen des AELF zur Unterbrechung der Wasserführung in 1,50 m Tiefe durch Einbetonierung der Stromkabel hat die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass eine Einbetonierung nicht vorgesehen ist, die Erdkabel vielmehr in Rohren verlegt werden. Sollte sich das Vorhandensein der Rohre im Boden negativ auf den landwirtschaftlichen Ertrag auswirken, gelten die Ausführungen zur Erderwärmung entsprechend. Eventuelle Ertragsverluste sind durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen.

### **Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung des Erdkabels auf landwirtschaftliche Maschinen**

Der Bayerische Bauernverband wies in seiner Stellungnahme vom 16.07.2018 darauf hin, dass die Auswirkungen der Erdverkabelung und die damit verbundene elektromagnetische Strahlung auf die Elektronik in landwirtschaftlichen Maschinen nicht ausreichend geklärt seien. Im Erörterungstermin am 08.11.2018 wurde erläuternd dargelegt, dass insbesondere eine Störung des GPS-Signales befürchtet werde, welches für die Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen notwendig sei.

Die Vorhabenträgerin beruft sich diesbezüglich auf die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV und die gewählte Verlegetiefe für das Erdkabel. Die in der Landwirtschaft eingesetzten Geräte müssten dergestalt ausgeführt sein, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV keine Störungen an diesen Geräten auftreten. Zudem hat die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass die elektromagnetischen Felder des Erdkabels und der landwirtschaftlichen Maschinen nicht überlagerbar sind, da das GPS in diesen Maschinen im Hochfrequenzbereich betrieben wird, während die elektrischen Felder von Erdkabeln im Niederfrequenzbereich liegen. Auswirkungen seien deshalb auszuschließen.

Auch die Planfeststellungsbehörde geht nicht von einer Störung der Elektronik in landwirtschaftlichen Maschinen (GPS-Steuerung) durch das Erdkabel aus. Nachdem das Erdkabel als Niederfrequenzanlage einzustufen ist, während GPS dem Hochfrequenzbereich zuzuordnen ist, scheidet eine Überlagerung der Frequenzen technisch aus. Außerdem müssen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) Betriebsmittel (Geräte oder ortsfeste Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass erstens die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist, und sie zweitens gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Nach § 5 EMVG müssen ortsfeste Anlagen, wie z.B. das beantragte Erdkabel, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden. Wenn ein Betriebsmittel mit den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmt, wird widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von dieser Norm oder Teilen davon abgedeckten Anforderungen des § 4 EMVG übereinstimmt. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich

sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihre Einhaltung wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind. Mit E-Mail vom 05.04.2019 hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesichert, dass bei Planung, Bau, Errichtung und Betrieb der beantragten Anlagen für den 380-kV-Stromanschluss sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften eingehalten worden sind bzw. werden. Bei ordnungsgemäßem Betrieb des Erdkabels sind insofern im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 EnWG keine Störungen von Betriebsmitteln zu erwarten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

### **Grünplanung im nördlichen Bereich der Schaltanlage**

Im Rahmen der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist geplant, die Schaltanlage mit Sichtschutz- und Biotopvernetzungshecken einzugrünen, vier Habitatelemente für Reptilien zu errichten sowie eine ca. 90 m<sup>2</sup> große Senke auszuheben, welche als temporäres naturnahes Kleingewässer angelegt werden soll. Die Wasserzufuhr zu dieser Senke erfolgt durch Niederschlag und Zulauf aus den umliegenden Flächen. Die Entfernung der ursprünglich vier geplanten Kleingewässer zur benachbarten Ackerfläche Fl.-Nr. 1746 Gemarkung Bubesheim betrug nach der zunächst vorgelegten Planung ca. 8 m. Das AELF, der Bayerische Bauernverband und der betroffene Landwirt (Eigentümer und Bewirtschafter von Fl.-Nr. 1746 Gemarkung Bubesheim) befürchten Beeinträchtigungen der benachbarten, konventionell betriebenen Landwirtschaft im Hinblick auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Viele zugelassene Pflanzenschutzmittel hätten eine Abstandsaufgabe zu Oberflächengewässern von bis zu 20 m. Aus Sicht der Einwender würde neben einem Verzicht auf die Anlage der Gewässer auch eine Platzierung westlich der geplanten Schaltanlage unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zur Flurstücksgrenze die Problematik entschärfen.

Die Vorhabenträgerin hat in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 zunächst vorgeschlagen, die Lage der Kleingewässer entlang einer gedachten Linie im Abstand von 20 m zur nördlichen Flurstücksgrenze zu verschieben. Die Gewässer kämen dann in einem Streifen von 9 m direkt an der Schaltanlage zum Liegen. Hierdurch könnten die befürchteten Funktionsminderungen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Fläche vermieden werden. Die Höhere Naturschutzbehörde hat in einer E-Mail vom 07.11.2018 erklärt, dass der Verschiebung der Kleingewässer innerhalb der Saumstruktur nach Süden in Richtung Hecke mit einem Abstand von 20 m zur nördlichen Flurstücksgrenze und damit zur intensiv genutzten Ackerfläche zugestimmt werden könne, da deren Funktion dadurch nicht gemindert wird. Nicht möglich sei es, die Kleingewässer in den westlichen Teil des Schaltanlagengrundstücks zu verschieben, da damit das Ziel der geplanten Saumstruktur, nämlich eine Verbindung zwischen den beiden im Osten und im Westen liegenden Wäldern herzustellen, nicht erreicht werde. Im Rahmen der folgenden Tekturplanungen wurde auf die Anlage mehrerer temporärer Kleingewässer verzichtet, die Lage des verbliebenen einzelnen Kleingewässers wurde nach Süden in Richtung Mesophile Hecke, wie von der Vorhabenträgerin in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 vorgeschlagen, verschoben (vgl. Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Grünplanung Schaltanlage“ im Maßstab 1:800 Tektur (Teil B Nr. 2.4 der Antragsunterlagen). Ein Abstand dieses Kleingewässers von 20 m zur nördlichen Flurstücksgrenze wird mit der geänderten Planung eingehalten.

Die Forderung nach einem vollständigen Verzicht auf Kleingewässer bzw. auf dessen Verlegung in den Grundstücksteil westlich der Schaltanlage wird zurückgewiesen. Die Anlage des nach der Tekturplanung verbliebenen Kleingewässers ist ein unverzichtbarer Teil der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, deren Sinn und Zweck nur im Rahmen einer durchgehenden Verbindung der beiden Waldflächen zu erreichen ist. Bei einer Verschiebung des Kleingewässers nach Süden unter Wahrung eines Abstandes von

20 m zur benachbarten intensiv genutzten Ackerfläche liegt keine unverhältnismäßige Einschränkung der konventionell betriebenen Landwirtschaft vor. Die Bewirtschaftung der Fläche kann uneingeschränkt weiter im bisherigen Rahmen erfolgen. Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft ist ein Grundeigentümer nur geschützt, soweit das Recht ihm Abwehransprüche zubilligt. Gegenüber hoheitlichen Maßnahmen können sich solche Abwehrrechte in erster Linie aus den Vorschriften ergeben, die von den Behörden bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens zu beachten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.1988, Az.: 4 C 2/85). Die vom Bewirtschafter der Fläche befürchteten künftigen Verschärfungen von Abstandsauflagen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind rein spekulativ, weshalb ihnen kein besonderes Abwägungsgewicht zukommt. Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört das Interesse eines Eigentümers, durch nachteilige Einwirkungen des Vorhabens nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden (Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage 2014, § 74 Rdnr. 78). Derzeit ist die konventionelle Bewirtschaftung der nachbarschaftlichen Ackerfläche ohne Einschränkungen weiter möglich.

Weiterhin fordern das AELF und der Eigentümer der benachbarten Ackerfläche Fl.-Nr. 1746 Gemarkung Bubesheim, die im Bereich der Schaltanlage vorgesehene Bepflanzung mit mesophilen Hecken so auszuführen, dass es zu keiner durch Schattenwurf bedingten Ertragsminderung auf dem Acker kommt. Dies umso mehr, als die Bepflanzung die Südseite des Nachbargrundstückes betrifft. Eine Begrenzung der Wuchshöhe sei zudem vorzusehen. Die Vorhabenträgerin hat betreffend die in der ursprünglichen Planung direkt nördlich der Schaltanlage vorgesehene lineare Hecke vorgebracht, dass diese einen Abstand von 29 m zur nördlichen Flurgrenze einhält. Die Hecke soll abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Nur Einzelbäume (Baumanteil 5%, Wildbirne, Wildapfel, Feldahorn) bleiben punktuell erhalten. Eine ertragsmindernde Beschattung des nördlich gelegenen Ackers sei dadurch nicht zu erwarten. In der Tekturplanung vom August 2019 ist die Errichtung einer weiteren durchgehenden Strauchhecke auf Fl.-Nr. 1748

Gemarkung Bubesheim beabsichtigt, deren Minimalabstand zum Nachbargrundstück Fl.-Nr. 1746 Gemarkung Bubesheim 6,5 Meter betragen sollte. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage in der Besprechung am 13.11.2019 mit dem Grundstückseigentümer hat die Vorhabenträgerin zugesagt, bei der Anlage dieser Hecke einen Mindestpflanzabstand von zehn Metern zum Nachbargrundstück einzuhalten. Zudem sollen die an dieses Grundstück angrenzenden Heckenabschnitte ausnahmslos mit kleinwüchsigen Straucharten entsprechend der Aufstellung in Tabelle 3, Kapitel 8.3.4 des Textteils des Landschaftspflegerischen Begleitplans Tektur August 2019 (Teil B Nr. 2.1 der Antragsunterlagen) unter Ausschluss der Hasel (*Corylus avellan*) bepflanzt werden. Diese Maßgaben wurden als Nebenbestimmung A.V.1.2 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Mit dem vorgesehenen Mindestpflanzabstand der Strauchhecke von zehn Metern zur Grenze des Nachbargrundstücks sind die Vorgaben des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47, 48 AGBGB) eingehalten. Weitergehende Anforderungen können seitens der Planfeststellungsbehörde nicht vorgeschrieben werden. Den Belangen des die angrenzende Fläche bewirtschaftenden Landwirts wird mit der nun vorgesehenen Planung in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

Mit E-Mail vom 30.09.2019 hat sich der Bayerische Bauernverband zur Tekturplanung vom August 2019 geäußert und darum gebeten, sicher zu stellen, dass die anzulegenden Säume, wie in den Erläuterungen beschrieben, jährlich gepflegt werden. Die jährlich zu wiederholende Pflegemaßnahme sei zur Verhinderung einer Verbuschung des Grundstückes bis hin zur Grundstücksgrenze notwendig. Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke dürften keine Nachteile (Bewirtschaftungsabstand, etc.) entstehen. Dieser Forderung wird durch die Auflagen im Abschnitt A.V.1.1 und A.V.1.2 hinreichend Rechnung getragen.

### **Anforderungen an die Bauausführung**

Der Bayerische Bauernverband forderte, dass die Bettung der Rohre mit geeignetem Material erfolgen sollte. Er zitiert in seiner Stellungnahme vom 16.07.2018 den in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen geotechnischem Bericht (Teil C Nr. 1 der Antragsunterlagen, S. 20), wonach die vorhandenen Terrassenkiese zur Bettung der Stromkabel aufgrund ihrer Heterogenität ungeeignet sind. Die Vorhabenträgerin versichert in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018, dass das einzubringende Material den notwendigen Kriterien entsprechen wird, welche bei der Auslegung der Erdkabel zugrunde gelegt wurden. Hierzu ist die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1, 2 Nr. 1 EnWG verpflichtet. Mit E-Mail vom 05.04.2019 hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass bei der Planung, Bau, Errichtung und Betrieb des Erdkabels sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften eingehalten worden sind bzw. werden. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Weiterhin wies der Bayerische Bauernverband darauf hin, dass aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Auswirkungen des Magnetfeldes eines Erdkabels auf das umgebende Bodengefüge dieses möglichst wenig zu verdichten sei, da es denkbar ist, dass Bodenlebewesen, wie z.B. Regenwürmer, diesen Bereich meiden und keine natürlichen Auflockerungen mehr stattfinden. Bodenverdichtungen haben negative Auswirkungen auf die angepflanzten Feldfrüchte und auf die Bewirtschaftung des Ackerbodens. Sie haben negative Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Bodens und können zu Staunässe mit nachteiligen Einflüssen auf die Anpflanzungen und die Befahrbarkeit des Ackerbodens führen. Die Vorhabenträgerin verweist in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 zunächst auf langjährige Erfahrungen bei der Verlegung und dem Betrieb von Hochspannungskabeln, welche die Beeinflussung von Bodenlebewesen durch magnetische Felder nicht bestätigen. Außerdem seien die Ackerflächen durch

die Bewirtschaftung mit schwerem Gerät bereits verdichtet. Im Übrigen wird auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung von Bodenverdichtungen bei der Bauausführung hingewiesen (Verwendung von Baggermatten, Tiefenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahme).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die vorgesehenen Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil B Nr. 2.1 der Antragsunterlagen) sowie die im Abschnitt A.V.2 festgesetzten Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen ausreichend. Sollte es trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Lockerungsmaßnahmen bei den betroffenen Landwirten zu Ertragseinbußen aufgrund der Baumaßnahme kommen, werden diese durch die Vorhabenträgerin auf privatrechtlicher Basis außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ausgeglichen.

Der Bayerische Bauernverband verlangt, dass die Bauphase bei den Maststandorten auf den Ackerflächen nach der Aberntung der Hauptfrucht erfolgen sollte. Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf die Entschädigung von Ernteaufgängen. Nachdem es der Vorhabenträgerin derzeit nicht möglich ist, die Bauzeit exakt zu terminieren, können seitens der Planfeststellungsbehörde keine entsprechenden Festsetzungen getroffen werden. Beginn und Dauer der Bauzeit sind abhängig von jahreszeitlich bedingten Gegebenheiten, naturschutzfachlich vorgegebenen Bauzeitbeschränkungen, dem weiteren Verlauf des Ausschreibungsverfahrens für besondere netztechnische Betriebsmittel sowie der Möglichkeit, das Vorhaben bei der Vergabe in Lose aufzuteilen, die parallel bearbeitet werden können. Nachteile bei der Aberntung von Ackerflächen sind im Entschädigungsverfahren auszugleichen. Diesbezügliche Details wurden in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband und der Vorhabenträgerin festgelegt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der durch den Bau des temporären Schutzgerüsts zwischen den Masten 99 und 100A der 380-kV-Leitung Dellmensingen – Meitingen Bl. 4521 betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke

regt der Bayerische Bauernverband an, dass vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird, das nach Abschluss der Arbeiten einer Ermittlung eventueller Flur- und Aufwuchsschäden dient. Dem hat die Vorhabenträgerin zugestimmt. Die Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen ist aufgrund der Zusicherung der Vorhabenträgerin, die nach Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend ist, nicht erforderlich.

Weiterhin nimmt der Bayerische Bauernverband Bezug auf die Verankerung der Seilzuggeräte im Boden bei der Bespannung der Strommasten und fordert diesbezüglich ebenso wie bei der Errichtung der Strommasten die Vermeidung von Bodenverdichtungen und Flurschäden. Die Vorhabenträgerin hat dem zugestimmt. Sie verweist zudem auf die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Einsatz von Baggermatten), die Auflockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten sowie eine Entschädigung für Ernteauffälle aufgrund von Bauarbeiten. Die Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen ist aufgrund der Zusicherung der Vorhabenträgerin, die nach Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend ist, nicht erforderlich.

Beim Rückbau des Bestandsmasts Nr. 4521/100 fordert der Bauernverband den vollständigen Ausbau der bestehenden Fundamente.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die zwischen ihr und dem Grundstückseigentümer, auf dessen Flurstück der Mast situiert ist, abgeschlossene Vereinbarung, in der die Vorhabenträgerin einen Rückbau des Mastes auf eine Tiefe von 2 m unter der Erdoberkante zugesagt hat, unabhängig etwaiger Rückbauverpflichtungen der Eigentümerin des Mastes.

Die Forderung auf vollständige Beseitigung der Mastfundamente wird zurückgewiesen. Der grundsätzliche Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besteht nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB (Treu und Glau-

ben, Schikaneverbot, vgl. OLG Celle, Urteil vom 15.07.2004, Az.: 4 U 55/04). Eine vollständige Entfernung des Mastfundaments würde vorliegend die Grenzen der Zumutbarkeit übersteigen, da das landwirtschaftliche Grundstück auch bei einem Verbleib des Fundamentrests in einer Tiefe von mehr als zwei Metern durch den Landwirt uneingeschränkt bewirtschaftet werden kann.

Der Bayerische Bauernverband bittet um frühzeitige (mindestens sechs Monate im Voraus) Mitteilung des Baubeginns gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt. Die Zusage ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend.

### **Zuwegung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen**

Der Bayerische Bauernverband führt an, dass die Erdkabel deutlich tiefer verlegt werden sollten. Hinsichtlich der Überquerung der Leitungstrasse zur Erschließung eines geplanten Aussiedlungsstandortes sieht der Bauernverband Nachteile.

Die Erschwernisse wurden auch von dem betroffenen Landwirt geltend gemacht. Insofern wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.II.3.3.12 (Einwender Nr. 4) verwiesen. Eine Verlegetiefe von 1,5 Metern liegt bei einem 380-kV-Erdkabel im Regelbereich. Bei dieser Verlegetiefe soll das Kabel vor Beschädigungen ausreichend geschützt sein. Außerdem können Kabeltrasse und Schutzstreifen weiterhin in normalem Umfang landwirtschaftlich genutzt werden. Zugleich ist das Kabel in dieser Tiefe noch gut erreichbar. Da bei einer Verlegetiefe von 1,5 Metern die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Form inklusive Tiefenlockerung uneingeschränkt möglich ist, sind die vom Bayerischen Bauernverband vorgebrachten Bedenken unbegründet. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Des Weiteren fordert der Bayerische Bauernverband darauf zu achten, dass das vorhandene Feldwegenetz durchgehend für Landwirte nutzbar bleibt. Wegequerungen sollten aus seiner Sicht in den Wintermonaten (November bis Februar) durchgeführt wer-

den, wobei in diesem Zeitraum auf die Abfuhr von Zuckerrüben, die auf einer Feldmiete liegen, Rücksicht zu nehmen wäre. Die Vorhabenträgerin teilte diesbezüglich mit, dass Wegequerungen im Zeitraum zwischen November und Februar aus bautechnischer Sicht nicht realisierbar sind, da die Gesamtbaumaßnahme in der Regel zwischen März und Oktober durchgeführt werden soll, um z.B. Verdichtungen des Bodens zu vermeiden. Das Queren eines Feldweges werde in der Regel innerhalb von 1 bis 2 Wochen abgeschlossen sein. Der Landwirt müsse in dieser Bauzeit Umwege zu seinen Feldern fahren. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen werden im Zuge der Entschädigung auf Nachweis durch die Vorhabenträgerin beglichen. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sind nach Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen unter den von der Vorhabenträgerin genannten Maßgaben in dem kurzen Zeitraum einer Wegequerung im Hinblick auf die Bedeutung des Vorhabens für die zukünftige Sicherstellung der Energieversorgung im süddeutschen Raum hinzunehmen.

Das AELF fordert, die für die Bauausführung benutzten Feldwege nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Vorhabenträgerin hat dem zugestimmt. Die Zustimmung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Des Weiteren hält das AELF eine Asphaltierung des Zufahrtweges zur Schaltanlage aufgrund zusätzlichen Fahrverkehrs für angeraten. Hierzu teilte die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin mit, dass diesbezüglich keine Veranlassung gesehen werde, da dieser Weg nur selten mit einem PKW/Kleintransporter befahren werde. Der Betrieb der Schaltanlage erfordere keinen regelmäßigen Besuch durch größere Personengruppen mit entsprechendem Fahrverkehr. Die überwiegende Nutzung des Weges liege auch nach der Inbetriebnahme der Schaltanlage bei den Landwirten. Die Forderung des AELF wird zurückgewiesen. Nachdem der Betrieb der Schaltanlage nur einen gelegentlichen und nicht einen wesentlich erhöhten Fahrbetrieb erfordert, wäre die Anordnung eines befestigten

Ausbau der Zuwegung zu dieser Anlage für die Vorhabenträgerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig.

### **Sorgsamer Umgang mit Grund und Boden - Ausgleichsmaßnahmen**

Der Bayerische Bauernverband regt den sorgsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, v.a. im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, an. Insbesondere wird die Anordnung von PIK-Maßnahmen (Produktions-Interne-Kompensation) gefordert. Zudem sollten die erforderlichen Ausgleichsflächen nur in Flurbereichen angelegt werden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht so hochwertig sind.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass für den Ausgleich keine nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Sämtliche Flächen seien in Besitz der Vorhabenträgerin. Hochwertige Böden werden für Ausgleichsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen.

Die erforderliche Kompensation für die mit dem Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Abschnitt B.II.3.2.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses im Einzelnen dargelegt. Das Sachgebiet Naturschutz hat in der Stellungnahme vom 09.09.2019 den im Landschaftspflegerischen Begleitplan nebst Anlagen (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen) im Einzelnen dargelegten Kompensationsmaßnahmen zugestimmt.

Für die Bewertung der Eingriffe ist die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden. Der vorgenommene Ausgleich entspricht den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 BayKompV, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung be-

sonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Danach ist der Ausgleich, wie vorliegend geplant, vorrangig u.a. durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen zu erbringen. Nach § 8 Abs. 7 BayKompV sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zudem vorrangig auf geeigneten, einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zu verwirklichen. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin hat sie sich die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche bereits rechtlich per Optionsvertrag gesichert. Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

### **Zuteilung von Zahlungsansprüchen (Mehrfachantrag)**

Weiterhin fordert der Bayerische Bauernverband die Vorhabenträgerin zu verpflichten, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen frühzeitig vor der jeweiligen Mehrfachantragstellung flurstücksgenau mitzuteilen. Sollte es aufgrund fehlerhafter Angaben der Vorhabenträgerin zu Sanktionen gegenüber betroffenen Landwirten kommen, sind aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes die Verluste durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Die Vorhabenträgerin verweist hinsichtlich der konkreten Inanspruchnahme von Flurstücken auf die dem Planfeststellungsantrag zugrundeliegenden Pläne und bietet den betroffenen Landwirten eine nochmalige Abstimmung der von der Bauausführung konkret betroffenen Flächen vor der Antragstellung beim AELF an. Im Übrigen sind Fragen der Entschädigung nicht im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren, sondern in einem ggf. nachfolgenden Entschädigungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) zu klären. Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

### **Alternativer Standort für das geplante Gaskraftwerk**

Der Bayerische Bauernverband erachtet einen Standort im Nahbereich des Kernkraftwerks Gundremmingen als geeigneter für ein zukünftiges Gaskraftwerk, da das dort bestehende Höchstspannungsnetz genutzt werden könnte.

Die Planfeststellungsbehörde prüft die sog. Planrechtfertigung in Bezug auf den beantragten Standort und wägt Alternativtrassen ab. Insofern wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.II.3.3.2 (insbes. B.II.3.3.2.2) verwiesen. Im Übrigen obliegt die Standortauswahl der Antragstellerin. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Sie kontrolliert insoweit nur, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az.: 4 VR 1.13, Rdnr. 41). Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **3.3.8. Belange der Forstwirtschaft**

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Diese überwiegen im Rahmen der Abwägung nicht die Belange, die für das Vorhaben sprechen.

Die für die Kreuzung des Waldsaums durch das verfahrensgegenständliche Erdkabel auf Fl.-Nr. 369/56 Gemarkung Bubesheim erforderliche Rodungserlaubnis ist Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Insofern wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.II.3.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Für die Verlegung der Gas- und Stromleitung zur Anbindung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim müssen zwar 0,14 ha Laubmischwald gerodet werden. Dem steht jedoch eine Aufforstung umfangreicher Waldflächen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“ gegenüber. Zudem wird die Rodungsfläche nach der Bauphase begrünt, wenn auch unter Verzicht auf tiefwurzelnde Pflanzen. Die Sichtschutzfunktion des bestehenden Waldes (Abschirmung der nachgelagerten Industriefläche) wird damit zumindest ansatzweise wieder hergestellt. Waldrechtliche Hemmnisse gegen die Erteilung der für die Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erforderlichen Rodungserlaubnis bestehen nach der Stellungnahme des AELF Augsburg vom 11.07.2018 nicht. Weitere negativ betroffene Belan-

ge der Forstwirtschaft wurden weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

### **3.3.9. Belange des Denkmalschutzes**

Belange des Denkmalschutzes sprechen nicht gegen die Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens. Sie überwiegen insbesondere nicht die Belange, die für den Bau der beantragten Anlagen zum Stromanschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH angeführt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege legte mit Schreiben vom 05.09.2018 dar, dass sich im Trassenbereich keine Baudenkmäler befinden. Ebenso befinden sich in der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche keine bekannten Bodendenkmäler. Allerdings sind in einem Teil der geplanten Trasse Hinweise auf Bodendenkmäler vorhanden. Die Vermutungsflächen wurden in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Einzelnen aufgelistet und sind der Vorhabenträgerin bekannt. Um die Bodendenkmäler frühzeitig zu sichern und um einen späteren Baustillstand zu verhindern, wurde seitens der Fachbehörde eine bauvorgreifende Untersuchung der Trasse mithilfe eines Sondierstreifens innerhalb der Vermutungsflächen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat dem in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 grundsätzlich zugestimmt und auf eine noch abzuschließende Vereinbarung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege verwiesen, in welcher die Vertragsparteien beabsichtigten, die Details der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.

Mit E-Mail vom 03.06.2019 hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 21.05.2019/23.05.2019 zur bodendenkmalpflegerischen Begleitung der Errichtung der Gas- und Stromanschlussleitung GKL übersandt, in welcher die Einzelheiten der zu treffenden archäologischen Maßnahmen enthalten sind. Insbesondere sind hier die baubegleitend durchzuführen

renden archäologischen Untersuchungen (bauvorbereitende Maßnahmen, baubegleitende Untersuchungen, Ausgrabungen), Dokumentationspflichten und fachliche Begleitung, die Kostentragungspflicht durch die Vorhabenträgerin sowie sonstige Rechte und Pflichten geregelt. Der Vereinbarung sind eine planerische Darstellung der Vermutungsflächen im Trassenbereich, Darstellungen zur terminlichen Abfolge von Grabungsarbeiten im Trassenverlauf, Regelquerschnittszeichnungen sowie eine Aufgabenbeschreibung für den mit der fachlichen Begleitung zu beauftragenden Geoarchäologen/Geoarchäologin als Anlagen beigefügt. Die Vereinbarung ist entsprechend der Regelung unter Abschnitt A.V.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses umzusetzen. Damit wurde den Einwendungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege hinreichend Rechnung getragen.

Das Landratsamt Günzburg teilte in seinen Stellungnahmen vom 03.07.2018 und vom 26.08.2019 mit, dass von Seiten der Kreisheimatpflege mit den Planungen zum 380-kV-Stromanschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim Einverständnis besteht.

### **3.3.10. Belange der Wasserwirtschaft**

Den Belangen der Wasserwirtschaft wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die im Abschnitt A.V.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und zusätzlichen Hinweise hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben tangiert kein Wasserschutzgebiet und kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Die Bauausführung ist zwar mit Auswirkungen auf das Grundwasser und ein oberirdisches Gewässer verbunden. Der Schutz des Grundwassers und des Bubesheimer Bachs ist jedoch durch die Anordnung der entsprechenden Nebenbestimmungen bzw. Hinweise in den Abschnitten A.V.1 und A.V.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewahrt.

Insgesamt entfalten die Belange der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen das be-

antragte Vorhaben, um die Belange, die für das Vorhaben sprechen, zu überwiegen.

### **3.3.11. Eingriff in das Eigentum / Beeinträchtigung Rechte Dritter**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das nach Art. 14 des Grundgesetzes geschützte Eigentum, dem in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung besonderer Stellenwert zukommt, überwiegen nicht die hinter der Realisierung des Vorhabens stehenden gewichtigen Versorgungsinteressen. Im vorliegenden Fall sprechen für das Vorhaben gewichtige öffentliche Versorgungsinteressen, so dass auf die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Privatgrundstücken nicht verzichtet werden kann, ohne den Planerfolg zu gefährden. Zum einen sind die Eingriffe in das Eigentum vorliegend zwingend erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zum anderen werden die von den planfestgestellten Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer für die Inanspruchnahme der Flächen entschädigt.

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind überwiegend Maßnahmen geplant, für die ein Erwerb der betroffenen Flächen nicht erforderlich ist. Der Trassenverlauf wird durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Vorhabenträgerin für die erdverlegte Stromleitung und für deren Schutzbereich, die Maststandorte einschließlich der dauerhaften Zuwegung zu diesen sowie für die von der Freileitung überspannten Flächen inklusive des Schutzbereichs dieser Leitung gesichert. Die für die Errichtung der Schaltanlage erforderlichen Grundstücke werden von der Vorhabenträgerin käuflich erworben. Soweit die Planung eine dingliche Absicherung von Schutzstreifen durch die Eintragung von Dienstbarkeiten vorsieht, ist diese Inanspruchnahme aus Sicherheitsgründen erforderlich. Die Ermittlung der Schutzstreifenbreite und -fläche ist, sowohl was das Erdkabel als auch die Freileitung anbelangt, nicht zu beanstanden. Die Berechnung der jeweiligen Breite ergibt sich insbesondere aus technischen Regelwerken, die von der Vorhabenträgerin gemäß § 49 EnWG einzuhalten sind. Der Umfang der Grundstücksinanspruchnahme ist vorliegend auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Schutzstreifenbreite beträgt bei der Erdkabelanschlussleitung 11,40 Meter (6,40 Meter von der Leitungssachse zur Gasanschlussleitung, 5 Meter zur gegenüberliegenden Seite). Der Schutzbereich wird bestimmt durch die baulichen Abmessungen der Kabelanlage im Betriebszustand sowie die durch die Betreiberrichtlinien festgelegte Schutzstreifenbreite rechts und links der Leitungssachse. Die Schutzstreifenbreite für die Freileitung begründet sich in den festgelegten Schutzabständen (elektrische Abstände zum Vermeiden von Überschlägen), wie sie in der DIN EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV“ beschrieben sind. Der Schutzstreifen bei Freileitungen hängt dabei vom möglichen Ausschwingen der Leiterseile bei Wind ab. Die Breite des Schutzstreifens ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, der Anordnung der Leiterseile, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand abhängig. Sie beträgt vorliegend je nach Spannfeldlänge jeweils zwischen 22 Metern und 31 Metern beiderseits der Leitungsmittelachse. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches werden nach DIN EN 50341 Mindestabstände zu den Leiterseilen gefordert. Die Errichtung von baulichen Anlagen, Verkehrsanlagen etc. sowie Anpflanzungen oder Änderungen am Geländeniveau in diesem Bereich ist deshalb nur beschränkt möglich.

Die durch das Erdkabel beanspruchte Trasse muss jederzeit zugänglich sein. Auf der Trasse ist jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland oder Acker möglich, sodass sich bei einer entsprechenden Vornutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen ergeben.

Während der Bauphase werden zudem landwirtschaftliche Flächen für den Arbeitsstreifen, für Zufahrten, für Baufelder sowie Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen. Auf dem Arbeitsstreifen werden Fahrbahnen eingerichtet, bewegte Bodenmassen zwischengelagert, der Kabelgraben erstellt sowie Leerrohre abgelegt, in welche zu einem späteren Zeitpunkt das Erdkabel eingezogen wird. Die Ausführung des Kabelgrabens sowie die Arbeitsraumbreite richten sich nach der DIN 4124. Der Böschungswinkel beträgt demnach i.d.R. 45 Grad. Davon kann je nach Stand-

festigkeit des umgebenden Bodens und Tiefe des Grabens abgewichen werden, auch unter Einsatz eines Grabenverbaus zur Sicherung der Grabenwand. Die Breite eines Kabelgrabens beträgt nach dem Regelgrabenprofil an der Sohle ca. 2,8 Meter und bei Realisierung eines 45° Böschungswinkels ca. 5 Meter an der Oberfläche. Die Abmessungen des Kabelgrabens sowie des temporär benötigten Arbeitsbereiches für die Herstellung der Leitung betragen insgesamt ca. 31 Meter. Zu berücksichtigen ist, dass sich aufgrund des parallelen Verlaufs der Gashochdruckleitung und des Erdkabels bis zur Schaltanlage bei annähernd zeitgleicher Ausführung Synergieeffekte ergeben, die zu einer Überlappung der jeweils erforderlichen Arbeitsstreifen und damit zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme führen können. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Landwirte während der Bauausführung werden durch die Vorhabenträgerin auf privatrechtlicher Basis ausgeglichen. Da die Auswirkungen nur von temporärer Natur sind, sind diese mit Blick auf die Bedeutung des Vorhabens für das Allgemeinwohl hinzunehmen.

Mit der Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Vorhabenträgerin sind zwar Eigentumsbeeinträchtigungen verbunden; eine sinnvolle Nutzung des Eigentums ist aber weiterhin möglich. Die Festlegung der genauen Modalitäten der Dienstbarkeiten erfolgt nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen von Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern. Alle vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Inanspruchnahme ihrer Flächen entschädigt. Fragen der Entschädigung sind jedoch nicht im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflich-

tige Enteignung (BayEG) zu regeln. Die Planfeststellung hat diesbezüglich sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“. Die Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, ist in einem ggf. folgenden Enteignungsverfahren nach BayEG als bindend zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG, Art. 28 Satz 1 BayEG). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

### **3.3.12. Private Einwendungen**

Gegen das beantragte Vorhaben haben vier Privatpersonen Einwendungen erhoben.

#### **Einwender Nr. 1**

Die Bevollmächtigte des Eigentümers von Fl.-Nr. 1250 Gemarkung Großkötz, dessen Grundstück von der Freileitung überspannt wird, wendet sich gegen die vorgesehene lichte Höhe der Freileitungs-trasse von 15 Metern. Ihrer Ansicht nach wurden bei der Planung der Freileitung die aktuellen Arbeitshöhen landwirtschaftlicher Maschinen nicht ausreichend berücksichtigt. Diese würden i.d.R. elf bis zwölf Meter aufweisen bzw. diese zum Teil deutlich überschreiten. Die Einwendungsführerin verweist in diesem Zusammenhang auf die DIN für Freileitungen bis 380 kV, welche einen Mindestschutzabstand von fünf Metern zwischen dem höchsten Punkt der landwirtschaftlichen Maschine und dem untersten Punkt der Leitung vorsehen. Dieser Mindestabstand soll die Gefahr von Lichtbögen ausschließen. Er gelte auch bei maximaler Ausdehnung und Durchhängung der Leitung bei langanhaltend hohen Temperaturen während der Sommermonate oder im Winter bei Schnee- und Eislast. Deshalb wird gefordert, die lichte Höhe der geplanten Freileitung auf mindestens zwanzig Meter zu erhöhen.

In der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 und ergänzend im Erörterungstermin am 08.11.2018 legte die Vorhabenträgerin dar, dass sie aufgrund der gewählten Abstände der Leitersei-

le zum Boden nicht davon ausgeht, dass es zu Überschlägen bzw. zur Ausbildung eines Lichtbogens beim Arbeiten unter der Leitung kommt. Sie verweist diesbezüglich auf die beiden einschlägigen DIN-Normen. Für die Freileitung von 380-kV fordert die DIN 50341 einen Abstand von 7,80 Meter zum Boden. Die DIN VDE 0105-115 betrifft den Betrieb von elektrischen Anlagen durch Landwirte, danach ist ein Abstand von vier Metern zwischen dem Arbeitsgerät und der Leitung vorgeschrieben. Bei Beachtung dieser Regelungen wäre der Einsatz einer acht Meter hohen landwirtschaftlichen Maschine ohne weiteres möglich. Außerdem betragen nach Recherchen der Vorhabenträgerin die Arbeitshöhen der in der heutigen Landwirtschaft eingesetzten Geräte (Auswurfrohr beim Häcksler) ca. sechs Meter. Aus Sicht der Vorhabenträgerin erweist sich die Forderung nach einem Bodenabstand der Leiterseile von zwanzig Metern deshalb als unverhältnismäßig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Norm DIN EN 50341 (Allgemeine Anforderungen an Freileitungen) fordert bei 380-kV-Leitungen einen Mindestabstand zwischen dem Erdboden und den Leiterseilen von 7,80 Metern. Die Vorhabenträgerin hat diesen Mindestabstand um 7,20 Meter auf 15 Meter erhöht (Ausnahme Mast Nr. 100E auf Fl.-Nr. 1754 Gemarkung Bubesheim direkt an der Schaltanlage: Minimaler Bodenabstand System 1: 12,3 Meter und System 2: 12,8 Meter). Dadurch soll unter anderem den heutigen größeren landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten Rechnung getragen werden, damit diese problemlos die Freileitung mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand unterfahren können. Aufgrund der Erhöhung des Mindestbodenabstands ist mit Gefährdungen durch durchhängende Leiterseile nicht zu rechnen. Nach den Recherchen der Planfeststellungsbehörde übersteigen sowohl Mähdrescher als auch Feldhäcksler ohne Zusatzteile (inclusive Kabine) nicht die Höhe von vier Metern (nach § 32 Abs. 2 Satz 1 StVZO ist dies die höchstzulässige Höhe im Straßenverkehr). Selbst die größten Erntemaschinen (mit Zusatzteilen) überragen nicht eine Gesamthöhe von sechs bis sieben Metern bei Arbeiten auf dem Feld. Die rechtlichen Anforderungen werden durch die vorliegende Planung bei Weitem eingehalten. Für die Anordnung

eines noch größeren Mindestabstands zwischen Boden und Leiterseil im Hinblick auf die Unterfahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gibt es keine rechtliche Grundlage.

### **Einwender Nr. 2**

Ein weiterer Einwender hat mit Schreiben vom 09.07.2018 ebenfalls Bedenken gegen die Höhe der Leiterseile der Freileitung erhoben und auf die Gefahr der Bildung eines Lichtbogens bei der Befahrung des Ackers mit Erntemaschinen (Feldhäcksler, Mähdreher) verwiesen. Die Einwendung wird aus denselben Gründen wie oben (Einwender Nr. 1) unter Verweis auf die Anforderungen der DIN EN 50341 zurückgewiesen.

### **Einwender Nr. 3**

Der Eigentümer von Fl.-Nr. 1746 Gemarkung Bubesheim wendet sich gegen die auf dem Schaltanlagengrundstück Fl.-Nr. 1748 Gemarkung Bubesheim geplanten sog. „Kleingewässer sowie Säume und Staudenfluren“. Diese sollen als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nördlich der Schaltanlage, angrenzend an seinen Acker, angelegt werden. Der Einwendungsführer fordert eine Verlegung des nach der Tekturplanung vom August 2019 noch verbliebenen Kleingewässers in den westlichen Teil des Schaltanlagengrundstücks, der im Plan als Fläche für Landwirtschaft gekennzeichnet ist. Als Begründung hierfür führt er mögliche Abstandsauflagen zu Gewässern im Pflanzenschutz und bei der Düngung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an. Des Weiteren befürchtet er Nachteile für die Bewirtschaftung seines Grundstücks aufgrund der Schattenbildung der Stauden und Hecken sowie eine Wertminderung seines Grundstücks durch das Vorhaben und insbesondere auch durch die Ausgleichsmaßnahmen.

Die Einwendung wurde auch von Trägern öffentlicher Belange (A-ELF und Bayerischer Bauernverband) erhoben. Sie wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Abschnitt B.II.3.3.7 „Grünplanung im nördlichen Bereich der Schaltanlage“, soweit ihr nicht stattgegeben wurde, zurückgewiesen.

Der Einwender macht zudem eine Wertminderung seiner Fläche im Hinblick auf zukünftige Verpachtungen oder einen Verkauf geltend, bedingt durch die Anlage des Kleingewässers sowie der Säume und Staudenfluren auf dem benachbarten Schaltanlagengrundstück.

Wertminderungen infolge von Planungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in der Regel in einem eigenständigen Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Ein genereller Schutz vor jedem Wertverlust eines benachbarten Grundstücks ist grundsätzlich nicht gegeben. Mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Gestalt von Wertminderungen und sonstigen Vermögenseinbußen, die am Grundstücksmarkt allein durch die Nachbarschaft zur Stromleitung entstehen, müssen von den Betroffenen entschädigungslos als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums bis an die Grenze der Zumutbarkeit hingenommen werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird die Zumutbarkeitsgrenze vorliegend für den angrenzenden Eigentümer des weiterhin im selben Umfang landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücks nicht überschritten. In die Abwägung sind die faktischen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke durch eine geplante Anlage mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen. Dass diese Auswirkungen mittelbar neben anderen Faktoren den Verkehrswert der benachbarten Grundstücke beeinflussen können, stellt demgegenüber keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, 7 VR 13.12, Rdnr. 22). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender befürchtet außerdem Beeinträchtigungen bei der Zuwegung zu seinem Grundstück während der Bauphase und fordert, dass zur Erntezeit sicherzustellen ist, dass die landwirtschaftlichen Wege für landwirtschaftliche Fahrzeuge ungehindert nutzbar sind. Er hat angeregt, die Bautätigkeiten im Bereich der Wirtschaftswege in den Zeiten vorzunehmen, in welchen die Nutzung dieser Wege durch Landwirte eher gering ist. Die Vorhabenträgerin hat in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 zugesagt,

die ungehinderte Nutzung der Feldwege durch die Landwirte, soweit möglich, sicherzustellen. Die Zeiträume der Öffnung einzelner Wege werde den Landwirten frühzeitig mitgeteilt, um Behinderungen für diese (z.B. durch Ernteabtransporte) auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf nicht zu vermeidende Umwege für die Landwirtschaft auf eine entsprechende Entschädigung für Mehraufwendungen bei Nachweis vorhabenbedingter Bewirtschaftungsnachteile verwiesen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung von Flächen sind nach Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange für den Landwirt hinnehmbar. Noch bestehende Nachteile werden durch eine Entschädigungszahlung ausgeglichen. Die vom Einwendungsführer vorgetragene Belange überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

#### **Einwender Nr. 4**

Der Bewirtschafter der Fl.-Nrn. 517 und 546 Gemarkung Bubesheim befürchtet Erschwernisse im Hinblick auf die Erschließung seines auf der Fl.-Nr. 546 Gemarkung Bubesheim geplanten Aussiedlungsstandortes mit einer Stromleitung. Für den Anschluss muss das erdverlegte Stromkabel gequert werden. Nach Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der für den Stromanschluss des geplanten Aussiedlerhofes zuständigen LEW Verteilnetz GmbH (LVN) zur Lage, Überdeckung und Art der Ausführung wird von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten im Rahmen der Baumaßnahme zur Querung des Erdkabels ein Kabelschutzrohr DN 126 für die Stromanschlussleitung des Aussiedlungsstandortes mit eingebaut. Die Vorhabenträgerin hat dies mit E-Mail vom 06.02.2019 an die Planfeststellungsbehörde zugesagt. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Einwendungsführer übermittelt. Der Kreuzungsdetailplan betreffend die Verlegung eines Kabelschutzrohrs

bei Querung des Remshardweges ist Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Teil A Nr. 15 der Antragsunterlagen). Der Einwendungsführer hat mit E-Mail vom 27.02.2019 seine diesbezüglichen Einwendungen zurückgenommen.

Hinsichtlich der vom Einwender Nr. 4 erhobenen Bedenken im Zusammenhang mit den Auswirkungen der mit dem Betrieb des Stromkabels verbundenen Erderwärmung auf landwirtschaftliche Kulturen wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.II.3.3.8 „Erderwärmung durch das unterirdisch verlegte 380-kV-Stromkabel“ verwiesen. Die Thematik der Beeinflussung der Elektronik in der heutigen Landtechnik durch die mit der Erdverkabelung einhergehende elektromagnetische Strahlung wurde im Abschnitt B.II.3.3.8 „Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung des Erdkabels auf landwirtschaftliche Maschinen“ abgehandelt. Die diesbezüglich erhobenen Einwendungen werden unter Bezugnahme auf die obige Begründung zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen betreffend die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsflächen und zum möglichen alternativen Standort für das Gasturbinenkraftwerk bei Gundremmingen wird ebenfalls auf die Darlegungen im Abschnitt B.II.3.3.8 „Sorgsamer Umgang mit Grund und Boden - Ausgleichsmaßnahmen“ und „Alternativer Standort für das geplante Gaskraftwerk“ verwiesen. Die Einwendungen werden aus den dort aufgeführten Gründen zurückgewiesen.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Genehmigungsgebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Gebühr für Planfeststellungen nach § 43 EnWG bei Investitionskosten über 10 Mio. € bis 50 Mio. € beträgt hiernach 50.000 € zuzüglich 2 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten. Für die planfestgestellte Stromanschlussleitung inklusive Rückbau eines Mastes mit veranschlagten Investitionskosten in Höhe von 15 Mio. € wird deshalb ein Betrag von 60.000,00 € erhoben. Entsprechend Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.6 des KVZ wird für die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung für die Errichtung der Freiluftschaltanlage mit Zaun, dem Betriebsgebäude sowie der Garage eine Gebühr i.H.v. 1.108,00 € erhoben. Die Gebühr für die Baugenehmigung richtet sich nach Tarif 2.I.1/1.24.1.1.2 und Tarif 2.I.1/1.24.1.2.2.2 und den von der Vorhabenträgerin in der Baubeschreibung (Teil A Nr. 6.1.2 der Antragsunterlagen) genannten Baukosten i.H.v. 277.200,00 €.

Die Gesamtgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Investition über 10 Mio. bis 50 Mio. €:	50.000,00 €
5.000.000 € x 0,002:	10.000,00 €
<u>Baugenehmigung</u>	<u>1.108,00 €</u>
	61.108,00 €

Da die Vorhabenträgerin bereits einen Vorschuss in Höhe von 30.000,00 € auf die Gesamtgebühr geleistet hat, sind nunmehr lediglich weitere 31.108,00 € von ihr zu entrichten.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

## **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage erheben**. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

**schriftlich** oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung

von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))**.

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Augsburg, den 17.12.2019

Regierung von Schwaben

Birgit Fröhlich